

Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität von 1672 bis zur Gegenwart

Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte Österreichs

Von Nikolaus Grass, Innsbruck

Mit 6 Bildern (Tafel XXIV - XXVII)

Schon Johann Friedrich von Schulte hatte bei der Abfassung seiner monumentalen „Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts“¹⁾, die „eine wahre Heerschau der Kanonistik alter und neuer Zeit darstellt“²⁾, ursprünglich beabsichtigt, „auf die einzelnen Universitäten insbesondere auch Deutschlands, näher einzugehen und zu untersuchen, welche Personen als Lehrer an denselben gewirkt und welche Verdienste die einzelnen gerade für das kanonische Recht gehabt haben“³⁾. Aber der Mangel an entsprechenden erreichbaren Unterlagen zwang Schulte, diesen Plan aufzugeben und sich auf eine bloß übersichtsweise, trockene und begreiflicher-weise auch unvollständige Aufzählung der literarisch tätigen Kirchenrechtslehrer zu beschränken⁴⁾. So bleibt also der territorialen Wissenschaftsgeschichte noch weithin die Aufgabe gestellt, die Pflege des kanonischen Rechtes an den einzelnen hohen Schulen zu erforschen, eine Aufgabe, die um so dankenswerter erscheint, als in der Neuzeit „der Schwerpunkt der canonistischen Jurisprudenz ... in den Lehrern des Kirchenrechts liegt“⁵⁾. Zudem verleiht

¹⁾ 3 Bde., Stuttgart 1875—1880. Vgl. hiezu die überaus sachkundige und wertvolle Besprechung durch Rudolf v. Scherer im 2. Bde. des *Histor. Jahrbuches* (1881), S. 563—602.

²⁾ So Ulrich Stutz im Nachruf auf Schulte, *ZRG. kan. Abtg.* 5. Bd. (1915), S. 559; über Schulte vgl. auch den Nekrolog von N. Hilling im *Arch. f. kath. KR.* 95. Bd. (1915), S. 519—527 u. von R. v. Scherer im *Almanach der Wiener Akad. d. Wiss.*, 65. Jg. (1915), S. 455—459.

³⁾ Schulte, *Quellen und Literatur*, 2. Bd. Einleitung S. VIII.

⁴⁾ Für Innsbruck beispielsweise teilt Schulte III/2—3, S. 301 bloß folgende Kanonisten mit: „Zech, Biner, Holl, Jäger, Bertholdi, Riegger, Moy, Phillips, Maassen, Gross, Thaner“. Die Leistungen der hier Aufgezählten werden dann von Schulte jeweils bei der Besprechung der „Schriftsteller und ihrer Werke“ gewürdigt. Der Prämonstratenser Alderik Jäger hatte jedoch keine kirchenrechtliche Professur, sondern die Lehrkanzel für Dogmatik an der Innsbrucker Universität inne. Lücken in Schultes Aufzählung der Grazer Kanonisten ergänzt Scherer in seiner in Anm. 1) genannten Besprechung S. 597 f.

⁵⁾ Schulte III/2—3, S. 298.

der früher sehr häufige Wechsel gerade der Professoren des kanonischen Rechtes von einer Universität zur anderen solchen Studien eine größere Abwechslung und bringt es mit sich, daß mehrmals auch an kleineren Universitäten, wenn bisweilen auch nur für kurze Zeit, ganz hervorragende Gelehrte tätig waren. Gerade an der Innsbrucker Universität haben eingemal Kano-nisten von Weltruf gewirkt, so daß die nachfolgende Skizze hoffen darf, in weiteren Kreisen ein gewisses Interesse zu finden⁶⁾.

I. Das Kirchenrecht in den Händen der Jesuiten (1672—1771)

Als Landesuniversität auf konfessioneller, katholischer Grundlage war die Alma mater Oenipontana im letzten Drittel des 17. Jh. ins Leben getreten⁷⁾. An der Juristenfakultät, mit deren Einrichtung 1671 begonnen wurde, bildeten nach damaliger Gepflogenheit römisches und kanonisches Recht die beiden Hauptsäulen des Unterrichtsbetriebes⁸⁾. Da für das letztere Fach ein tüchtiger weltlicher Professor unter 900 fl. Jahresbesoldung nicht zu erhalten war, entschloß sich 1672 die Regierung, die Lehrkanzel des Kirchenrechtes einstweilen einem Jesuiten (gegen 200 fl. und den Revers jederzeitiger Ab-tretung) zu übertragen⁹⁾. Aus diesem Provisorium aber ist eine Einrichtung von langem Bestande geworden; beinahe durch 100 Jahre, bis 1770 erhielt sich die Gesellschaft Jesu im Besitze der kanonistischen Lehrkanzel¹⁰⁾! Ihr

⁶⁾ In den folgenden Ausführungen ist bei der Würdigung der Innsbrucker Kirchen-rechtslehrer vorwiegend deren während ihrer Innsbrucker Wirksamkeit (Lehrtätigkeit) veröffentlichtes oder verfaßtes oder sonstwie für dieselben besonders charakteristisches Schrifttum berücksichtigt. Es ist durch Kursivdruck hervorgehoben. Bei seiner Er-wähnung bediente ich mich mit Absicht häufig der wörtlichen Wiedergabe der Urteile zuständiger Fachleute, um vornehmlich jedem Verdacht auf lokalhistorische Schön-färberei zu begegnen. Weitergehende Angaben über die Veröffentlichungen der Inns-brucker Kanonisten sind — soweit vorhanden — stets an zuständiger Stelle angeführt. Der Übersichtlichkeit halber sind die Namen der jeweiligen Inhaber der kirchenrecht-lichen Lehrkanzel zu Innsbruck durch Fettdruck hervorgehoben.

⁷⁾ Vgl. Jakob Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck, Innsbruck 1869, S. 4ff. sowie Otto Stolz, Die Innsbrucker Universität im Strome der Geschichte, in „Die Universität Innsbruck. Aus Geschichte und Gegenwart“, Innsbruck o. J. (1928), S. 7ff., und Theodor Rittler, Zur 250-Jahr-Feier der Universität zu Innsbruck. Deutsche Juristen-Zeitung, 32. Jg. (1927), Sp. 846—849.

⁸⁾ Alfred B. v. Wretschko, Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Uni-versität Innsbruck 1671—1904, in Beitr. z. Rechtsgeschichte Tirols (Festschrift z. 27. deutschen Juristentag), Innsbruck 1904, S. 107f.

⁹⁾ In der päpstl. Konfirmationsbulle f. d. Universität Innsbruck von 1677 wurde dieses Provisorium bereits sanktioniert, indem bestimmt wird, daß das „ius canonicum per . . . presbyteros societatis Jesu“ zu lehren sei, welche auch die meisten Lehrkanzeln der Theologischen und der Philosophischen Fakultät besetzt. Probst 389.

¹⁰⁾ Das ius canonicum war in den Satzungen der Gesellschaft Jesu als Lehrfach an den Akademien vorgesehen und empfohlen (Constitutiones Soc. Jesu p. 4, c. 5, n. 1). In der Ratio Studiorum des Ordensgenerals Claudius Aquaviva wird Kirchenrecht nicht als getrenntes Lehrfach behandelt, vielmehr wird die Erörterung der kirchen-rechtlichen Grundlagen und Fragen als Teil der scholastischen Theologie und der Moral vorausgesetzt, die auch über Kirchenverfassung, Rechte und Pflichten des Klerus, der Ordensleute und über Sakramentenverwaltung zu handeln haben. Erst im 17. Jh. wurden an Jesuitenhochschulen eigene Lehrstühle für Kirchenrecht errichtet, die ersten an deutschen Universitäten wie in Dillingen 1625, wo der Tiroler Paul Laymann (geb. 1574 zu Arzl bei Innsbruck als Sohn eines erzherrzoglichen Rates, gest. zu Konstanz 1635) von 1625—1632 als Kirchenrechtslehrer wirkte oder in Graz im Jahre 1643. Die 14. Gene-

erster Inhaber war **Johann Stotz**, der schon von 1667—71 das kanonische Recht in Ingolstadt und anschließend an der Innsbrucker theologischen Fakultät (1673) die Kontroversen gelehrt hatte¹¹⁾ und nachmals eine kurze Geschichte des Konzils von Trient veröffentlichte¹²⁾. Stotz wurde schon 1677 durch **Wolfgang Obermayr** abgelöst, der nun bis 1681 in Innsbruck, anschließend in Ingolstadt wirkte¹³⁾. Er hatte vordem in Dillingen und Innsbruck Philosophie und 1676/77 in Dillingen auch bereits kanonisches Recht unterrichtet. Während seiner Innsbrucker Lehrtätigkeit erschienen seine *Quaestiones Canonico-Civiles de Natalium defectu* (ebd. 1680, 128 S.); vorher hatte Obermayr bereits mehrere philosophische Abhandlungen veröffentlicht¹⁴⁾. Seit 1681 begegnet uns **Peter Zendron**, aus Trient gebürtig, als Professor des geistlichen Rechtes; er hatte vorher in Innsbruck (ab 1674) und in Dillingen (1677—79) Philosophie unterrichtet, erscheint 1691 als Professor der Moral¹⁵⁾ in Innsbruck und starb 1703. Er veröffentlichte u. a. *Ratio anima legum ex universo iure canonico* (Innsbruck 1686) und *Quaestiones ex Iure Pontificio de Consuetudine* ebd. 1687¹⁶⁾. Mit **Jakob Wex** bestieg 1687 ein Gelehrter von beachtenswerter literarischer Fruchtbarkeit die kirchenrechtliche Kanzel, die er durch acht Jahre versah^{16a)}. Wex hatte 1677 und 1685 zu Ingolstadt, 1684 spekulative Theologie zu Innsbruck gelehrt¹⁷⁾. Dort erschienen auch sein *opusculum canonico Tridentinum de sponsalibus* (1692, 542 S.), eine Darstellung des Rechtes der Verlöbnisse mit besonderer Behandlung praktischer Fälle, sein *Manipulus Decimarum* (1692, 175 S.) und die *Epitome canonica de Praelatis*

ralversammlung (1696) empfahl die Einrichtung von Vorlesungen über kanonisches Recht an allen großen Kollegien und Akademien. Vgl. *Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes*, hg. von G. M. Pachtler I. Bd. (*Monumenta Germaniae Paedagogica* II) 1887, S. 103 sowie L. Koch, *Jesuiten-Lexikon* (1934), Sp. 982.

¹¹⁾ Geb. 6. Mai 1619 zu Mückhausen (Schwaben), 10 Jahre lang Professor der Moral, ebensolang des Kirchenrechtes, gest. zu Amberg am 10. April 1696. Probat S. 6, Th. Specht, *Geschichte der Universität Dillingen*, Freiburg i. Br. 1902, S. 291 und 324.

¹²⁾ *Succincta relatio historica de gestis in sacrosancto generali Concilio Tridentino* (Dil. 1695). Weitere Veröff. bei Sommervogel, *Bibliothèque de la Compagnie de Jesus VII*, 1602 f. und Schulte, III/2—3, S. 351. H. Hurter, *Nomenclator literarius Theologiae catholicae*, 3. Aufl., 4. Bd., Sp. 520. Vgl. auch Hubert Jedin, *Das Konzil von Trient, ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte*. Rom 1948, S. 115, 139 f. u. 176.

¹³⁾ Ignaz de Luca, *Journal der Literatur und Statistik*, I. Bd., Innsbruck 1782, Anhang S. 69, sowie bes. F. Romstöck, *Die Jesuitennullen Prantl's an der Universität Ingolstadt und ihre Leidensgenossen. Eine bibliographische Studie*. Eichstädt 1898, S. 250 f.

¹⁴⁾ Geb. zu Ebersberg in Bayern am 31. Okt. 1637, gest. zu Regensburg am 23. Nov. 1685. Vgl. Sommervogel V., 1856 f. u. bes. Romstöck, 251—253 sowie Specht, 288 u. 291.

¹⁵⁾ Geb. 17. Jänner 1636, gest. 14. April 1703. Specht 289 und 323 A. 2, de Luca, *Journal Anh.* S. 62 u. 69.

¹⁶⁾ Weitere Veröff. bei Sommervogel, VIII, 1487, Hurter, IV, 642.

^{16a)} Handschriftliche Vorlesungsnachschriften befinden sich auf der Universitätsbibliothek Innsbruck. Vgl. *Die Rechtshandschriften der Universitätsbibliothek in Innsbruck*, in Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols (1904), S. 195.

¹⁷⁾ Geb. am 21. Nov. 1645 zu Altkirch im Elsaß, gest. zu Neuburg am 28. April 1711. de Luca, *Journal Anh.* 61 u. 69, Prantl, *Gesch. d. Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt-Landshut-München*, I. Bd. (München 1872), S. 482, Schulte, III/1, S. 161.

regularibus (1694, 338 S.), eine ziemlich eingehende Darstellung namentlich für viele praktische Fragen und die Verhältnisse verschiedener Orden berücksichtigend¹⁸⁾. 1708 kam zu Dillingen seine fünfbandige *Ariadne*¹⁹⁾ heraus, eine praktische, klare Darstellung des gesamten Kirchenrechts, deren Benutzung durch zahlreiche gute Register sehr erleichtert wird und in welcher der Verfasser u. a. auch die eigenartigen Rechtsverhältnisse der Capella regia am Königlichen Stifte zu Hall im Inntal behandelt²⁰⁾. „Seine Schriften beweisen, daß er eine für einen Theologen gründliche juristische Bildung besaß, sie gehen darauf aus, das kanonische Recht nach seiner allgemeinen Anwendbarkeit darzustellen. Ihr Wert liegt in der Brauchbarkeit für die Praxis... , der Schwerpunkt... in dem für die weltlichen Gerichte zugleich anwendbaren Teile des kanonischen Rechts“²¹⁾.

Wex Nachfolger war Franz Mouleto (1696), der durch vier Jahre in Innsbruck geistliches Recht lehrte²²⁾, jedoch bereits 1699 als Professor der Moraltheologie nach Ingolstadt versetzt wurde, wo er schon vor seiner Berufung nach Innsbruck Philosophie (1685) und Moral (1695) gelehrt²³⁾; von 1686—89 dagegen hatte er in Dillingen Philosophie und von 1692—93 Polemik vortragen, wo er auch nachmals Moraltheologie (1706—10) und Exegese (1714/15) dozierte und das angesehene Kanzleramt der Universität (1714—16) bekleidete²⁴⁾. Bei diesem häufigen Wechsel der Fächer ist es verständlich, daß Mouleto nicht zur Abfassung eines kirchenrechtlichen Werkes gekommen ist²⁵⁾. Eine ähnliche Laufbahn legte auch Maximilian Rassler²⁶⁾ zurück, der 1676 in Ingolstadt Philosophie und dann in Dillingen scholastische Theologie (1685—89) sowie Exegese (1696, 1710—12) gelehrt und dort zweimal das Kanzleramt bekleidet hat²⁷⁾. Er darf als Förderer der Urkundenwissenschaft genannt werden, da er in einem bellum diplomaticum gegen Conring die Urkundenlehre einen Schritt voranzubringen vermochte, indem er die in der Diplomatik so wichtige Unterscheidung von äußeren und inneren Merkmalen der zu untersuchenden Urkunde einführte „und dadurch eine gewisse Ordnung in die wissenschaftliche Betrachtung der Urkunden einführte“²⁸⁾. Im Jahre

¹⁸⁾ Schulte, III/1, S. 151.

¹⁹⁾ *Ariadne Carolino-Canonica seu Doctrina Theoretico-Practica SS. Canon.* Hervorgegangen war dieses Werk aus Vorlesungen, welche Wex dem Fürstbischöfe von Osnabrück, Herzog Karl von Lothringen privatim gehalten hatte. Bernhard Duhr, Gesch. d. Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge IV/2, S. 119.

²⁰⁾ *Ariadne* pars IV; Nikolaus Grass, Zur neueren Rechtsgeschichte der Capella regia, in Juristische Blätter, 70. Jg., Nr. 12 (Festheft zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Rudolf Köstler), Wien 1948, S. 281ff. Vgl. auch unten S. 161.

²¹⁾ Schulte, III/1, S. 151. Wex' philosophische Schriften bei Sommervogel, VIII, 1085.

²²⁾ De Luca, Journal Anh. 69, Sommervogel V, 1340.

²³⁾ Geb. am 11. Juli 1651 zu Straubing, gest. zu München den 2. August 1718. Prantl I, 506 u. 482 sowie bes. Romstöck 242—244.

²⁴⁾ Specht, 279, 282 u. 284.

²⁵⁾ Sommervogel, V, 1340 kennt von ihm nur *Assertiones philosophicae* 1685; Manuskripte bei Romstöck 243f. aufgezählt.

²⁶⁾ Geb. am 20. Jänner 1645 zu Waldsee in der Diözese Konstanz, gest. in Ebersberg, den 2. Februar 1719. Prantl, I, 506.

²⁷⁾ Specht 278, 286, 292, 296, Romstöck 289ff. mit eingehendem Schriftenverzeichnis.

²⁸⁾ Gerold Meyer von Knonau, Das bellum diplomaticum Lindaviense, Histor. Zschr. 26. Bd. (1871), S. 119, Th. v. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten

1700 übernahm er die Professur des geistlichen Rechts in Innsbruck, die er durch drei Jahre versehen haben soll²⁹). Doch bereits 1701 wird uns in Innsbruck ein neuer Kanonist, Jakob Bandalie, genannt, der hier schon an der philosophischen (1690) und theologischen Fakultät (1699 für spekulative Theologie) tätig war³⁰) und auch in Ingolstadt (1692) Philosophie gelehrt hatte³¹).

Eine längere Wirkungszeit an unserer Universität war endlich Konrad Vogler gegönnt, der nach kürzerer Lehrtätigkeit in Dillingen (Philosophie 1697—1700, Moral 1702/3) und Ingolstadt (Philosophie 1700)³²) 1703 die Professur des kanonischen Rechtes in Innsbruck übernahm, die er bis zu seiner 1712 erfolgten Rückberufung nach Dillingen versieht, wo ihm dann die Exegese und das Kanzleramt (1712—14) und schließlich das Rektorat (1733—36) übertragen werden³³). Neben anderen Veröffentlichungen gab Vogler *Disputationes Canonicae de Pactis* (Innsbruck 1709, 155 S.) und *Disputationes de sponsalibus* (ebd. 1711, 311 S.) heraus³⁴). Durch 25 Jahre (von 1712 an) trug dann Joseph Seybold zu Innsbruck Kirchenrecht vor; er hatte schon vorher in Dillingen (1709—12) dieses Fach gelehrt³⁵) und begegnet uns nachmals (1740) als Pönitentiar und Synodalexaminator des Bischof von Konstanz³⁶). Seine einschlägigen Veröffentlichungen lauten *Dicaeomachia, sive Erotemata juridico polemica de jure et justitia certaminum, et bellorum* (Innsbruck 1714, 167 S.)³⁷), *Res publica christiana sive erotemata Christiano politica de republica etc.* (Innsbruck 1718, 28 S.), *Tractatus de Prudentia et Jurisprudencia* (ebd. 1727, 170 u. 213 S.) u. *Physionomia officiorum* (ebd. 1733, 182 S.). Seybolds „tolerante Denkungsart“ wird sogar vom aufklärerischen Sonnenfels-Schüler Ignaz de Luca anerkennend hervorgehoben³⁸).

Auf Seybold folgte 1736 Anton von Soell, ein gebürtiger Tiroler, der am 15. August 1676 zu Sonnenburg das Licht der Welt erblickt hatte. Soell lehrte 1714 in Innsbruck Philosophie, wurde 1715 Professor der Moraltheologie in Ingolstadt und hatte 1719—24 die Lehrkanzel des *Ius canonicum* in Dillingen inne³⁹). Von 1736 vertrat er dieses Fach zu Innsbruck bis zu seinem ebendort am 2. August 1741 erfolgten Hinscheiden, so daß er insgesamt durch 24 Jahre, kanonisches Recht vorgetragen hatte⁴⁰). Soell schrieb u. a. *De Tributis* (Dillingen 1719, 228 S.), *De Judiciis etc.* (ebd. 1720, 449 S.), *De Praescriptionibus etc.*

Karolinger (Die Urk. d. Karolinger, I. Teil), Wien 1867, S. 57 u. 33. Duhr, Gesch. d. Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, III, 567 u. Sommervogel VI, 1466ff.

²⁹) De Luca, Journal Anh. 70.

³⁰) De Luca, Journal Anh. 62 u. 70.

³¹) Prantl, I, 506. Mehrere philosophische Veröffentlichungen Bandalie's aufgezählt bei Romstöck, 25f.

³²) Prantl, I, 506.

³³) Geb. am 22. Oktober 1665 zu Blumberg in Schwaben, gest. zu München den 3. Februar 1742. De Luca, Journal Anh. 70, Specht 275, 279, 286. 289, Romstöck, 429.

³⁴) Weitere Veröff. bei Sommervogel, VIII, 884f. u. Romstöck, 429—431.

³⁵) Geb. zu Aislingen in Bayern den 4. März 1672, gest. zu München den 3. April 1743. De Luca, Journal Anh. 70, Specht 292, Hurter, IV, 1612.

³⁶) Sommervogel VII, 1168.

³⁷) Sommervogel VII, 1168.

³⁸) Vgl. de Luca, Journal Anh. 70.

³⁹) Prantl, I, 482, Hurter, IV, 1611, Romstöck, 362.

⁴⁰) Specht 292, de Luca, Journal Anh. 72, Probst, 142, 382 u. 385, ADB., 34. Bd., S. 570.

(ebd. 1722, 375 S.), *Scientia legum etc.* (ebd. 1724, 396 S.) und *De decimis Novalium* (1738, 310 S.)⁴¹). Im langwährenden Streit über die Exemption der Kirche des Königlichen Stiftes zu Hall sprach er sich (1734) in einem gründlichen Gutachten zugunsten der vom Stifte beanspruchten Rechte aus⁴²).

Die aufklärenden Strömungen, welche seit der Mitte des 18. Jh. im katholischen Deutschland an Boden gewinnen, traten begrifflicherweise besonders auf dem Gebiete des Kirchenrechtes in Erscheinung. Daß eine neue Zeit anbricht, ist schon an den Werken von Franz X. Zech wahrzunehmen⁴³), der nach kurzer kanonistischer Lehrtätigkeit in Dillingen (1738—41) von 1741—43 in Innsbruck und nachmals in Ingolstadt (1743—68) „als eifriger Vertreter seines Faches“ wirkte⁴⁴). Von Zechs 18 Schriften, meist kanonistisch-theologischen Inhaltes, scheint nur eine einzige in Innsbruck herausgekommen zu sein⁴⁵). Seine kirchenrechtlichen Werke schließen sich planmäßig zu einem vollständigen System des Kirchenrechtes aneinander, obwohl sie unter folgenden Einzeltiteln erschienen sind: *Praecognita iuris canonici ad Germaniae catholicae principia et usum accomodata* (Ingolstadt 1749, 2. Aufl. 1766), *Hierarchia ecclesiastica ad Germaniae catholicae principia et usum delineata* (1750 u. 1774), *De iure rerum ecclesiasticarum etc.* (1758—62), *De iudiciis etc. civilibus* (1765), *Criminalibus* (1766). Ein besonderes Verdienst von Zech ist es, daß er im Gegensatz zu den früheren kanonistischen Autoren neben dem ius universale der Kirche auch das Partikularrecht der deutschen Kirche berücksichtigt⁴⁶). Seine Einleitungsschrift *Praecognita* wird von Schulte „als eine der brauchbarsten bis dahin erschienenen“ bezeichnet. Ihr Verfasser besaß „eine gute juristische Bildung“ und „gehört zu den besseren Canonisten seines Ordens und seiner Zeit“⁴⁷). Selbst gegen Febronius trat Zech in die Schranken⁴⁸). Seine Werke zeichnen sich „durch Gediegenheit, wie besonders [durch] Berücksichtigung einheimischer deutscher Rechtsverhältnisse“ aus⁴⁹). Gerade deshalb dienten seine *Praecognita* dem berühmten Salzburger Kirchenrechtslehrer Gregor Zallwein O. S. B. als anregende Vorarbeiten⁵⁰). Denn Zallwein war in seinen *Principia iuris ecclesiastici*

⁴¹) Die vollen Titel bei Sommervogel, VII, 1345f., Romstöck, 362ff. u. z. T. Schulte, III/1, 191f.

⁴²) Landesregierungsarchiv Innsbruck, Abt. Archiv Stift Hall, I, 16. Vgl. dazu meine oben in Anm. Nr. 20 genannte Abhandlung.

⁴³) Geb. am 23. Dezember 1692 zu Ellingen in Franken, gest. zu München den 5. März 1772. R. Stintzing, *Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft*, 2. Abt. (München, 1884), 365.

⁴⁴) Prantl, I, 584 u. 524, II, 509, Specht, 331f.

⁴⁵) *Responsum Iuris pro veritate ad quaesitum, an Religiosi S. J. per vota Scholasticorum post Biennium Novitatus emissa, reddantur incapaces retinendi ius et dominium bonorum suorum* ? (anonym), Innsbruck, o. J.

⁴⁶) Specht, 331f., Duhr, IV/2, S. 118f.

⁴⁷) Schulte III/1, 180. Zechs *De iudiciis ecclesiasticis* (1765) ist bei Behandlung des Prozeßrechtes fortschrittlicher als die mehr als 100 Jahre später erschienenen *Praelectiones jur. can. (tomi ultimi P. I et II) Romae 1885/8* des römischen Kanonisten De Angelis! Vgl. Wernz in *Zs. f. kath. Theol.* 1889, S. 697.

⁴⁸) Werner, *Gesch. d. kath. Theologie* (1869, 2. Aufl. mir nicht erreichbar) 212; Zechs zahlreiche Veröff. bei Sommervogel VIII, 1474—1478.

⁴⁹) Stintzing, II. Abtg., S. 365.

⁵⁰) Zallwein, der „den ersten Versuch einer wirklich systematischen Darstellung des Kirchenrechtes unternahm“, ist es „um ein spezifisch deutsches Kirchenrecht

universalis et particularis Germaniae (4 Bde. Augsburg-Innsbruck-Wien 1763) zum erstenmal bestrebt, das universale Recht der Kirche mit den spezifischen Verhältnissen der katholischen Kirche Deutschlands zu vermitteln und machte den „sehr aner kennenswerten Versuch einer Geschichte des deutschen Kirchenrechts“⁵¹⁾.

Eine ganze Reihe von polemischen Schriften verfaßte Josef Biner⁵²⁾, der nach seiner philosophischen Lehrtätigkeit in Dillingen (1731-34) und Ingolstadt (1734-37) in Luzern und ab 1741 in Innsbruck spekulative Theologie vortrug und hier von 1743-52 das Kirchenrecht vertrat⁵³⁾. In Innsbruck begann 1747 auch seine schon in der ersten Ausgabe auf sechs Bände gediehene „Rüstkammer der kirchlichen Jurisprudenz“ zu erscheinen⁵⁴⁾, ein großes Kirchenlexikon mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechtes.

Der sechsbandigen Ausgabe folgte von 1754-1766 eine doppelt so große in zwölf Bänden, welche auch in Italien mehrere Auflagen erlebte. Eine 5. vermehrte Auflage des *Apparatus eruditionis* ist 1767 in 8 Quartbänden erschienen. Dieses Lexikon enthält auch wertvolle größere Dissertationen, welche z. T. in späteren größeren Sammelwerken (Zaccaria, Migne) Aufnahme fanden. Es bleibt andererseits freilich einfach dabei stehen, „den ganzen scholastisch-theologischen und kirchenhistorischen Apparat der kirchenrechtlichen Erudition in einer Reihe von größeren Abhandlungen vorzulegen“. Der Verfasser behandelt die verschiedenen Arten des Rechtes; als solche werden von ihm das Natur- und Völkerrecht, das göttliche Recht, das apostolische Recht, das Synodalrecht und das päpstliche Recht bezeichnet. Die dem kirchlich-positiven Rechte gewidmeten Abteilungen nehmen völlig den Charakter kirchengeschichtlicher Darstellungen an. So enthält beispielsweise der über das ius synodale handelnde Teil eine förmliche Geschichte nicht nur der allgemeinen Konzilien, sondern auch der wichtigeren National-, Provinzial- und Diözesansynoden nach Jahrhunderten, womit zugleich die ganze Kirchengeschichte dieser Länder bis ins 18. Jh. verbunden ist. In dem über das ius pontificium handelnden Teil ist nebenher die ganze Papstgeschichte eingeschaltet. Der noch übrige Teil der Kirchengeschichte, der sich besonders auf die Heidenmission und auf die Geschichte der Kirche in den außereuropäischen Teilen der Erde bezieht, wird am Schluß des ganzen Werkes nachgetragen⁵⁵⁾. So hat Biner in seinem Werke, das als „unentbehrliches Repertorium des kanonischen Wissens“ bezeichnet wurde⁵⁶⁾, „die historischen Grundlagen des Kirchenrechts in großzügiger Weise behandelt“⁵⁷⁾ und da er höchstwahrscheinlich auch in seinen Vorlesungen die Kirchengeschichte in ähnlicher Weise zur Geltung kommen ließ, so haben wir hier ein beachtenswertes Beispiel dafür, wie bisweilen versucht wurde, gegenüber dem Mangel eines eigentlichen

zu thun und er wundert sich, daß vor ihm niemand daran gedacht habe, neben dem ius universale der Kirche auch das Particularrecht der deutschen Kirche in den Bereich des akademischen Unterrichtes aufzunehmen“. Werner 123 u. 205; vgl. auch Paul Muschard, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern im 18. Jh., Stud. und Mittel. z. Gesch. d. Benediktinerordens 1929, S. 312.

⁵¹⁾ Schulte III/1, 219.

⁵²⁾ Geb. zu Glurigen im Wallis 1697, gest. zu Rottenburg am 24. März 1766. Vgl. Sommervogel, I, 1484-88, Prantl, I, 543, II, 508; zur Beurteilung dieses Schrifttums vgl. bes. Schulte, III/2-3, 340.

⁵³⁾ Anschließend wirkte er von 1752-58 als Kanonist in Dillingen. Specht 309 u. 332f.

⁵⁴⁾ *Apparatus eruditionis ad jurisprudentiam praesertim ecclesiasticam in Alma Caesareo - Leopoldina Univ. Oenipont. propositus a P. J. Biner S. J.* (Oeniponti 1747, August. Vind. 1749). Vgl. Sommervogel I, 1484ff. Schulte, III/1, 185f. u. Duhr, IV/2, S. 118.

⁵⁵⁾ Werner, 123.

⁵⁶⁾ Rußand in Allg. Deutsche Biographie II, 650.

⁵⁷⁾ E. Cl. Scherer, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten (1927), 328.

Geschichtsstudiums einigermaßen Abhilfe zu schaffen⁶⁸). Doch man mag in den systematischen Wissenschaften noch so viel auf das Geschichtliche zurückgreifen, es bleiben doch immer vereinzelte Teile und es fehlt das einigende Band⁶⁹)! Biners Standpunkt ist wie der sämtlicher Jesuiten natürlich der kuriale.

Auf Biner, der 1752 nach Dillingen versetzt wurde, folgten in raschem Wechsel Anton Zwincklin⁶⁰) (1752), Viktor Soell⁶¹) (1753) und Franz Widmann⁶²) (1756), der schon vorher in Konstanz und Regensburg Kirchenrecht gelehrt hatte. In seinem fünfbändigen *Ius canonicum*⁶³) (Augsburg und Innsbruck 1760), das er während seiner Innsbrucker Lehrtätigkeit herausgebracht, gibt er, an die einzelnen Bücher der Dekretalen Gregors IX. sich anschließend, unter den einzelnen Titeln eine kurze Darstellung der Materie (Summarium) und behandelt dann, lediglich auf den Vorgängern fußend, ausführlich einzelne Casus⁶⁴).

Von 1760—69 lehrte dann Franz X. Holl in Innsbruck das kanonische Recht. Er war schon zuvor Professor dieses Faches in Rottweil und Regensburg gewesen und trug es nachmals in Dillingen (1770—73) und zuletzt in Heidelberg vor⁶⁵). Dort ließ er auch seine „Statistik der deutschen Kirche“, 1. Bd. (1779) erscheinen⁶⁶), deren Plan auf Darstellung der Geographie, Geschichte, Quellen, Verfassung, Liturgie usw. geht. Dieser erste Band gibt „einen guten Überblick über alle auch für eine Germania sacra wichtigen Fragen“⁶⁷) und zeigt, „daß Holl echt wissenschaftlichen Sinn besaß und ein allseitiges Erfassen der Verhältnisse für nötig hielt“⁶⁸); demnach ist es auffrichtig zu bedauern, daß der zweite, bereits zur Drucklegung vorbereitete Band nicht mehr erscheinen konnte⁶⁹). Holl war der letzte Jesuit, der die Lehrkanzel des geistlichen Rechtes an der Innsbrucker Juristenfakultät innehatte. Schon 1735 hatte die Regierung angeordnet, daß diese Professur auf einen weltlichen Professor übergehe⁷⁰), aber erst zufolge eines Erlasses vom

⁶⁸) Wie an anderen katholischen Hochschulen, wo die Gesellschaft Jesu die philosophische und theologische Fakultät besetzte, so hatte auch an der Innsbrucker Universität anfangs kein Geschichtsunterricht bestanden; erst nach langem Widerstreben vonseiten des Jesuitenordens war es zufolge wiederholter obrigkeitlicher Anordnung im Wintersemester 1735/36 zur Einführung historischer Vorlesungen in Innsbruck gekommen. Vgl. Scherer, Geschichte und Kirchengeschichte, S. 101, 315f. u. ö.

⁶⁹) So der Kirchenhistoriker Heinrich Schrörs, Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen, 1910, S. 239.

⁶⁰) Geb. am 11. Jänner 1696 zu Feldkirch in Vorarlberg, gest. am 3. Jänner 1764 zu Amberg. Vgl. Sommervogel VIII, 1547, de Luca, Journal Anh. 72 u. 78.

⁶¹) Geb. am 29. Jänner 1711 zu Wissau in der oberen Pfalz, lehrte 3 Jahre Moral und 15 Jahre Kirchenrecht u. starb am 26. Jänner 1775.

⁶²) War 1735/36 in Dillingen Professor der Kontroversen. Specht 282, 286 u. 291.

⁶³) Ursprünglich in 5 besonderen Werken als *Judex ecclesiast.*, *judicium eccl.*, *clerus etc.*, *sponsalia*, *crimen* (Regensburg 1754—57) erschienen.

⁶⁴) Schulte III/1, 217f., Sommervogel VIII, 1109, Hurter V, 210.

⁶⁵) Geb. zu Schwandorf in der Oberpfalz am 23. Sept. 1720, gest. zu Heidelberg den 6. März 1784. Sommervogel IV, 432.

⁶⁶) *Statistica ecclesiae Germanicae*, Heidelberg 1779, 630 S., neue Ausgabe Mannheim 1788. Dazu W. Rauch, Engelbert Klüpfel (1922), S. 198f.

⁶⁷) G. Pfeilschifter, Die St. Blasianische Germania Sacra (1921), S. 40, Anm. 1.

⁶⁸) Schulte, III/1, 229.

⁶⁹) Specht, 334, Schriftenverzeichnis bei Sommervogel IV, 432.

⁷⁰) Vgl. Probst 110; im Reformationsdekret von 1748 wird dagegen wiederum bestimmt: „das *Ius canonicum* habe bey denen P. P. Soc. Jesu wie bisher zu verbleiben“. Probst 294, Abs. 8.

12. 1. 1770 bestieg der erste Laie —Georg Lakics aus Ungarn — den kanonistischen Lehrstuhl zu Innsbruck⁷¹⁾.

Die oft nur recht kurze Lehrtätigkeit einzelner Professoren an unserer Universität erklärt sich aus der Tatsache, daß die Lehrkräfte der verschiedenen von Jesuiten betreuten Anstalten innerhalb derselben Provinz fortwährend wechselten und der eine Professor bald da, der andere bald dort das Lehramt ausübte. Deshalb kann man für die damaligen Zeiten auch nicht von einer eigenen „Innsbrucker Schule“ sprechen, geradesowenig, wie es eine besondere „Dillinger“ oder „Ingolstädter Schule“ gegeben hat; denn an diesen genannten drei Universitäten besetzte die oberdeutsche Jesuitenprovinz eine größere Anzahl von Lehrkanzeln und deren Inhaber folgten im Vortrag den Vorschriften und der Tradition ihres Ordens⁷²⁾. Der häufige, gewiß nicht immer förderliche Übergang von einem Fach zum andern mag wohl z. T. daher rühren, daß die Theologie damals noch wesentlich scholastische Theologie, Dogmatik, gewesen war, mit der auch die anderen Disziplinen wie Schrifterklärung oder Moral innigst verbunden waren. Das Kirchenrecht galt als ein Teil der praktischen Theologie. Erst unter dem Einfluß der Aufklärung und des Aufschwunges der „historischen Theologie“ hatte die *Sacra doctrina* aufgehört, *scientia una* im Sinne der Scholastik zu sein⁷³⁾.

Das juristische Studium war nach dem Statut von 1673 auf vier Jahre anberaumt. Im ersten Biennium beschäftigten sich die Hörer mit Kirchenrecht und Justinians Institutionen, das zweite Biennium war dagegen der Auslegung der Pandekten und des Codex gewidmet. Das kanonische Recht „als der wichtigste Teil dieses Studiums betrachtet“, wurde ganz nach den fünf Büchern der Dekretalen gelehrt⁷⁴⁾.

„Haud raro mirabar“, so berichtet der bedeutende Salzburger Kanonist Gregor Zallwein hinsichtlich der Kirchenrechtswissenschaft seiner Zeit, „et tacite indignabar, quod plerique scriptores nostri unice explicando Juri Pontificio in Decretalibus contento insudaverint, interea fontes originarios non consuluerint, canones ecclesiae antiquos neglectim habuerint, historiam ecclesiasticam ne quidem inspicere, aut eminus salutare dignati fuerint, multo minus ad jura ecclesiastica Germaniae sane singularia, extraordinaria, praestantissima et talia, quibus vix ulla gaudet Ecclesia in orbe catholico quibuscunque privilegiis, juribus et praerogativis insignis, respexerint, suo muneri ex asse satisfacisse existimantes, si modo jus Pontificium secundum Ordinem Decretalium, secundum litteram, stylum et usum Curiae Romanae et communem Glossatorum et interpretum methodum explicarent hinc inde quaestiones subtiles, non raro parum vel ad nihil valentes immiscerent, vel etiam accumularent“⁷⁵⁾. Zuzufolge ihrer Berück-

⁷¹⁾ Probst 176. Vgl. auch unten S. 169.

⁷²⁾ Specht 295. Vgl. auch I. M. Cappello, Contributo della compagnia di Gesù nel campo delle scienze giuridiche. Civiltà Cattolica Anno 92^o, 1941, Vol. II. p. 434—446 u. O. Giacchi, La Compagnia di Gesù e la scienza del diritto, in Jus Pontificium 1941, 368 ff.

⁷³⁾ Grabmann, Gesch. d. kath. Theologie, 179 u. 209.

⁷⁴⁾ Probst 19 u. 44f., Wretschko 110.

⁷⁵⁾ Zallwein, Fontes originarii juris canonici, Salzburg 1752ff., Vorwort. Über Zallwein vgl. auch M. Sattler, Ein Mönchsleben aus der zweiten Hälfte des 18. Jh. Nach dem Tagebuche des P. Placidus Scharl O. S. B. von Andechs. Regensburg 1868, S. 128 ff.

sichtigung des deutschen Partikularkirchenrechtes dürften also die beiden Innsbrucker Kanonisten F. X. Zech und F. X. Holl in dieser Beziehung rühmliche Ausnahmen gebildet haben⁷⁶⁾!

Wer das Doktorat der Rechte erwerben wollte, mußte durch alle vier Jahre kanonisches Rechtsstudium betreiben. Das Doktorat aus Zivilrecht ohne Kirchenrecht wurde nicht verliehen, wohl aber konnte man aus dem Kirchenrechte allein promovieren; meist wurde jedoch das Doktorat ex utroque iure verliehen⁷⁷⁾.

Als 1734 die Regierung den Vortrag des Kirchenrechtes auf ein einziges Jahr einschränken wollte, da erklärte sich die Universität entschieden dagegen, da „ein so weitläufiger Studienzweig, der nach der Stiftungsurkunde und der päpstlichen Confirmation ein Hauptfach wäre . . . in einem Jahre unmöglich vollkommen gelehrt werden könne“; daraufhin verblieb es wieder beim Alten. Das übliche Diktieren der Vorlesungen wurde jedoch 1734 untersagt und die Namhaftmachung der jährlich zu gebrauchenden Vorlesebücher nach Wien angeordnet⁷⁸⁾. 1740 wird als Lehrbuch jenes von Vitus Pichler S. J. genannt, der als Nachfolger des großen Kanonisten Schmalzgrueber (der übrigens 1703 in Innsbruck Theologie gelehrt) von 1716—31 in Ingolstadt wirkte⁷⁹⁾. Pichlers *candidatus abbreviatus iurisprudentiae sacrae* war übrigens in Österreich bis auf Rieggers *Institutiones Iuris Ecclesiastici* empfohlen⁸⁰⁾.

1765 wird angeordnet, „der Canonist solle die *Principia Juris publici ecclesiastici Catholicorum* nach der Wiener'schen verbesserten Auflage seinen Zuhörern erklären, bis die *Introductio ad Jus ecclesiasticum* Rieggeri gänzlich an das Licht getreten seyn wird“⁸¹⁾.

Nach dem Studienplan von 1740 hatten die Juristen des ersten und zweiten Jahrganges ius canonicum Montag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr und von 3—4 Uhr zu hören; der kanonistische Unterricht in den Nachmittagsstunden erfolgte in der Form der Collegia, in welchen „theils explicando et examinando, theils disputando vorzugehen“ war⁸²⁾. 1748 und 1761 dagegen

⁷⁶⁾ Über Zech u. Zallwein vgl. oben S. 162f., über Holl oben S. 164f.

⁷⁷⁾ Probst 19. Erst 1856 wurde die Verleihung des Doktorates aus dem kanonischen Rechte an den österreichischen Rechtsfakultäten eingestellt, vgl. Zschokke, Die theol. Studien u. Anstalten der kath. Kirche in Österreich (1894), 111ff. und Wretschko 122, Anm. 1.

⁷⁸⁾ Probst 120f.

⁷⁹⁾ Probst 122, Anm. 1. Über Pichler vgl. Schulte III/1, 163f. und III/2—3, 316f.

⁸⁰⁾ Schulte, III/2—3, S. 316, Koch, Jesuiten-Lexikon Sp. 1422.

⁸¹⁾ Probst, 407, Abs. 59. 1770 wurde sogar angeordnet, daß für sämtliche Hausstudien der geistlichen Orden die Grund- und Lehrsätze wie Lehrbücher, welche für die Wiener Universität vorgeschrieben waren, ausnahmslos in Lehre und Studium anzuwenden seien. Später wird auch allen Klöstern und Stiftern, in welchen das kanonische Recht gelehrt wurde, anbefohlen, so viele Exemplare von Rieggers Kirchenrechtswerk anzuschaffen, als Studierende vorhanden seien, während die übrigen Ordenshäuser wenigstens zwei Exemplare binnen vier Wochen zu erwerben hatten. Bei schwerster Strafe durfte kein Kleriker zu den höheren Weihen zugelassen werden, ohne vorher ein Examen aus dem Kirchenrechte nach den auf den k. k. Universitäten eingeführten Grundsätzen bei einem k. k. Direktor oder k. k. Lehrer der Theologie abgelegt zu haben. Alb. Jäger, Das Eindringen des modernen kirchenfeindl. Zeitgeistes in Österreich unter Karl VI. u. Maria Theresia. Z. f. kath. Theol. 1878, S. 420.

⁸²⁾ Probst 122. Vgl. auch ebd. S. 395.

wurde den Professoren die tägliche Abhaltung einer eineinhalbstündigen Vorlesung vorgeschrieben und für das Kirchenrecht die Zeit von 3½—5 Uhr bestimmt. Allein schon 1767 wurden die Vorlesungen wieder auf eine Stunde herabgesetzt, zugleich aber angeordnet, sowohl vormittags als auch nachmittags zu lesen⁸³⁾.

Das Kirchenrecht wurde damals ausschließlich an der juristischen Fakultät gelehrt, dort aber auch von den Theologen besucht und ziemlich gründlich gelernt⁸⁴⁾. Bei der Zeitfestsetzung für seine Vorlesung hatte der Kanonist an der Juristenfakultät darauf zu achten, daß „auch die theologi ihn hören können“⁸⁵⁾, denn *canones non licet sacerdotibus ignorare*⁸⁶⁾. Gegen die oben erwähnte Reduktion des Kirchenrechtsunterrichtes wurde von der Innsbrucker Universität auch ins Treffen geführt, daß eine „oberflächliche Behandlung“ dieses Faches den „zahlreich hier studierenden Klerus verschrecken würde“⁸⁷⁾.

Das Studium des Kirchenrechtes wurde im 17. und 18. Jh. mit besonderem Eifer betrieben. Dies zeigt schon die große Zahl der oben genannten Veröffentlichungen. Neben Benediktinern, Zisterziensern und Franziskanern waren damals besonders die Jesuiten auf diesem Gebiete tätig, die namentlich im 17. Jh. einen „überragenden Einfluß ... auf die Entwicklung der kanonistischen Wissenschaft“ erlangt haben⁸⁸⁾. Neben umfangreichen Werken (Wex, Schmalzgrueber) wurde der Stoff auch in kürzeren, mehr systematischen Institutiones zur Darstellung gebracht (Zech). Die großen Kommentare zu den Dekretalen Gregors IX. sind durch Vollständigkeit der Stoffbehandlung, reiche Kasuistik, Berücksichtigung des neueren Rechtes sowie durch Bezugnahme auf die römische Praxis ausgezeichnet⁸⁹⁾. Sie fußen vielfach auf der großen kanonistischen Summa von Ehrenreich Pirhing aus Ingolstadt⁹⁰⁾ (1606—79), der den vom Tiroler Paul Laymann (1574—1635) eingeleiteten Sieg der jesuitischen Kanonistik für das katholische Deutschland zur Vollendung führte. Mit Pirhing beginnt jene nachmals in kirchlichen Kreisen zu größtem Ansehen gelangte kanonistische Wissenschaftsarbeit eines Jakob Wiestner (aus Feldkirch) und Franz X. Schmalzgrueber (1703 Professor in Innsbruck⁹¹⁾) in Ingolstadt, die „den endgültigen Sieg jener Kirchenrechts-

⁸³⁾ Probst 176.

⁸⁴⁾ Im allg. Schulte III/2—3, 286f., Grabmann 180. Vgl. auch unten Anm. 337.

⁸⁵⁾ Ah. Entschliebung vom 28. August 1765, Probst S. 407, nr. 54.

⁸⁶⁾ c. 4. D. XXXVIII.

⁸⁷⁾ Probst, 121.

⁸⁸⁾ Muschard 241, Schulte III/2—3, 340 u. 287.

⁸⁹⁾ Daneben gibt es noch eine reiche monographische Literatur (z. B. Zech u. Holl). Kritische Quellenforscher sind dagegen nach Schultes Urteil (III/2—3, 340) noch selten. Über historische Irrtümer beispielsweise bei Wiestner vgl. Schulte, III/1, 153 u. Merkle, Kirchl. Aufklärung, 82.

⁹⁰⁾ Schulte, III/2—3, 340. Pirhing wird selbst von Schulte (III/1, 143) zu „den besten Canonisten des 17. Jh.“ gerechnet. Sein *Ius Canonicum* (1645 u. ö.) ist auch für die Geschichte der Methode des Kirchenrechtsunterrichtes wichtig, da es (in der Dillinger-Ausgabe von 1674, p. 9) *De modo tractandi Ius Canonicum* handelt. Hilling in Arch. f. kath. KR 101. Bd., S. 15, Anm. 5. Vgl. auch Cappello in *Civiltà Cattolica* 1941 Vol. II, 439.

⁹¹⁾ Probst 380, Specht 329, gibt hingegen das Jahr 1701/02 an. Schmalzgruebers noch heute hochgeschätztes Hauptwerk, das *Ius eccl. univereum* (7 Bde., Ingolstadt 1717/18, u. ö., zuletzt in 12 Bden. Rom 1843/45) war bis zum CIC. „der für das Rechtsleben bequemste und ausgiebigste Kommentar“ (Schulte in ADB. 31, 627f.). Schmalz

wissenschaft [bedeutet], die nicht nur das scholastische Denken mit der humanistisch-kasuistischen Methode allenthalben verbindet und zugleich eine vom Mittelalter noch nicht erreichte Synthese von Theologia und Jus herbeiführt, sondern gleichzeitig auch das mittelalterliche Dekretalenrecht und das neuzeitlich-tridentinische Recht allüberall durch die Anwendung der Grundsätze der *Vigens Ecclesiae Disciplina* ergänzt und verbessert⁹²⁾.

II. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß des Josephinismus

Die aufklärerischen Bestrebungen, die etwa seit der Mitte des 18. Jh. auch in Österreich stärker Fuß zu fassen begannen, traten besonders auf dem Gebiete des Kirchenrechtes in Erscheinung⁹³⁾; lag es doch in der Natur der Sache, daß der Staat bei der Machtvollkommenheit, die er auch der Kirche gegenüber sich zueignete, vor allem das Kirchenrecht auf der Basis von Grundsätzen aufbauen mußte, welche ihm das Recht zu seinem Hinübergreifen auf das kirchliche Gebiet zusprachen. So mußte begrifflicherweise die Staatsgewalt bemüht sein, die Lehrkanzeln dieses Faches mit Vertretern zu besetzen, die dem neuen Zeitgeiste huldigten. Schon die kaiserliche Anordnung für Innsbruck vom 21. 4. 1734, jährlich die bei den Vorlesungen anzuwendenden Bücher der Regierung bekanntzugeben, bezog sich namentlich auf die Lehrart des Kirchenrechtes, welche den Beifall der Wiener Staatsstellen nicht hatte. Gleichzeitig wurde den weltlichen Professoren der Juristenfakultät ausdrücklich aufgetragen „auf die *materias mixtas*, wie *de censuris*, *de asylo*, *de causis matrimonialibus*, *de foro clericorum*, *de immunitate ecclesiastica* etc. besonders aufmerksam zu sein, damit die Studenten, die öfters allein in *iure canonico* derlei Materien tractiren hören, mithin zuweilen in denselben nicht die rechten *Principia* annehmen, mit diesen dem publico aber öfter sehr schädlichen und nur auf die *Praedomination* des *cleri* abzielenden Lehrsätzen in die Ämter eintreten, die wahre Lehre wie sie in *Covarruvias*, *Van Espen* et *similibus* zu sehen, in derlei Sachen wissen und nicht von den Widrigen verführt werden“⁹⁴⁾. Dieses staatlicherseits gewünschte Gegengewicht gegen die streng kirchliche Lehrart des damals noch von den Jesuiten beigegebenen Kanonisten konnte vor allem Paul Josef Riegger⁹⁵⁾ bieten „der erste wissenschaftliche Vertreter des beginnenden Josephinismus

grueber war auch der Lieblingsautor des röm. Kanonisten De Angelis, der aus Schmalzgruebers Werk sehr häufig ganze Seiten, ja einmal ungefähr sechs Seiten wörtlich in seine *Praelectiones jur. can.* herübernahm. Vgl. Wernz in *Zs. f. kath. Theol.* 1889, S. 696. Über Schmalzgrueber vgl. auch Eugen Heinrich Fischer, *Auf den Spuren eines großen Dillinger Kirchenrechtslehrers und Universitätskanzlers (Franz Xaver Schmalzgrueber)*, in „Dillingen und Schwaben. Festschrift zur Vierhundertjahrfeier der Universität Dillingen“, Dillingen 1949, und Cappello in *Civiltà Cattolica* 1941 Vol. II. p. 440; über Laymann ebd. p. 445. Schmalzgruebers Werke wurden noch im 19. Jh. in Rom benützt. Vgl. *Zs. f. kath. Theol.* 1892, S. 161.

⁹²⁾ Muschard, 238.

⁹³⁾ Vgl. Ebers, *Grundriß d. kath. KR.* (1950) 193ff., A. Posch, *Die kirchliche Aufklärung in Graz* (1937), 98ff., und Feine, *Kirchl. Rechtsgesch.* I, 482f.

⁹⁴⁾ Probst 103.

⁹⁵⁾ Geb. am 29. Juni 1705 im damals noch österr. Freiburg i. Br., gest. zu Wien am 2. Dez. 1775.

in dem Österreich Maria Theresias⁹⁶⁾, der von 1733—49 die neuerrichtete Lehrkanzel für öffentliches Recht, Naturrecht und Deutsche Reichsgeschichte zu Innsbruck innehatte. Denn einen Teil der Naturrechtswissenschaft machte das natürliche Kirchenrecht aus, in welchem das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf rein rationalistischer Grundlage erörtert wurde und im öffentlichen Recht war eingehend von den iura circa sacra des Landesfürsten zu handeln⁹⁷⁾. Riegger wurde übrigens nachmals als Kanonist nach Wien berufen; in seinem Wirken als Lehrer und Beamter „wurzelten die Mehrzahl der Maßregeln, welche in kirchlichen Angelegenheiten während der Regierung ... Maria Theresias ergriffen wurden“ und mit Herz und Mut vertrat er „die freiheitlichen Anschauungen, welche mit dem aufgeklärten Geiste seines Zeitalters im Einklange standen, gegen die frühere Allmacht des Hl. Stuhles“⁹⁸⁾ (Bild, Tafel XXIV).

Schon 1735 drohte den Jesuiten der Entzug der kirchenrechtlichen Lehrkanzel, aber Riegger selbst hat dies damals im Auftrag der Universität noch zu verhindern vermocht! 1767 wurde in Wien der Gesellschaft Jesu die kanonistische Professur entzogen und den Theologen aufgetragen, das Kirchenrecht bei Riegger zu hören, da „von keinem Religiosen, am wenigsten aber von einem Jesuiten eine erspriessliche und bey jetzigen Zeiten dem Staat anständige Lehre des juris canonici jemals zu hoffen sey“⁹⁹⁾. Und bereits 1770, also schon drei Jahre vor der Aufhebung des Jesuitenordens, geht auch die Kirchenrechtslehrkanzel zu Innsbruck durch Berufung von Georg Sigmund Lakicz¹⁰⁰⁾ in Laienhände über. Dieser hatte das Recht des Staates gegenüber der Kirche zu entwickeln. Lakicz hatte in Wien unter Martini, Joh. Peter Banniza und Paul Riegger studiert, bei letzterem sogar „einen besonderen Curs“ genommen. Der wohlunterrichteten Österreichischen Biedermannschronik, die freilich ihre Lobsprüche nach dem Grade der Aufklärung des zu Beurteilenden bemaß, galt Lakicz als „einer der besten österreichischen Kanonisten“¹⁰¹⁾. Nach wenigen Monaten übernahm dieser jedoch zu Tyrnau in Ungarn die kirchenrechtliche Professur, während ihn in Innsbruck 1771 Johann N. Pehem¹⁰²⁾ ablöste, dessen Gesinnung schon aus dem Titel seiner Schrift *Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden und das Recht des Regenten, aus eigener Macht dieselben in allen Ländern zu reformieren, einzuschränken und aufzuheben* (1782) hervortritt. Die Biedermannschronik versichert, daß Pehem „keine ultramontanische Grundsätze hegt“¹⁰³⁾ und mit

⁹⁶⁾ Landsberg, III. Abt., S. 381; vgl. auch Albert Jäger, Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes in Österreich, in Zs. f. kath. Theol., 2. Jg. (1878), S. 419.

⁹⁷⁾ Wretschko 120, Landsberg III/1, 384.

⁹⁸⁾ Vgl. A. v. Arneth, Gesch. Maria Theresias, 9. Bd. (1879), 187 u. 185, Schulte in Allg. Dt. Biogr., 28. Bd., S. 552.

⁹⁹⁾ R. Kink, Gesch. d. kaiserl. Universität in Wien, I/1, S. 501, Anm. 662.

¹⁰⁰⁾ Geb. zu Polanitz im Eisenburger Komitat (Ungarn) am 25. Nov. 1739, 1769 Dr. jur. utr. in Wien. Schulte, III/1, S. 777.

¹⁰¹⁾ Österr. Biedermannschronik I (Wien 1784), 129; vgl. auch de Luca, Das gelehrte Österreich, I/1, S. 286, mit Angabe seiner Veröff., Wurzbach 14. Bd., S. 8, Beidtel, Österr. Staatsverwaltung, I, 127, Hurter, V, 790.

¹⁰²⁾ Geb. am 8. April 1740 zu Stockach im damaligen Vorderösterreich, 1771 Dr. jur. in Wien u. Prof. in Innsbruck, 1779 in Wien, gestorben ebd. am 17. Mai 1799.

¹⁰³⁾ Biedermannschronik I, 131.

Recht wird dieser zu den „energischsten Vertheidigern der josephinischen Maßnahmen in den kirchlichen Reformen“ gerechnet, „für welche er als Lehrer und Schriftsteller zugleich thätig war“¹⁰⁴). Als Pehem 1779 als Nachfolger Eybels nach Wien ging, erhielt über Empfehlung des Frh. von Martini **Franz X. Jellenz** das Kirchenrecht¹⁰⁵), dessen Innsbrucker Antrittsrede *de vetustate iuris canonici novi* „zur Probe der liberalen Denkungsart, die unter den Gelehrten in Innsbruck herrscht“, in Schlözers Staats-Anzeigen Aufnahme fand¹⁰⁶). In dieser Rede wird Joseph II. als Alexander gegen Rom verherrlicht, denn „er bekriegte die römische Curie mit großer Kraft, und zerstörte großentheils die noch übrigen Reste des hildebrandischen Reichs, das so eisern auf unserm Nacken saß“¹⁰⁷). Zuzufolge der 1782 erfolgten Umwandlung der Innsbrucker Universität in ein Lyceum mit nur beschränkten juristischen Studien ging Jellenz als Professor des bürgerlichen Rechts nach Freiburg i. Br., während **Joseph Leonhard Banniza**¹⁰⁸), seit 1768 bereits Professor des bürgerlichen und peinlichen Rechtes, nunmehr (1782) die Lehrkanzel des geistlichen und vaterländischen Rechtes übernahm, wofür er sich schon durch seine zahlreichen Veröffentlichungen ausgewiesen hatte; von denselben seien hier nur die kirchenrechtlichen: *Disquisitio ex iure ecclesiastico de iure patronatus* (Wien 1758), *Disquisitio ex iure publico ecclesiastico Germaniae de vero intellectu* § 52. *Art. V. instrumenti pacis Westphalicae — Osnabrugensis* (Wien 1768) und *Disquisitio ex iure Canonico Romano ac Germanico de litis contestatione* (Innsbruck 1773) herausgegriffen. Ihm kommt übrigens das Verdienst zu, „der österreichischen Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange mit literarischer Bearbeitung rasch gefolgt zu sein“¹⁰⁹). Nachdem 1792 die Universität wiederhergestellt war, kehrte 1797 Jellenz nach Innsbruck zurück, wo er, zuletzt Direktor der juristischen Fakultät, bis zu seinem Tode 1805 verblieb¹¹⁰). Das Kirchenrecht jedoch behielt Banniza bei († 1800), dem 1801 **Johann Schuler** († 1833) folgte. Schuler hatte sowohl die theologischen als auch die juristischen Studien vollendet und war vor seiner Ernennung Marktrichter in Matri. Als Professor hatte er neben dem Kirchenrecht auch noch das römische Recht zu vertreten. Nach einem Bericht des Grafen Arco an den bayerischen König aus dem Jahre 1807 war Schuler ein Mann mit Kenntnissen, aber ohne Eifer und wegen seiner Skrupulosität in Religionssachen als Lehrer des Kirchenrechts nicht auf dem rechten Platz¹¹¹). Literarisch ist Schuler nicht in Erscheinung getreten.

Als 1804 Professor Schuler infolge eines Gemütsleidens, in welches er über den Tod seiner ersten Gattin verfallen, seine Lehrkanzel (bis 1806) nicht versehen konnte, hatte über Einladung des Direktors der juristischen Studien Appellationsrat F. X. Jellenz

¹⁰⁴) Wurzbach, 21. Bd., S. 428f., Schulte, III/1, S. 259 mit Angabe der Veröff. Biedermannchronik, I, 131.

¹⁰⁵) Geb. 26. Nov. 1750 zu Selzach in Oberkrain. Benitius Mayr, Gedächtnisrede auf Franz X. Jellenz, Innsbruck 1805. S. 9.

¹⁰⁶) Schlözers Staats-Anzeigen I. Bd. (Göttingen 1782), S. 309—24.

¹⁰⁷) Ebd. S. 313; vgl. Probst 213.

¹⁰⁸) Geb. 20. März 1733 zu Würzburg, 1762 Professor in Wien, 1768 in Innsbruck, gest. 20. Dez. 1800 zu Innsbruck.

¹⁰⁹) Landsberg, III/1, S. 400 und Notenband, S. 262, Wurzbach, I, 466, Allg. Dt. Biogr., II, 42. J. de Luca, Das gelehrte Österreich I (Wien 1776), S. 10—15.

¹¹⁰) Probst 288.

¹¹¹) J. Hirn, Tirols Erhebung im Jahre 1809 (1909) 81, Wurzbach, 32. Bd., S. 152.

der Freund Schulers Dr. iur Josef Rapp vorübergehend die Vertretung der kirchenrechtlichen Vorlesungen übernommen. Da die Teilnahme der Studenten an Rapps Vorträgen sehr groß war, ermunterte diesen Jellenz, sich um die an der Wiener Rechtsfakultät erledigte kirchenrechtliche Lehrkanzel zu bewerben. Rapp arbeitete die Konkursfragen aus, aber sein Mitbewerber Dr. Dolliner, der schon viele Jahre an der Theresianischen Ritterakademie zu Wien gelehrt und sich durch seine Werke bekannt gemacht hatte, wurde Rapp vorgezogen. Als jedoch für das Studienjahr 1804/5 zu Innsbruck eine Lehrkanzel für vaterländisches Privatrecht zur Errichtung gelangte, wurde dieselbe Rapp provisorisch übertragen. Als deren Inhaber hatte derselbe über die österreichischen Justizgesetze und die verschiedenen Statuten des Landes zu lesen. 1806 trat Rapp in den Fiskaldienst, war 1809 als juristischer Berater des Oberkommandanten Andreas Hofer tätig und wurde nachmals Kammerprokurator zu Innsbruck und Linz. 1849 zum Mitgliede der Landeskommission zur Durchführung der Grundentlastung und zum Substituten des Ministerialkommissärs Dr. Haßlwanger ernannt, wurde Rapp am 16. November 1850 zum Präsidenten der theoretischen Staatsprüfungskommission allgemeiner Abteilung bestellt und als bei der neuen Gestaltung der Staatsprüfungen die bisherige Kommission allgemeiner Abteilung in die staatswissenschaftliche Prüfungskommission übergang, wurde Rapp zum Vizepräsidenten der letzteren bestellt. Schon während seiner Studienzeit war Rapp dem bedeutenden Moraltheologen P. Herkulan Oberrauch nahegetreten, mit dem er auch später in Verbindung blieb; dem Josephinismus stand er ablehnend gegenüber^{112a}). Rapp, ein gründlicher Kenner der Rechtsgeschichte Tirols, ist durch sein Buch *Tirol im Jahre 1809. Nach Urkunden dargestellt* (Innsbruck 1852, 876 S.), wie durch seine Studien *Über das vaterländische Statutenwesen* (in Beitr. zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg III (1827), V (1829) und VIII (1834)) hervorgetreten. Mit letzteren Abhandlungen hat der Verfasser einen wichtigen Beitrag zur Rechtsgeschichte Tirols geschaffen, welche nachmals durch seinen Urenkel, den Historiker Otto Stolz um grundlegende Werke von bleibendem Werte bereichert wurde; in Würdigung derselben beschloß die Innsbrucker Juristenfakultät 1951 Professor Stolz das Ehrendoktorat der Rechte zu verleihen.

Als nun 1810 die Universität zum zweiten Male aufgehoben und diesmal nur das philosophische und theologische Studium belassen wurde, da übernahm am letzterem der aufgeklärte und kenntnisreiche Kirchenhistoriker Johann B. Bertholdi 1811 auch das Kirchenrecht¹¹²). Die Verbindung von Kirchengeschichte und Kirchenrecht in einer Person war ja seit der josephinischen Zeit an anderen Theologischen Fakultäten (z. B. in Graz) üblich¹¹³). Nach Rückkehr Tirols zu Österreich (1814) wurde auch mit dem juristischen und medizinischen Unterrichtsbetrieb wieder begonnen und Professor Schuler nahm 1816 seine kirchenrechtliche Lehrtätigkeit sowohl für Juristen als auch für Theologen auf¹¹⁴), während der Priester Bertholdi, obwohl er sich rühmen konnte, die kaiserlichen Rechte im kirchenrechtlichen Vortrag verteidigt zu haben, schließlich dieses Fach 1819 doch abtreten mußte, da auch Kaiser Franz nur Laien als Kirchenrechtslehrer duldete¹¹⁵). Mit der 1822 erfolgten

^{112a}) S. Moriggl, Biographie des jubil. k. k. Gubernialrathes und Kammerprokurators Herrn Dr. Josef Rapp. Innsbruck 1865, S. 9f.

¹¹²) Probat 293 u. 313 sowie Schulte, III/1, 310.

¹¹³) Konstantin Hohenlohe im Nachruf auf R. Scherer im Archiv f. kath. KR., 99. Bd., S. 117.

¹¹⁴) Probst, 304.

¹¹⁵) Kaiser Franz hatte 1816 in einer Audienz hinsichtlich des KR. Prof. Bertholdi gegenüber erklärt „von meinen Rechten lass' ich mir nichts nehmen; ich hoffe mit den Bischöfen auszukommen; ich will aber auch keinen Geistlichen kompromittieren, darum hab ich überall... einen weltlichen Professor für das Ius canonicum. Diesen können sie nicht so herumbeissen.“ Probat 304, Anm. 1.

Aufhebung der theologischen Fakultät entfielen die Theologiestudierenden als Hörer der kirchenrechtlichen Vorlesung, welche hinkünftig nur mehr von den Juristen besucht wurde. Von 1832—50 versah der schwunglose Johann Kopatsch das römische und kanonische Recht. Er arbeitete an den damals in Innsbruck erscheinenden (und in kirchlichem Geiste geführten) „Katholischen Blättern aus Tirol“ mit¹¹⁶⁾ und schrieb gemeinverständlich über *Die Erledigung und Besetzung des heiligen römischen apostolischen Stuhles* (Innsbruck 1843, 185 S.). 1850 folgte er einer Berufung nach Graz, wo er nach Erreichung der Altersgrenze 1861 durch den ebenfalls aus Innsbruck berufenen Savigny-Schüler Friedrich Maassen abgelöst wurde¹¹⁷⁾.

Der Inhalt der kirchenrechtlichen Vorlesungen hatte im Aufklärungszeitalter eine auffallende Änderung erlitten. Waren vorher nur die *sacri canones*, die kirchlichen Rechtsnormen ohne Berücksichtigung der durch landesherrliche Bestimmungen modifizierten Praxis gelehrt worden, so wurden jetzt gerade die staatlichen Gesetze und Verordnungen über das Kirchenwesen, also hauptsächlich Staatskirchenrecht vorgetragen.

Schon die Wiener juristische Studienordnung vom 3. Oktober 1774, welche durch ihr Verständnis für die geschichtliche Betrachtung des Rechts einen Fortschritt brachte, bestimmte, daß der Professor *Iuris Canonici* der Lesung der Dekretalen Gregors IX. die Geschichte des Kirchenrechts und des geistlichen Staatsrechts vorausschicke, daß der Kanonist, wie D. Schwabe als Zweck dieser Vorschrift angibt¹¹⁸⁾, um den Sinn der Bestimmungen aus der Geschichte natürlich zu erklären, die Entwicklung der kirchlichen Ordnungen durch die Jahrhunderte verfolge, auch darlege, aus welchen Gründen Änderungen erfolgt seien, und daß er Zweifel bezüglich der einzelnen *Canones* und Autoritäten aus der Kirchengeschichte zu erklären suche¹¹⁹⁾.

Als Rechtsquellen für das Staatskirchenrecht kamen vornehmlich die Verordnungen in *publico-ecclesiasticis* in Betracht, während das *Corpus Iuris Canonici* immer mehr zur bloß subsidiären Quelle für das *Ius Ecclesiasticum Austriacum* herabsank. Dafür war Febronius ein vielzitiertes und gefeierter Name! Der Ausdruck *ius canonicum* aber mußte als zu enge Bezeichnung dem *ius ecclesiasticum* weichen und an Stelle des *ius utrumque* trat im Hinblick auf das neueingeführte *ius naturale* der Terminus *ius universum*¹²⁰⁾.

Die Lehre von der Einflußnahme des Staates in kirchlichen Fragen, vom Inhalte der *iura circa sacra* des Landesfürsten hatte auch in Innsbruck unter P. J. Riegger, Lakicz, Pehem und Jellenz ihre Fortbildung erfahren. Der ältere Riegger, der bedeutendste und einflußreichste unter den Genannten,

¹¹⁶⁾ Vgl. Kathol. Blätter aus Tirol 1843, S. 465 ff. 1844 S. 165 ff., 509 u. 663, 1847, S. 553 sowie 1849, S. 1391.

¹¹⁷⁾ Fr. Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz (1886), S. 175 u. 549. J. G. v. Woerz, Am Scheidewege, Neue Freie Presse vom 25. Juli 1896 (Ferdinandeumsbibliothek Innsbruck).

¹¹⁸⁾ D. Schwabe, Versuch über die Deutsche Rechtsgeschichte überhaupt und die Osterreichische insbesondere, Wien 1782, S. 56, zitiert nach Max Rintelens für die österr. Wissenschaftsgeschichte sehr aufschlußreicher Autobiographie in Österr. Geschichtswissenschaft II (Innsbruck 1951), S. 140.

¹¹⁹⁾ Rintelen in Österr. Geschichtswissenschaft II, 140. Vgl. auch *Ratio studii iuridici in Universitate Vindobonensi edita a Franc. Ferdin. Schroetter*, Wien 1775, S. 13.

¹²⁰⁾ Posch 98, Zschokke 118.

leitete diese Befugnisse nur zum Teil aus der modernen Auffassung über die Aufgaben des Staates, zum weitaus größeren Teil aus der mittelalterlichen Schutz- und Schirmgewalt ab, kraft deren dem Landesfürsten eine ausgezeichnete Stellung innerhalb der Kirche gebühre. Aber Riegger ist noch nicht aufgeklärter Kanonist im strengen Sinne eines Eybel oder Febronius¹²¹⁾.

Riegger steht hauptsächlich auf den Schultern französischer Schriftsteller wie Pierre de Marca und des niederländischen Kanonisten van Espen. Das berühmte Buch des Weibischofs von Trier, Nikolaus v. Hontheim (Febronius) *De statu ecclesiae et legitima Potestate Romani Pontificis* (1763) ist erst erschienen, nachdem Riegger seine Ansichten über das Verhältnis von Kirche und Staat im wesentlichen schon festgestellt und öffentlich gelehrt hatte¹²²⁾.

Dafür tat Karl Anton Frh. v. Martini (der einst bei Riegger in Innsbruck Vorlesungen gehört) — „neben van Swieten eine der wichtigsten Gestalten für die Kirchenreformpläne der thesianischen und josephinischen Zeit“¹²³⁾, — über die Anschauungen seines Lehrers Riegger hinaus einen entscheidenden Schritt, indem er als erster in Österreich weitestgehende staatliche Eingriffe in die inneren Verhältnisse der Kirche nicht mehr aus der Kirchengogtei, sondern aus der rein staatlichen Stellung des Herrschers, aus seiner Aufgabe, für Wohlfahrt und Glück der Untertanen zu sorgen, abzuleiten versuchte. So trug der Naturrechtslehrer Martini wesentlich zur wissenschaftlichen Fundierung der josephinischen Ideen bei, während die Kanonisten Eybel, Pehem und der jüngere Riegger aus dieser Anschauung noch weitere Folgerungen zogen. Da Pehem acht Jahre in Innsbruck lehrte, und 1782 sein Lehrbuch an die Stelle jenes von P. Riegger trat, so fanden diese neuen Lehren über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in dieser entwickelteren Form auch an der Innsbrucker Universität Eingang¹²⁴⁾ und schon in den letzten Jahren Maria Theresias war, wie ein guter Kenner berichtet, „das ganze österreichische Kirchenrecht febronianisch“¹²⁵⁾. Die Innsbrucker theologische Fakultät und namentlich der Dogmatikprofessor Alderik v. Jäger O. Praem. waren freilich noch 1781 bemüht, die im Kirchenrecht eingeführten Grundsätze zu verewiteln¹²⁶⁾.

Als Vorlesebuch für Kirchenrecht waren zunächst P. Rieggers *Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae* vorgeschrieben, die äußerlich noch die Einteilung der Dekretalen beibehielten, inhaltlich aber den Geist des Staatskirchentums atmen; die einschlägigen landesfürstlichen Verordnungen

¹²¹⁾ Vgl. Schulte III/1, 208ff., Landsberg III/1, S. 381, Posch 98.

¹²²⁾ Fr. Maassen, Neun Capitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit (Graz 1876), S. 317.

¹²³⁾ Ed. Winter, Der Josefismus und seine Geschichte (1943), 37, vgl. auch Franz Klein-Bruckschwaiger, Karl Anton von Martini in der Zeit des späten Naturrechtes, in Festschrift Karl Haff, hg. von K. Bußmann u. Nik. Grass, Innsbruck 1950.

¹²⁴⁾ Wretschko 122, Schulte III/1, S. 259.

¹²⁵⁾ Beidtel, Gesch. d. österr. Staatsverwaltung I, 42, vgl. ebd. 120 u. 123ff. I. Beidtel war 1810—16 Professor des röm. u. KR. in Olmütz (ebd. S. XVII u. Schulte, III/1, 332). Selbst der Kirchenrechtslehrer am bischöflichen Priesterseminar zu Brixen, Josef Anton Hofer, gab 1781 Zegeri Bernardi van Espen *Ius Eccl. Univ. ad usum auditorum in compendium redactum* (Brixen, 4 Bde.) heraus, Schulte, III/1, 263f. Dagegen wurde in Trient 1795 das KR. „nach römischen Grundsätzen gelehrt“. Probat 267.

¹²⁶⁾ Probat 216. Über Jäger, der auch gegen die Angriffe der Utrechter Kirchenzeitung auf die Innsbrucker Universität schrieb, vgl. Schulte III/1, 281.

stellen nach Riegger das geltende Kirchenrecht in viel höherem Maße dar, als etwa der Inhalt der Dekretalen.¹²⁷⁾

Hinsichtlich des Rieggerschen Buches haben wir es nun nicht mehr mit einer reinen Privatarbeit, mit den Anschauungen des gelehrten Verfassers zu tun, sondern mit Ansichten, denen die Regierung Maria Theresias die Approbation erteilt hatte, deren Verbreitung sie mit allen Mitteln ihrer Autorität zu befördern sich angelegen sein ließ¹²⁸⁾.

Für Thesen war hingegen die *Synopsis iuris ecclesiastici publici et privati* (1776) des Abtes Franz Stefan Rautenstrauch vorgeschrieben¹²⁹⁾. Rieggers *Institutiones* wurden später (1782) durch Pehems viel freisinnigere und gegen Rom polemisierende *Praelectiones* ersetzt und 1811 gab der Innsbrucker Theologe Bertholdi ein *Handbuch des bayerischen Kirchenrechts* „nach Georg Rechberger und den k. B. Verordnungen in Kirchensachen“ heraus (2 Bde., 264 u. 251 S.)¹³⁰⁾, welches schließlich 1814 seinem Vorbild: Rechbergers *Handbuch des österreichischen Kirchenrechts* (2 Bde., Linz 1807 u. ö.) weichen mußte. Denn das Kirchenrecht sollte, „da die diesfällige Reformation in Österreich bereits durchgeführt war, nicht mehr polemisch nach Pehem, sondern plan nach Rechberger gelehrt werden“¹³¹⁾. Dessen Handbuch ist „eigentlich nur eine sehr klare und geschickte abgekürzte Redaction der damals noch in Geltung stehenden k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis in Gestalt eines systematischen Compendiums“ auf gallikanischer Grundlage. „Der innere Werth ist null“¹³²⁾.

Kardinal Rauscher, der seinerzeit als Rechtshörer in Wien das Kirchenrecht noch nach Rechberger vorgetragen bekam, fällt folgendes Urteil: „Rechbergers österreichisches Kirchenrecht wurde im Jahre 1809 als Lehrbuch vorgeschrieben und leistete alles, was man damals verlangte. Es ist mit Verstand und Klarheit verfaßt; in Vergleich mit Eybel und Genossen kann es das Verdienst des Anstandes und der Mäßigung ansprechen. Der Staatsgewalt wird alles von ihr Geforderte zuerkannt, doch, soweit es damit vereinbar ist, dem Zusammenstoße mit der Glaubenslehre aus dem Wege gegangen“¹³³⁾.

Zufolge a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1834 wurde endlich, da man in dieser Zeit begann, mehr Rücksicht auf Rom zu nehmen, Rechbergers Kirchenrecht, das schon 1820 in sämtlichen Ausgaben indiziert worden war, als Vorlesebuch abgesetzt. Hierauf las Professor Kopatsch das Kirchenrecht nach „eigenen Heften“¹³⁴⁾.

Die österreichischen Universitäten waren in diesem Zeitraum immer mehr zu Anstalten zur Heranbildung von Staatsdienern geworden¹³⁵⁾ und das Kirchenrecht kam mehrmals in Gefahr, aus dem Lehrplan der Rechtsfakul-

¹²⁷⁾ Posch, 99; vgl. auch oben S. 166, Anm. 81.

¹²⁸⁾ Maassen, Neun Capitel S. 314f.

¹²⁹⁾ Vgl. Beidtel I, 120, Schulte III/1, 245ff., III/2—3, 316, Probst 205 u. Pastor, Gesch. d. Päpste XVI/3, 307.

¹³⁰⁾ Probst 205, 293 u. 313, Schulte III/1, 310.

¹³¹⁾ Probst 316 u. 298.

¹³²⁾ Schulte III/1, 301, Probst 333.

¹³³⁾ C. Wolfgruber, Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien (1888) S. 27.

¹³⁴⁾ Wretschko 136.

¹³⁵⁾ Wretschko 125, Paulsen-Lehmann, Gesch. d. gel. Unterrichts, 3. Aufl., II. (1921), 111f.

täten gestrichen zu werden. Schon 1788 erklärte Gottfried van Swieten als Präses der Studienhofkommission, daß ein Kirchenrecht in einem Staate ihm nicht wohl begreiflich sei, man müsse es daher „verschwinden machen“; deshalb beantragte er, nur mehr das für zukünftige Staatsbeamte wichtige Privatkirchenrecht beizubehalten, das allgemeine Kirchenrecht aber aufzulösen und den etwa noch brauchbaren Stoff desselben unter die Professoren der Kirchengeschichte, des Staatsrechtes und der politischen Wissenschaften zu verteilen¹³⁶). Desgleichen sollte nach dem Vorlagebericht Zeillers eine weitere Behandlung des Kirchenrechts entfallen, da die großen kirchenpolitischen Reformen vollendet und Gemeingut aller geworden seien und daher sowohl im öffentlichen wie im Privatkirchenrecht in der Hauptsache die österreichischen Gesetze zu erörtern seien¹³⁷). Kamen diese Vorhaben auch nicht zur Durchführung, so wurden doch das kanonische und das römische Recht, die durch Jahrhunderte hindurch die Hauptfächer der Rechtsfakultäten gebildet, derart eingeschränkt, daß sie in einer einzigen Lehrkanzel vereinigt wurden.

Zudem hatte die einseitige Behandlung und Vernachlässigung des eigentlichen Kirchenrechts schließlich zur Folge, daß „bei Theologen und Juristen die Kenntnis des canonischen Rechts so gut wie völlig abhanden gekommen“ war¹³⁸). Dies trat besonders deutlich in Erscheinung, als in Durchführung des österreichischen Konkordates von 1855 das kanonische Eherecht und die kirchliche Ehegerichtsbarkeit nach mehr als 70jähriger Unterbrechung wiedereingeführt wurden¹³⁹): Bischof Feiglerle von St. Pölten äußerte in einem Schreiben dem Innsbrucker Kirchenrechtslehrer Moy gegenüber die Verlegenheit, welche aus dem bisherigen Zustande der kanonistischen Studien in Oesterreich für die Bischöfe bezüglich der gehörigen Anwendung ihrer so lange entbehrten Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt entstehen mußte. „Denn die Pfarrer, in deren Hände jetzt die Ehegeschäfte gelegt wurden, hatten eigentlich kein canonisches Recht, sondern lediglich die österreichischen Gesetze gelernt. Sie bedurften eines genauen Unterrichtes in den canonischen Eehindernissen, sowie einer umständlichen Anweisung zur Übung ihres Amtes“. Diesem Bedürfnis hat Rauscher in seiner *Instructio pro judiciis ecclesiasticis* schon 1856 in vorbildlicher Weise Rechnung getragen¹⁴⁰).

Wenn wir von den beachtenswerten Leistungen der beiden Riegger absehen, so wird man doch im ganzen feststellen müssen, daß „die Josephinische Richtung dem Kirchenrecht weit geringere wissenschaftliche Förderung zugeführt hat als der Febronianismus; bei den letzten dogmatischen Vertretern des Josephinismus handelte es sich geradezu um einen Rückschritt in Bezug auf Quellenmäßigkeit und Gründlichkeit“¹⁴¹). Während die Gallikaner bis zuletzt wissenschaftlich bedeutend blieben, „sanken die Vertreter des

¹³⁶) Kink, Die Rechtslehre an der Wiener Universität (1853) 67f.; vgl. auch Probst 289.

¹³⁷) Wretschko, 133.

¹³⁸) Phillips, Kirchenrecht, I. Bd., 2. Aufl. (1845), S. 27. In der ersten Hälfte des 19. Jh. glaubte Phillips jedoch bereits eine Besserung feststellen zu können. Vgl. dessen Kirchenrecht², I. Band (1845), S. 27f. Für die Zeit des 18. Jh. vergl. Jos. Ant. Riegger, *De necessitate studii iuris publici ecclesiastici*, in: *Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia* No XII (ed. Friburgi Brisgoviae 1772), 339ff.

¹³⁹) Die Tätigkeit der geistlichen Ehegerichte war seit mehr als 70 Jahren eingestellt gewesen. Vgl. Célestin Wolfsgruber, Joseph Othmar Cardinal Rauscher (1888), S. 260 u. Maassen, Neun Capitel S. 351ff.

¹⁴⁰) Wolfsgruber, Cardinal Rauscher S. 158.

¹⁴¹) Landsberg, III/1, 385.

Staatskirchentums in die geistloseste Verehrung von schalem Rationalismus und freiheitsfeindlichem Absolutismus¹⁴²⁾.

III. Das Kirchenrecht in freier wissenschaftlicher Entfaltung an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

(von 1849 bis zur Gegenwart)

Die österreichischen Juristenfakultäten aus dem Zustande wissenschaftlicher Stagnation, in welche sie unter dem Drucke vormärzlicher Gebundenheit und eines erstarrten Lehrplanes geraten waren, herausgeführt zu haben, wird stets einen besonderen Ruhmestitel des großen Unterrichtsministers Leo Graf Thun bilden. Die Universitäten wurden damals mit dem kostbaren Palladium der Lehr- und Lernfreiheit begabt und in der Behandlung des Rechtes gelangte die historische Methode zum Durchbruch. Dies zeigt sich schon in der Berufung von George Phillips¹⁴³⁾, der am 20. November 1849 zum Professor für Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte sowie für Kirchenrecht ernannt wurde. Er hatte noch bei Savigny in Berlin gehört, war in Göttingen von Eichhorns Vorträgen entscheidend beeinflusst, hatte bereits Lehrkanzeln in Berlin und München bekleidet und konnte schon damals auf ein ansehnliches gelehrtes Schrifttum im Bereiche seiner beiden Nominalfächer zurückblicken¹⁴⁴⁾; von seinem später auf 8 Bände gediehenen großangelegten *Kirchenrecht* (1845ff.), einer wissenschaftlichen Leistung, welche nach Hillings Urteil „noch heute durch die Eleganz des Stiles, ihre ideale und geistreiche Auffassung und die historische Erudition Beachtung verdient“, lagen bereits die ersten drei Bände vor¹⁴⁵⁾. Phillips war ein „glänzender Redner, sein Organ angenehm, der Vortrag vollendet“¹⁴⁶⁾; er war „beseelt von der Liebe zur Wissenschaft“ und „durchdrungen ... von der Höhe und den Anforderungen des akademischen Lehrberufs, dem er sein Leben gewidmet“¹⁴⁷⁾. Mit ihm nahm die Pflege der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck ihren Einzug und immer wird es dieser Fakultät zur Zierde und zum Ansehen gereichen, daß in Österreich an ihr zuerst Vorlesungen über dieses Fach gehalten wurden¹⁴⁸⁾. Doch nur zu bald, schon 1851, verließ dieser „größte katho-

¹⁴²⁾ R. v. Scherer, Handbuch des KR. I. 119f.

¹⁴³⁾ Geb. 6. 1. 1804 zu Königsberg, 1826 Privatdozent für deutsches Recht, 1827 a. o. Professor in Berlin, 1834 in München, 1847 enthoben, 1849 Professor in Innsbruck, seit 1851 in Wien, gestorben zu Aigen am 6. Sept. 1872. Landsberg III/1, 576 rühmt von ihm, daß er „als Vertreter der historischen Methode ins Kirchenrecht bedeutsam eingegriffen“ habe. Vgl. F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jh. IV (1937), S. 148, 177, 191, 256.

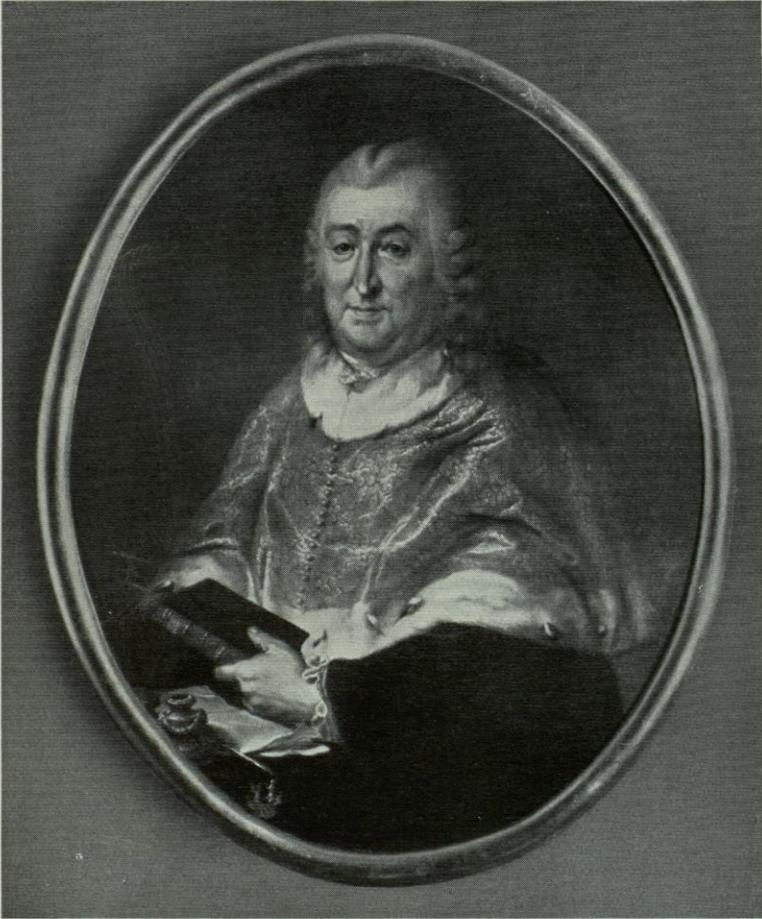
¹⁴⁴⁾ Schulte in Allg. Dt. Biogr., 26. Bd., S. 83 u. Götz Frh. v. Pölnitz, George P. Phillips. Ein Großdeutscher Konservativer in der Paulskirche. Histor. Zs., 155. Bd., (1937), S. 51—97. Zu Phillips deutschrechtlichen Leistungen vgl. R. Hübner, Karl Friedrich Eichhorn und seine Nachfolger, in Festschrift Heinrich Brunner, Weimar 1910, S. 829f. u. E. Winter in Staatslexikon IV, 189f.

¹⁴⁵⁾ Hilling in Arch. f. kath. KR. 100. Band, S. 6.

¹⁴⁶⁾ Schulte in Allg. Dt. Biogr., 26. Bd., S. 83.

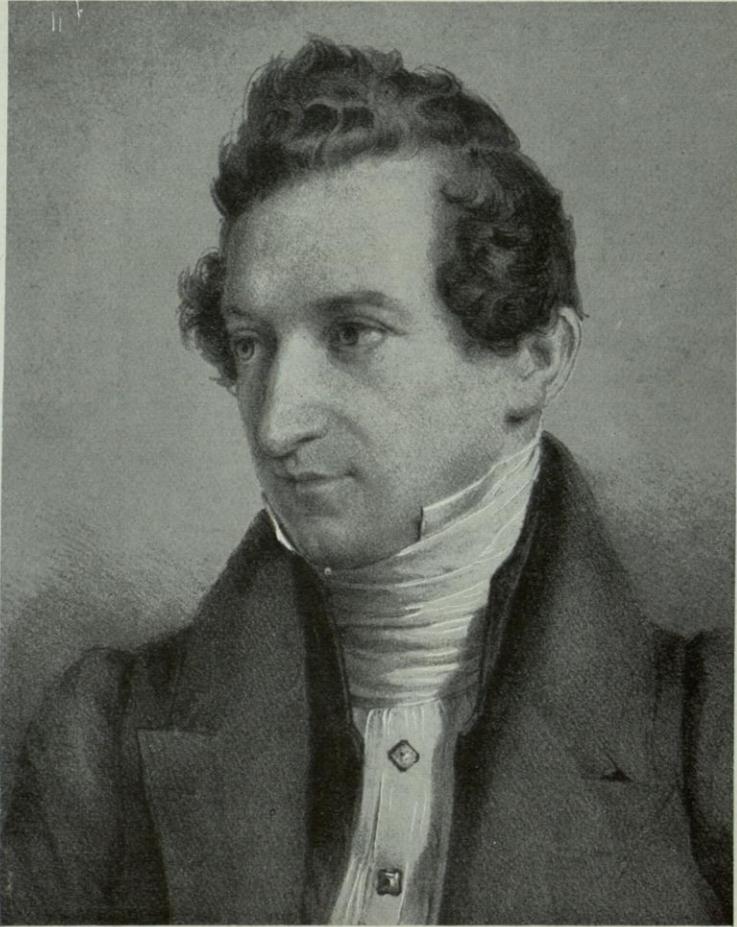
¹⁴⁷⁾ Almanach der Wiener Akademie, 23. Jg., S. 194. Seine Veröff. bei Schulte II/1, 385ff.

¹⁴⁸⁾ Phillips hielt neben den Vorlesungen über Kirchenrecht, zu deren Abhaltung er verpflichtet war, aus freien Stücken ein Kollegium über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck. Dasselbe tat er seit 1851 in Wien, während in Innsbruck dessen Nachfolger, Professor Moy de Sons das begonnene Werk fortsetzte und „nach



Ölgemälde im Dekanat der Jur. Fakultät Innsbruck

Paul Josef Riegger
1705—1775



Stich von Hanfstaengl 1833

Kraft Karl Ernst Frh. v. Moy de Sons
1799—1867

liche Kanonist Deutschlands im 19. Jh.¹⁴⁹) Innsbruck (wo ihm der Föhn Unbehagen verursachte), um seine Lehrtätigkeit an der ersten Universität der Monarchie, in Wien, fortzusetzen¹⁵⁰).

Nach Phillips Abgang übernahm 1851 Kraft Karl Ernst Frh. v. Moy de Sons¹⁵¹), der schon an den Universitäten Würzburg und München gewirkt hatte und zuletzt Appellationsgerichtsrat in Neuburg a. d. D. tätig gewesen, die Professur für Kirchenrecht und Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte; das letztere Fach trat er 1863 dem von der philosophischen an die Juristenfakultät übergetretenen Historiker Julius Ficker ab, während er die kanonistische Lehrkanzel bis zu seinem am 1. August 1867 erfolgten Tode bekleidete und das Kirchenrecht sowohl in deutscher wie (für Hörer aus den italienischsprechenden Teilen der Monarchie) in italienischer Sprache dozierte¹⁵²). Moys Veröffentlichungen bezogen sich auf Staatsrecht, Rechtsphilosophie und kanonisches Recht¹⁵³) (Bild: Tafel XXV).

Das Zeugnis einer versuchten Synthese von romantischer und scholastischer Staatsphilosophie, ihrer doppelten Herkunft sich bewußt, sind seine *Grundlinien einer Philosophie des Rechts vom katholischen Standpunkt* (2 Bde., Wien 1854/57), welche Kardinal Rauscher gewidmet sind. Überhaupt vertrat Moy in allen seinen Veröffentlichungen einen streng kirchlichen Standpunkt, so noch in seiner letzten, der Freiheit der Gesellschaft Jesu in Bayern gewidmeten Abhandlung¹⁵⁴). Seine Grundintention ging, wie E. K. Winter ausführt¹⁵⁵), im Sinne L. Taparellis oder Karl Werners Grundriß einer Geschichte der Moralphilosophie¹⁵⁶) auf eine Verschmelzung der romantischen mit der scholastischen Gedankenwelt des Katholizismus. Mit Adam Müller, Anton Günther und dem großen Wiener Theologie- und Philosophiehistoriker Karl Werner teilte Moy die antischolastische Lehre von der Dualität von Begriff und Idee¹⁵⁷), gegen welche der Jesuit Kleutgen, der erste große Vertreter der Neuscholastik in deutscher Sprache, so scharf Stellung nahm¹⁵⁸).

Phillips' deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte vortrug. Dank diesen Bemühungen wurde in Österreich erfreulicherweise die Voreingenommenheit gegen das Studium der deutschen Rechtsgeschichte gebannt. 1855 wurde das Deutsche Recht gesetzlich in den neuen Lehrplan der österreichischen Rechtsfakultäten aufgenommen, gleichzeitig die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte als Gegenstand für die neu eingeführte rechtshistorische Staatsprüfung neben dem römischen und kanonischen Rechte festgesetzt. Wretschko, *Gesch. d. Jurist. Fak.*, S. 147, ders., *Heinrich Siegel*, ein Bild seines Lebens und Wirkens (1830–1899), Berlin 1900, S. 10f.

¹⁴⁹) N. Hilling im *Arch. f. kath. KR.*, 102. Bd., S. 67; ähnlich Hilling, ebd. 123. Bd. (1948), S. 439, Hurter V, 1763.

¹⁵⁰) Hilling, Zwei Notizen über die Kirchenrechtslehrer von Moy und Phillips aus den Jahren 1856 und 1858, in *Arch. f. kath. KR.*, 114. Bd. (1934), S. 500f.

¹⁵¹) Geb. zu München am 10. 8. 1799 als Sohn eines 1789 emigrierten Charles Antoine Chevalier de Moy aus altadeliger piccardischer Familie, 1827 Privatdozent in München, 1833 Professor in Würzburg, 1837 in München, von 1851 bis zu seinem am 1. 8. 1867 erfolgten Tode in Innsbruck.

¹⁵²) Über Moy vgl. *Arch. f. kath. KR.*, 18. Bd. (1867), S. 161f. Schulte III/1, S. 69f. sowie Schulte in *Allg. Dt. Biogr.*, 22. Bd., S. 420f. Landberg III/2, S. 665 u. Notenband S. 255 sowie Hurter V, 1365f.

¹⁵³) Vgl. *Arch. f. kath. KR.*, Autorenregister (1926), S. 131f.

¹⁵⁴) *Arch. f. kath. KR.* 17. Bd. S. 260f.

¹⁵⁵) E. K. Winter, *Art. Moy* im *Staatslexikon* III, 1434.

¹⁵⁶) Wien 1859.

¹⁵⁷) Moy, *Grundlinien einer Philosophie des Rechts* II, 8ff. Vgl. auch Werner, *Gesch. d. Kath. Theol.*, 381f., ders., *Gesch. des Thomismus* (1859), S. 870f. sowie Eduard Winter, *Die geistige Entwicklung Anton Günthers und seiner Schulen*, Paderborn 1931.

¹⁵⁸) Kleutgen, *Philosophie der Vorzeit*, I (1878), 130ff., zitiert nach E. K. Winter, *Staatslexikon* III, 1434. Über Kleutgen, der 1893 in Kaltern starb, vgl. u. a. Fr.

Politisch war Moy durch seine 1845 heimgeführte zweite Gemahlin Maria Freiin von Giovanelli den Tiroler Konservativen um Ignaz Giovanelli nahegetreten, in deren Sinne er die „Tiroler Zeitung“ (1849 ff.) redigierte. Und zutreffend urteilt E. K. Winter: „Moy war in Vorzügen wie Schwächen ein charakteristischer Repräsentant der österreichischen Konkordatskultur und der Generation, welche die österreichische Romantik mit Vogelsang verbindet“¹⁵⁹). Ein Vorläufer Vogelsangs war Moy auch in seiner Zins- und Wucherlehre¹⁶⁰), auf welchem Gebiete er dem Kanonisten Pietro Ballerini (†1769) folgte, der gegen den großen Veroneser Polyhistor Scipione Maffei (†1755) geschrieben hatte.

Um das kanonische Recht hat sich Freiherr von Moy¹⁶¹) namentlich durch die Gründung des noch heute erscheinenden *Archivs für katholisches Kirchenrecht* ein bleibendes Verdienst erworben; dasselbe ist 1857 zu Innsbruck ins Leben getreten¹⁶²).

Ort und Zeit der Gründung beruhen nicht auf Zufall, sondern finden in dem damaligen Zustande des Kirchenrechts und seiner Wissenschaft ihre Erklärung. Die Wiedererweckung des katholischen Kirchenrechts ist vor allem an die Namen von Ferdinand Walter¹⁶³) und George Phillips, „die beiden damaligen Koryphäen des Kirchenrechts“¹⁶⁴) geknüpft, welche durch ihre Werke den Boden für das Gedeihen einer kirchenrechtlichen Zeitschrift vorbereitet hatten. Den nächsten Anstoß hiezu gab der Abschluß des österreichischen Konkordats vom Jahre 1855, durch welches das josephinische Staatskirchenrecht in Österreich grobenteils beseitigt und dem kanonischen Recht ein bedeutend freierer Spielraum eröffnet wurde¹⁶⁵). Mit der Wiedergabe des Textes des österreichischen Konkordates hat das Archiv, welches ursprünglich den Untertitel *mit besonderer Rücksicht auf Österreich* führte, seinen Anfang genommen und der Begründer und erste Herausgeber desselben, Freiherr v. Moy de Sons, bezeichnete diese Konvention „gleichsam als den Mittelpunkt, um den sich alle unsere Arbeiten bewegen und auf den wir alles so viel wie möglich zurückführen werden“¹⁶⁶). Die Gründung des *Archivs* auf österreichischem Boden wurde durch den Umstand erleichtert, daß „die drei hervorragendsten Kanonisten deutscher Zunge“ George Phillips, Moy

Lackner, Kleutgen und die kirchliche Wissenschaft Deutschlands im 19. Jh. in Zs. f. kath. Theol. 57. Bd. (1933), S. 161–214.

¹⁵⁹) Staatslexikon⁵ III, 1434.

¹⁶⁰) Moy in Arch. f. kath. KR., I (1857), 321 ff.; IV (1859), 79 ff., Grundlinien II, 52 f., zitiert nach Winter in Staatslexikon⁵ III, 1434.

¹⁶¹) Vgl. Schulte in Allg. Deutsche Biographie, 22. Bd., S. 421.

¹⁶²) Über die Bedeutung dieser Zeitschrift handelt u. a. Gustav Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte (1910) 513.

¹⁶³) Bonner Kanonist († 1879), Verfasser eines weitverbreiteten Lehrbuches des Kirchenrechts (1. Aufl. 1822, 14. Aufl. 1871), auf welches seit 1845 Phillips *Kirchenrecht* den größten Einfluß ausgeübt hat. Schulte III/1, S. 413 ff., zur 12. Auflage von Walters Kirchenrecht vgl. Moy im Arch. f. kath. KR. 1. Bd., S. 126.

¹⁶⁴) Hilling im Arch. f. kath. KR., 100. Bd., S. 20.

¹⁶⁵) Hilling im Arch. f. kath. KR., 100. Bd. (1921), S. 6. Über das österreichische Konkordat vgl. bes. M. Hussarek, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österr. Staatskirchenrechts, im Arch. f. österr. Gesch., 109. Bd. (2. Hälfte), Wien 1922, S. 447–811. H. Singer, Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österr. Konkordates, in Mitteil. d. Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 62. Jg., S. 95–262 und dazu die Besprechungen von W. Hörmann in ZRG. kan. Abt. 1922, S. 513–525 u. von H. E. Feine ebd. 1925, S. 601–603 und Hussarek, Die Krise und Lösung des Konkordats vom 18. August 1855, Arch. f. österr. Gesch., 112. Bd. (2. Hälfte), Wien 1932, S. 211 bis 480. S. 378, Anm. 262, tritt Hussarek Singers Einwänden entgegen. H. Hantsch, Die Geschichte Österreichs, 2. Bd. (1950) S. 365. O. Stolz, Grundriß der österr. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte, 1951, S. 246 ff.

¹⁶⁶) Arch. f. kath. KR., I. Bd. (1857). Einleitende Bemerkungen vgl. auch Hilling, ebd., 101. Bd., S. 25.

de Sons und Johann Friedrich Schulte, damals an den österreichischen Universitäten zu Wien, Innsbruck und Prag wirkten¹⁶⁷⁾. Die ersten 6 Bände erschienen bei der Vereinsdruckerei zu Innsbruck, um deren Gründung sich Moy verdient gemacht¹⁶⁸⁾, während seit dem Jahre 1862 der Verlag Kirchheim zu Mainz das *Archiv* herausbringt, welches inzwischen die „angesehene Stellung als führende Zeitschrift für die Erforschung zumal des gültigen Kirchenrechts“¹⁶⁹⁾ erlangt hat.

Wenn N. Hilling¹⁷⁰⁾ kürzlich die von der Münchner Universität „geschaffene Tradition der vorbildlichen kirchenrechtlichen Literaturleistung, wie sie im 19. Jahrhundert durch Ernst Moy de Sons, den Begründer des Archivs für katholisches Kirchenrecht, und Georg Phillips, den ersten deutschen Kanonisten seiner Zeit“ gepflogen worden war, rühmend hervorhebt, so kann dieses Lob in gleicher Weise auch auf die Alma mater Oenipontana bezogen werden, an welcher Phillips und Moy ihre in München begonnene Wirksamkeit fortgesetzt, nachdem sie infolge der Lola-Montez-Affäre 1847 von der erwähnten bayerischen Hochschule entfernt worden waren.

Von 1855–60 wirkte Friedrich Maassen, der es nachmals im Kirchenrecht zu „internationaler Geltung“ brachte, als Lehrer des römischen Rechtes in Innsbruck und entfaltete auch in diesem Fache „eine sehr erfolgreiche Wirksamkeit“¹⁷¹⁾. Für das Wintersemester 1856/57 hatte Maassen auch ein zwei-stündiges kirchenrechtliches Kolleg „Über die Bestimmungen des canonischen Rechtes von civilrechtlicher Bedeutung“ angekündigt. Wie Phillips so ist auch Maassen der historischen Schule zuzurechnen¹⁷²⁾; noch als Innsbrucker Professor stand er mit dem greisen Begründer derselben Friedrich Karl v. Savigny, in brieflicher Verbindung, der den von Maassen ins Auge gefaßten Plan einer *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande*¹⁷³⁾ auf das lebhafteste begrüßte und seine aufrichtige Freude über den Aufschwung der österreichischen Universitäten aussprach¹⁷⁴⁾. Obwohl von Haus aus Romanist, lag der Schwerpunkt von Maassen's wissenschaftlicher Tätigkeit schon in Innsbruck auf dem Gebiete des Kirchenrechts; hier „brachte er es zu internationaler Geltung“ und „seine Werke sichern ihm, namentlich für die Erforschung der älteren Quellen des kanonischen Rechtes unsterblichen Ruhm“; „mit vollem Rechte“ konnte der Wiener

¹⁶⁷⁾ Hilling in Arch. f. kath. KR., 100. Bd., S. 7.

¹⁶⁸⁾ K. Klaar, Gründung und Fortschritt der Firma Mar. Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei A. G., Innsbruck, 1856–1936 (1936), S. 8f., mit Abb. Moys.

¹⁶⁹⁾ So urteilt der angesehene protestantische Kirchenverfassungshistoriker Albert Werminghoff in ZRG. kan. Abt. 9. Bd., S. 375.

¹⁷⁰⁾ Hilling, Das neugegründete Kanonistische Institut an der Universität München, Arch. f. kath. KR. 123. Bd. (1948), S. 439f.

¹⁷¹⁾ Alfr. v. Wretschko, Friedrich Maassen 9. April 1823–1900, in Innsbrucker Nachrichten vom 9. 4. 1930.

¹⁷²⁾ Vgl. Landsberg III/1, 580f.

¹⁷³⁾ Der 1. und einzige Band dieses meisterhaften Werkes erschien 1870 zu Graz, „dieser aber ist grundlegend und richtunggebend, ein wahres Monumentum aere perennius“ Karl Groß, Friedrich Maassen, im Almanach der Wiener Akad., 50. Jg., S. 370. Vgl. auch Stutz in ZRG., germ. Abt. 1900, S. 357 und Schulte in Theol. Lit. Blatt 1871, Sp. 457–460.

¹⁷⁴⁾ Friedr. Maassen, Gedächtnisrede zur Säkularfeier der Geburt Friedr. Carl von Savigny's, Wien 1879, S. 5f. u. 16, ders., Gesch. d. Quellen und Lit., I. Bd., Vorrede S. IX. Vgl. auch Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte², 1944, S. 462.

Juristendekan anlässlich Maassens Heimgang (1900) betonen, daß mit diesem „der erste Kanonist der Gegenwart verschieden sei“¹⁷⁵⁾ (Tafel XXVI).

¹⁷⁵⁾ So berichtet Maassens Wiener Schüler, der nachmalige Innsbrucker Germanist Prof. Alfred v. Wretschko im oben Anm. 171 genannten Gedächtnisartikel. Über Maassens Lehrtätigkeit urteilt Wretschko ebd.:

„Durch den Reichtum des Inhalts und die strenge Geschlossenheit im Aufbau überzeugend, bot namentlich seine Hauptvorlesung über Kirchenrecht schon den jungen Juristen sehr viel. Sie wurde damals im Ausmaße von je fünf Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester, gehalten. Es war dies eine Zeit, die im Lehrplan der Juristen diesem wichtigen rechtsgeschichtlichen Fache noch größere Bedeutung und Vertiefung sicherte“. Heinrich Singer (vgl. unten S. 185f.) und Ludwig Wahrmund (vgl. unten S. 187f.) bekannten sich in ihren Werken als Schüler Maassens. Wahrmund versah sein *Kirchenpatronatrecht* mit der Widmung *Friderico Maassen pietas discipuli*, während Singer noch nach des Meisters Tode der großen Rufin-Ausgabe die Dedikation „... meinem Lehrer Friedrich Maassen... in verehrungsvoller Dankbarkeit...“ voranstellte. Von Rudolf Scherer (vgl. unten S. 200) hingegen, der anfangs ohne Lust und Liebe über Wunsch seines Vaters mit dem Rechtsstudium in Graz befaßt war, berichtet Voltolini (im Almanach der Wiener Akademie 1919, S. 201), daß „eine Begegnung mit Friedrich Maassen... für Scherers weiteres Studium richtunggebend“ wurde. „Der berühmte Kanonist hat ihn [Scherer] auf das Kirchenrecht gewiesen. Ihm wandte sich der junge Mann mit wachsendem Eifer zu...“, holte sich beim Archivar Josef von Zahn die nötigen paläographischen Kenntnisse und war bald in der Lage, „seinem von ihm hochverehrten Lehrer Maassen als wissenschaftliche Hilfskraft zu dienen“. Eine frühentwickelte Kurzsichtigkeit und Augenschwäche hat Scherer freilich daran gehindert, die wesentlich auf die Erschließung der Geschichte der Rechtsquellen gerichteten Arbeiten seines Lehrers Maassen fortzusetzen (Voltolini a. a. O. S. 202).

Der langjährige Innsbrucker Germanist Alfred v. Wretschko († 1941) wiederum hebt in seinem anlässlich der 30. Wiederkehr von Maassens Tode verfaßten Gedenkartikel (Innsbrucker Nachrichten vom 9. April 1930) hervor: „Welch' reiche Anregungen verdanke ich selbst dem großen Meister! Sie waren mitbestimmend, daß ich zunächst an eine Habilitation im Kirchenrecht dachte“. (Dies zur Ergänzung des Nachrufes, den K. H. Ganahl auf seinen Lehrer Wretschko in der ZRG. germ. Abt. 1942, S. 567 bis 570 veröffentlicht hat). Und wenn sich Wretschko nachmals auch hauptberuflich dem Deutschen Recht und der Österreichischen Reichsgeschichte gewidmet, so hat er sich doch auch um die historische Kirchenrechtswissenschaft Verdienste erworben; Wretschko's Untersuchungen über *Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle* (ZRG. germ. Abt. 1899, S. 164—207) führten zu näherer Beschäftigung mit der Geschichte des kirchlichen Wahlrechtes, als deren Frucht die wertvollen Abhandlungen über *Die Electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter* (Dt. Zs. f. KR., 11, 1901/02, S. 321—392) und *Ein Traktat des Kardinals Hostiensis mit Glossen betreffend die Abfassung von Wahldekreten bei der Bischofswahl* (ebd. 17. Bd., 1907, S. 73—88) erschienen. Die dem Rechte der Bischofswahlen gewidmete Schrift eines englischen Kanonisten des 13. Jh., auf welche Wretschko im Zuge seiner Forschungen aufmerksam geworden, hat derselbe unter dem Titel „*Der Traktat des Laurentius de Somercote, Kanonikus von Chichester über die Vornahme der Bischofswahlen, entstanden im Jahre 1254*“ zu Weimar 1907 herausgegeben. Auf die Studien über die *Electio communis* ging auch die Anregung für seine Untersuchungen *Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter* (Stuttgart 1907) zurück, welche mit urkundlichen Beilagen und Regesten ausgestattet sind und von Friedberg in der Dt. Zs. f. KR., 18. Bd., 1908, S. 88 anerkennend besprochen wurden. Die von Stutz inaugurierte „Kirchliche Rechtsgeschichte“ begrüßte Wretschko freudig und sprach sich auch hinsichtlich des kirchenrechtlichen Unterrichts für die Teilung in Geschichte und System aus (Mitteil. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforschung 26. Bd., 1905, S. 636—659, bes. S. 641, Anm. 3). Auch durch eingehende Berichterstattung über kirchenrechtsgeschichtliche Neuerscheinungen machte sich Wretschko um die kanonistische Rechtswissenschaft verdient. Selbst wenn Maassen — wie man hört — auf die Gründung einer „Schule“ keinen besonderen Wert gelegt haben soll, so erscheint es doch in Anbetracht der vorhin angeführten Tatsachen m. M. gerechtfertigt, von einer

Von 1867—71 lehrte hier als Ordinarius für Kirchenrecht Karl Gross, der damals dem Studium des kanonischen Prozeßrechtes seine ganze wissenschaftliche Kraft widmete und auch über den Zivilprozeß las. Nachdem er noch als Wiener Dozent den 1. Bd. seiner *Beweistheorie im canonischen Proceß* (Wien 1867, 141 S.) herausgebracht¹⁷⁶⁾, ließ er als Innsbrucker Professor die Herausgabe *Incerti auctoris ordo iudiciarius*, einer theoretischen Arbeit über das römische Recht, die um 1170 in Frankreich entstanden ist, folgen (Innsbruck 1870)¹⁷⁷⁾. Sein die österreichischen Verhältnisse besonders berücksichtigendes *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes* (1894, 8. Aufl., hg. von Schueller 1922)¹⁷⁸⁾ wird noch heute als Studienbehelf benützt. Später wirkte Gross in Graz und von 1888 bis zu seinem plötzlichen, am 10. Februar 1906 erfolgten Tode in Wien¹⁷⁹⁾.

Gross war „als Lehrer und als Forscher eine bedeutende Persönlichkeit“^{179a)} und wurde zu den „hervorragendsten Fachmännern“ gerechnet¹⁸⁰⁾. Für das Ansehen, welches er in Wiener Regierungskreisen genoß, wie für seine staatskirchliche Einstellung ist folgende Tatsache bezeichnend:

„Maassen-Schule“ oder einer „älteren österreichischen Kanonistenschule“ zu sprechen zur Unterscheidung von der in den letzten Jahrzehnten von Prof. Rudolf Köstler in Wien begründeten kirchenrechtlichen Schule, für welche ich die Bezeichnung „jüngere österreichische Kanonistenschule“ vorschlagen möchte. Über dieselbe hat Köstler in seiner Autobiographie im Sammelwerk „Österreichische Geschichtswissenschaft“ 2. Bd., S. 97 ff. wertvolle Nachrichten gebracht. W. Hörmann (s. u. S. 193 ff.), der bei Maassen und Gross die Lehrbefugnis erhalten und so auch in unmittelbare Berührung mit der älteren österr. Kanonistenschule getreten, hat seinerseits wiederum in Czernowitz R. Köstler habilitiert und so gewissermaßen die Verbindung zwischen beiden österr. Schulen hergestellt.

Maassens Wirksamkeit hatte schon zu seinen Lebzeiten allgemeine Anerkennung gefunden. Seit 1872 gehörte er als korrespondierendes, seit 1873 als wirkliches Mitglied der Wiener Akademie der Wissenschaften an, seit 1881 war er als scharfsinniger Jurist Referent des Österreichischen Reichsgerichtes (des Vorgängers des heutigen Verfassungsgerichtshofes) und 1885 wurde er als lebenslangliches Mitglied in das österreichische Herrenhaus berufen. Die Universität Bologna hat dem gewiegten Kenner des mittelalterlichen römischen und kanonischen Rechtes das Ehrendoktorat verliehen. Im Ruhestand zog sich Maassen wieder nach Tirol zurück, wo er am 9. April 1900 in Wilten, 76jährig, der Wissenschaft durch den Tod entrissen wurde.

¹⁷⁶⁾ Dieser 1. Band ist „seinen hochgeehrten Lehrern und Freunden“ den Wiener Professoren Ludwig Arndts, bekannt als Pandektist wie als katholischer Politiker und Franz Xaver Haimerl, Zivilprozessualist und Vertreter des Lehensrechtes gewidmet. Der 2. Band der *Beweistheorie* ist dagegen erst 1880 erschienen. Rud. von Scherer urteilt darüber: „das Werk zeugt von gleich staunenswerthem Fleisse wie juristischer Schärfe seines gelehrten Verfassers...“ Archiv f. kath. KR., 45. Bd. (1881), S. 177. Vgl. auch Schrutka in Grünhuts Zechr., 9. Bd. S. 631 ff.

¹⁷⁷⁾ Über Vermittlung von Schulte hatte Gross die der Ausgabe zugrundegelegte Göttweiger Handschrift zur Bearbeitung nach Innsbruck übermittelt erhalten, vgl. Schulte in (Bonner) Theol. Lit. Bl. 1871, Sp. 495. Von Gross späteren Veröffentlichungen seien noch genannt: *Beweistheorie*, 2. Bd. (1880, 404 S.) u. *Das Recht an der Pfründe* (1887, 318 S.); beide Werke verwerten auch handschriftliche Quellen.

¹⁷⁸⁾ Alphons van Hove, *Prolegomena (Commentarium Lovaniense in codicem iuris canonici, vol. I., tom. I. Mecheln 1928)*, p. 317 kennt nur eine 7. Aufl. 1915, während bei Harings Grundzügen des kath. KR. van Hove (ibidem p. 317) die 3. Aufl. (1924) übersehen hat und nur die zweite erwähnt. Van Hoves 2. Aufl. ist mir nicht zugänglich.

¹⁷⁹⁾ Hurter, V, 2049, *Jurist. Blätter* (Wien), 1906, S. 91, Schulte III/1, 420, Grünhuts Zs., 33. Bd. (1906), S. 789 f. In Wien hatte Gross von der Studentenschaft den Übernamen „der alte Kirchenvater Gross“ erhalten.

^{179a)} Festschr. z. Feier d. 350jähr. Bestandes d. Univ. zu Graz, Graz 1936, S. 26.

Als im Frühjahr des Jahres 1870 in Anbetracht der zu gewärtigenden vatikanischen Konzilsbeschlüsse die österreichische Regierung eine Wiedereinführung des seit 1850 beseitigten *Placetum regium* — allerdings in abgeänderter und erneuerter Form — in Erwägung zog, da hat der damals im Ministerium für Kultus und Unterricht als Sektionschef wirkende berühmte Strafrechtslehrer der Wiener Universität Dr. Julius Glaser^{180a)} Gross, der damals noch in Innsbruck lehrte, eingeladen, ein eingehendes Gutachten über die Frage des *Placetum regium* zu erstatten. In seinen Ausführungen vom 17. Juli 1870 charakterisiert Gross das staatliche Placet als eine Präventivmaßregel polizeilicher Natur, welche all' das Odiose an sich trage, was Maßregeln dieser Art immer anhaftet, hebt hervor, daß darin eine Verletzung des Grundsatzes der freien Bewegung der Kirche auf dem ihr eigentlichen Gebiete gelegen sei und äußert sich, daß seines Erachtens eine neue Einführung des *Placetum regium* nur als Repressalie gerechtfertigt sei. Die Entscheidung über die Frage, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt die Anwendung einer Repressalie begründet sei, hat Gross jedoch dem Urteile der Regierung anheimgestellt^{180b)}. Von einer Wiedereinführung des *Placetum regium* hat man schließlich doch Abstand genommen, dafür wurde am 30. Juli desselben Jahres das Konkordat von 1855 als durch die Definierung des Unfehlbarkeitsdogmas für hinfällig geworden erklärt^{180c)}.

In Bayern wurde dagegen bereits am 9. August 1870 den Bischöfen verboten, die vatikanischen Dekrete ohne das staatliche Placet in ihren Diözesen zu verkündigen. Und tatsächlich wurde gegenüber dem Antrag des Erzbischofs von Bamberg die Plazeterteilung verweigert^{180d)}.

In Innsbruck folgte auf Gross Friedrich Thaner (1871—88), hochverdient als Editor wie als „scharfsinniger Quellenkritiker und -historiker“^{180e)}. Während

¹⁸⁰⁾ W. v. Hörmann in *Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch.*, 15. Bd. (1894), S. 532. Zu Gross' Werk über *Das Recht an der Pfründe*, Graz 1887, vgl. U. Stutz in *Gött. Gel. Anz.* 1904, S. 9f., sowie Hohenlohe, *Grundlegende Fragen des KR.* (1931), S. 104.

^{180a)} Über Glaser vgl. Theodor Rittler, Julius Glaser, ein Gedenkblatt, in *Zentralblatt f. d. jur. Praxis* 1931.

^{180b)} Vgl. die eingehenden Ausführungen bei Hussarek, *Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855* (*Arch. f. österr. Gesch.* 112. Bd., 2. Hälfte, S. 323 u. S. 325, Anm. 194).

^{180c)} Hussarek, a. a. O., S. 360f.

^{180d)} Vgl. Christian Meurer, *Der Modernisteneid und das bayerische Placet*. Würzburg 1911. Dazu Hilling in *Arch. f. kath. KR.*, 91. Bd. (1911), S. 573—575. Über die Geschichte das Placet in Italien vgl. Galantes unten S. 180 genannte Werke.

^{180e)} Stutz, *Die kirchl. Rechtsgeschichte* (1905) 42. Thaner, geboren am 15. März 1839 zu Linz, studierte in Wien Rechtswissenschaft und war zugleich mit Heinrich Brunner während der zwei letzten Jahre seiner juristischen Studienzeit Mitglied des altberühmten Institutes für österr. Geschichtsforschung in Wien. 1865 war Thaner kurz in Berlin, um (den schon schwerkranken) Ä. L. Richter zu hören. Am 24. Februar 1871 überreichte Thaner der Grazer Juristenfakultät sein Gesuch um Erteilung der *venia docendi*, noch in demselben Wintersemester erfolgte die Habilitierung bei Maassen, nach dessen Abgang nach Wien Thaner zugleich mit der am 12. April 1871 erfolgten ministeriellen Bestätigung der Lehrbefugnis auch mit der Supplierung der nach Maassens Übersiedlung vakant gewordenen kanonistischen Lehrkanzel in Graz beauftragt wurde. Schon am 3. September 1871 wurde Thaner zum a. o. Professor der Innsbrucker Universität, am 17. Jänner 1877 zum Ordinarius dortselbst befördert; am 5. Juni 1888 kehrte Thaner in gleicher Eigenschaft an die Grazer Universität zurück, wo er 1907 vorzeitig in den Ruhestand trat, seine Forschungen aber unermüdet fortsetzte und nach kurzer Krankheit am 29. November 1915 verstarb. Thaners Lehrkanzel-Nachfolger in Graz war dessen Schüler Arnold Pöschl (vgl. darüber unten S. 191 Anm. 237).

Als Rektor der Innsbrucker Universität (1886/87) bewies Thaner seine Objektivität, indem er — selbst historisch bestens vorgebildet und darum instande, sich auch in Besetzungsangelegenheit einer Geschichtsprüfung ein selbständiges Urteil zu bilden, für die Ernennung des tüchtigen Josef Hirn (1848—1917) zum Extraordinarius für Geschichte an dieser Universität arbeitete, obwohl die Liberalen Hirn nicht zur Habili-

Thanners Wirksamkeit in Tirol erschien seine Erstlingsschrift *Über Entstehung und Bedeutung der Formel: Salva Sedis apostolicae Auctoritate in den päpstlichen Privilegien* (Wiener Sitz.-Ber., 71. Bd., 1872). Durch die Herausgabe der *Summa magistri Rolandi*, des späteren Papstes Alexander III., *nebst Incerti auctoris quaestiones* (Innsbruck 1874) eröffnete Thanner „in mustergültiger Weise die Reihe von meist erstmaligen kritischen Ausgaben mittelalterlicher kanonistischer Werke“^{180f}. 1875 folgten *Zwei anonyme Glossen zur Summa Stephani Tornacensis*“ (Wiener Sitz.-Ber. 79) und 1876 *Die Sprüche Walthers von der Vogelweide über Kirche und Reich*, 1878 *Untersuchungen und Mitteilungen zur Quellenkunde des kan. Rechtes* (Sitz.-Ber. Wien 89. Bd.); seine hochinteressante Innsbrucker Rektoratsrede *Abälard und das kanonische Recht* (1886) wurde erst 1890 veröffentlicht. Nach Erscheinen von Ulrich Stutz's berühmter Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I/1 (1895), in welcher der Verfasser den Begriff der „Eigenkirche“ aus umfassendem romanisch-germanischen Quellenmaterial herausgearbeitet^{180g}, nahm Thanner in ebenso ausführlicher wie lehrreicher Besprechung hiezu Stellung und prüfte die Aufstellungen des Textes an den beigegebenen Belegstellen sorgfältig nach^{180h}. Stutz wiederum rühmte Thanner als „hervorragenden Kenner auch des römischen Kirchenrechts und eine anerkannte Autorität auf dem Gebiet des klassischen kanonischen Rechtes“¹⁸⁰ⁱ. Denn Thanners Arbeiten sind für die Erkenntnis und richtige Würdigung jener Entwicklung, welche mit Hilfe der rechtsbildenden Tätigkeit der Schule das kanonische Recht geschaffen hat „von grundlegender Bedeutung“. Seine diesbezüglichen Forschungen sind „geradezu bahnbrechend“ gewesen und seine Darstellung ist „in allen ihren wesentlichen Ergebnissen zum unanfechtbaren Gemeingut unserer Wissenschaft und Lehre geworden“. Thanner ist es zu danken, „daß nunmehr die Leistungen der Dekretistenschule richtiger beurteilt . . . , die Eigenart ihrer Methode sowie deren Zusammenhang mit der Scholastik genügend beachtet und daß vor allem die rechtsbildende Arbeit der Schule in ihrer ganzen Bedeutung erkannt

tation zulassen wollten und Prof. Alfons Huber dessen Arbeit über den Temporalienstreit des Erzherzog Ferdinand II. als ungenügend zurückgewiesen hatte, trotzdem er sie seinerzeit, wie Pastor berichtet (Pastor, Tagebücher, Briefe, Erinnerungen S. 189), der Wiener Akademie als druckreif empfohlen hatte. Daß Thanner selbst gewiß nicht „klerikal“ war, geht schon aus einer Äußerung des Dr. Fabio Filzi hervor, der während des ersten Weltkrieges (am 12. Juli 1916) wegen Hochverrates in Trient hingerichtet wurde. Dieser soll dem Kuraten, der ihn auf den Tod vorzubereiten hatte, gesagt haben „seinen Glauben habe er auf der Universität in Graz verloren, wo er den Prof. Thanner hörte, der dort Kirchenrecht vortrug“ (Pastor a. a. O., S. 651).

^{180f}) A. Pöschl, Friedrich Thanner †, Archiv f. kath. KR. 96. Bd. (1916), 473; Schulte III/1, 441.

^{180g}) Die Eigenkirchentheorie ist, wie ihr genialer Schöpfer, Ulrich Stutz, offen bekannte, „das Ergebnis einer wenn auch durchaus selbständigen Fruchtbarmachung der Methode und der Ergebnisse der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte für das mittelalterliche Kirchenrecht“. Gött. Gel. Anzeigen 1904, S. 44f.

^{180h}) Gött. Gel. Anzeigen 1898, Nr. 4, S. 291—325. Zur Eigenkirchenfrage vgl. neuestens Hans Erich Feine, Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums, in Mitteil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung, 58. Bd. (Santifaller-Festschrift), Graz 1950, S. 195—208, Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I (1950), 131—146, und H. Mitteis, Die Rechtsgeschichte u. d. Problem d. histor. Kontinuität, Abh. d. Deutschen Akad. d. Wiss. z. Berlin, phil. hist. Kl. 1947, Nr. 1, S. 17f.

¹⁸⁰ⁱ) Gött. Gel. Anzeigen, 166. Jahrgang, I. Bd., 1904, S. 64.

... wurde¹⁸¹⁾. Als Thaner 1888 einer Berufung nach Graz Folge leistete, wurde Anton Nissl 1888 zum Ordinarius für Kirchenrecht ernannt. Ein gebürtiger Tiroler und Schüler Fickers¹⁸²⁾ und Thaners, hatte der hochbegabte Nissl auch bei Sohm in Straßburg (1878) sowie bei Hinschius und Heinrich Brunner in Berlin gehört und sich 1879 mit einer Arbeit über die Eheschließungslehre der ecclesia Gallicana im Gegensatz zur Lehre des Gratian und des Magister Rolandus in Innsbruck für Kirchenrecht habilitiert und seit 1881 die Suppletur dieses Faches in italienischer Vortragssprache (für Studierende aus Welschtirol) übernommen (Tafel XXVI).

Nissl wandte sich jedoch immer mehr dem Deutschen Rechte zu; die Vorlesungen und Übungen Fickers, die durch Sohm und Heinrich Brunner empfangene Einwirkung, der fortgesetzte Verkehr mit Ficker und dessen Schule an der Innsbrucker Juristenfakultät mag ihn in dieser Richtung bestärkt haben. Nissls Interesse war vor allem „auf die treibenden Kräfte der Rechtsbildung, auf die innere Entwicklung, die organische Umwandlung und den lebendigen Zusammenhang der einzelnen Rechtsinstitutionen gerichtet. Die künstliche... Codifizierung des canonischen Rechtes konnte ihm keine Begeisterung abgewinnen. Dem inneren Drange entsprechend bewegten sich seine Arbeiten vielmehr auf dem Gebiete des deutschen Rechtes oder auf jener Grenzlinie, wo in der vorgratianischen Zeit staatliche und kirchliche Rechtsbildung sich gegenseitig berührten und beeinflussten.“

„Die starke Seite seiner hervorragenden Begabung lag in der raschen, selbständigen Erfassung der Quellen, in der gewandten Zusammenfassung dieser neuen Ergebnisse zu einem eigenartigen, scharfsinnig entwickelten Systeme ... in Ideenreichtum, Combinationsgabe, Constructionstalent¹⁸³⁾. Dies zeigt sich deutlich in seinem literarischen Schaffen:

Nissls Hauptwerk — *Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich* (1886, 247 S.) steht „noch immer im hohen Ansehen¹⁸⁴⁾).

Der Verfasser weist darin auf Grund eines gewaltigen Quellenmaterials neue Wege zur Erklärung, wie das privilegium fori des Klerus im fränkischen Reiche entstanden sei und kommt auch für eine Reihe von Fragen des deutschen Rechtes zu interessanten Ergebnissen.

Der bedeutende französische Rechtshistoriker A. Esmein fällt über Nissls *Gerichtsstand* folgendes Urteil:

„L'ouvrage, ... me paraît important et fort remarquable. Il traite et résoud d'une manière satisfaisante et neuve l'une des questions les plus difficiles de l'histoire du droit ecclésiastique. Les conclusions de l'auteur sont appuyées sur un appareil scientifique des plus riches et des plus solides, et elles se dégagent avec une netteté frappante. Le livre, enfin, est écrit avec une clarté qu'on ne trouve point malheureusement dans toutes les productions de la science allemande.

¹⁸¹⁾ Heinrich Singer in ZRG. kan. Abt., 6. Bd., 1916, S. VII f., ebd. Schriftenverzeichnis Thaners. Abb. auf Tafel XXVI.

¹⁸²⁾ Geb. am 5. Juni 1852 zu Fügen im Zillertal; die durch 4 Semester fortgesetzte Teilnahme an den Übungen Fickers (Anleitung zur historischen Kritik u. zur Forschung auf dem Gebiete der deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte) hatten in ihm die Begeisterung für wissenschaftliche Forschung entfacht, Arbeiten im kanonistischen Seminar bei Thaner und die erfolgreiche Lösung einer Preisaufgabe über das Wesen des Patronates nach kirchl. u. österr. Rechte (1876) hatten diese Tendenzen gekräftigt u. in bestimmtere Richtung gebracht. Vgl. E. v. Ottenthal, Anton Nissl, ein Nachruf, SA. aus Bote für Tirol u. Vorarlberg, Innsbruck 1890, S. 6 ff. u. H. v. Srbik, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, I. Bd. (1950), S. 312.

¹⁸³⁾ Ottenthal, Anton Nissl, S. 9.

¹⁸⁴⁾ H. Voltolini, Die Wissenschaft des deutschen Rechtes in Österreich, in Die Warte, Folge 10, 2. Jahrgang.

C'est, on le sait, un problème obscur et difficile, que de déterminer dans quelle mesure les lois des Mérovingiens et des Carolingiens ont enlevé aux tribunaux séculiers et transporté aux juridictions ecclésiastique le droit de juger les clercs. . .¹⁸⁵⁾.

Damit begann aber auch für den Verfasser die Zeit seiner Erfolge: 1887 wurde Nissl Extraordinarius in Innsbruck, 1888 stand er in Prag auf der Vorschlagsliste für ein Ordinariat für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Wegen Berufung an zwei deutsche Universitäten kamen Anfragen¹⁸⁶⁾ und im Juli 1888 erfolgte seine Ernennung zum Ordinarius in Innsbruck. Seine Forschungen *Zur Geschichte des Chlotarischen Edicts von 614*¹⁸⁷⁾ mußte O. v. Zallinger herausgeben, denn ihr Verfasser war am 6. Jänner 1890 in der Blüte der Jahre ins Grab gesunken. Seine Lehrkanzel supplierte 1890/91 Edmund Bernatzik, damals Privatdozent des öffentlichen Rechtes in Wien. Aber noch 1891 übernahm dieser eine Professur in Basel, 1893 ging er nach Graz und 1894 nach Wien, hat aber dort nochmals, wenn auch nur vorübergehend, die kanonistische Lehrkanzel suppliert, als Max Hussarek v. Heinlein 1911 vom Kaiser an die Spitze der Unterrichtsverwaltung berufen worden war¹⁸⁸⁾.

„Bernatzik gehört mit Paul Laband, Georg Jellinek und Otto Mayer zu den Begründern und Hauptvertretern jener Theorie des öffentlichen Rechtes, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Universitäten, die Gerichte und Verwaltungsbehörden Deutschlands wie Österreich beherrscht“¹⁸⁹⁾ und „mit Fug“ wurde er „als Begründer der Theorie des österreichischen Verwaltungsrechtes“ gerühmt¹⁹⁰⁾.

Die kirchenrechtliche Lehrkanzel zu Innsbruck aber wurde noch 1891 mit Heinrich Singer¹⁹¹⁾, einem Wiener Schüler Friedrich Maassens, der vorher als Ordinarius in Czernowitz gewirkt hatte, ordnungsgemäß besetzt.

„Die exakte Wiener Schulung, die Singer hauptsächlich bei dem Lehrer seines Wissensgebietes Friedrich Maassen gefunden, spiegelt sich schon in der Schrift wider, mit welcher der junge zweiundzwanzigjährige Doktor hervortrat“¹⁹²⁾; Singers *Beiträge zum österreichischen Eherecht*¹⁹³⁾, welche ein kanonistisch wie zivilistisch damals gleich aktuelles Thema erfaßten, gehören „bis zum heutigen Tage zum Besten, was die alt-österreichische Gelehrsamkeit auf diesem Gebiete geleistet“¹⁹⁴⁾. So kam Singer eigent-

¹⁸⁵⁾ Esmain in Nouvelle revue de droit français et étranger 11. Bd., Paris 1887 401–408.

¹⁸⁶⁾ Auch Sohm dachte bei seinem Weggange aus Straßburg Zallinger und Nissl in den Vorschlag aufzunehmen; schließlich wurde jedoch W. Sickel ernannt. Jung, Ficker 509, Anm. 5 der vorherg. Seite.

¹⁸⁷⁾ Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 3. Erg.-Bd. (1890–94), S. 365–384.

¹⁸⁸⁾ R. Köstler in Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, II. Bd., S. 95. Über Hussarek vgl. Stutz in ZRG. kan. Abt. 1935, S. 434.

¹⁸⁹⁾ Zschr. f. öff. Recht, 1. Bd., Wien 1919/20, S. IX.

¹⁹⁰⁾ Juristische Blätter, 48. Jg. (Wien 1919), S. 110.

¹⁹¹⁾ Geboren am 27. Juni 1855 zu Brünn, habilitierte sich Singer 1879 in Wien, wurde 1881 a. o., 1885 o. Professor in Czernowitz, 1891 in Innsbruck u. lehrte von 1896–1925 als Ordinarius an der Deutschen Universität zu Prag, wo er am 19. August 1934 starb. Vgl. die schöne Würdigung zu Singers 70. Geburtstag aus der Feder von Prof. Egon Weiß in Prager Hochschulnachrichten 1925, S. 343f.

¹⁹²⁾ Otto Peterka, Heinrich Singer, in Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift, 5. Jg., Heft II/III (1925), S. 51.

¹⁹³⁾ Erschienen in der Österr. Gerichtszeitung 1877, Nr. 77–84.

¹⁹⁴⁾ Robert Mayr, Das Eherecht des künftigen „bürgerlichen Gesetzbuches für die tschechoslowakische Republik“ in Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift, 5. Jg. (1925), S. 78.

lich vom bürgerlichen Recht zur Kanonistik; da nämlich auf ersterem Gebiete keine Möglichkeit bestand, für Singer ein Betätigungsfeld zu schaffen, so hatte diesen sein einflußreicher Lehrer Leopold Pfaff, der damals als Zivilist in Wien wirkte, an Maassen und damit auf das Kirchenrecht verwiesen, dem Singer zeitlebens die Treue bewahrte. Der genaunte eherechtlichen Erstlingschrift aber folgten bald zwei kirchenrechtliche Monographien: *Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im Commercium mortis causa* (1880) und *Historische Studien über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen in Österreich-Ungarn* (Erlangen 1883, 120 S.), welche beide durch „formvollendete Dialektik, dogmatische Schärfe und tiefeschürfende Forschung“ ausgezeichnet sind¹⁹⁵). Für Singers kirchenpolitische Richtung sind seine Untersuchungen *Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes* charakteristisch¹⁹⁶) wie nicht minder seine *Kritischen Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konkordates*¹⁹⁷), welche er Hussareks Darstellung entgegenstellt. Die letztere Abhandlung ist übrigens in einem recht unfreundlichen Tone gehalten und es wurde vermutet, daß die Verstimmung Singers über seinen einst einflußreichen Rivalen Hussarek, der ihm die Wiener Lehrkanzel versperrte, vielleicht nicht ganz ohne Einfluß auf die Diktion gewesen sein dürfte — pectus facit iurisconsultum! Hussarek seinerzeit hatte jedenfalls Singers vorhin erwähnte Arbeit *Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes* als „gediegene Abhandlung“ und „für die einschlägigen Fragen von grundlegendem Werte“ bezeichnet, deren Vermutungen freilich „durch die Aktenlage mehrfach nicht bestätigt werden“¹⁹⁸). „Ein Beitrag von nachhaltiger geisteswissenschaftlicher Bedeutung“¹⁹⁹) wiederum ist Singers Czernowitzer Rektoratsrede, welche der Erinnerung an Gustav Hugo, den großen Göttinger Juristen philosophischer Richtung in der Zeit des Kampfes zwischen der Naturrechtslehre und der historischen Schule gilt²⁰⁰); diese Rede offenbart Singers besondere Begabung, historische Persönlichkeiten in das gesamte Geistesleben ihrer Epoche hineinzustellen und weitet sich „zu einer kritischen Beleuchtung der Geschichte der historischen Schule“²⁰¹). Eine Fülle von Erkenntnissen zur Geschichte und Würdigung des akademischen Lebens in Österreich hingegen bietet Singers Schrift *Einige Worte über die Vergangenheit und Zukunft der Czernowitzer Universität* (1917), deren unmittelbarer Anlaß freilich durch den politischen Wandel nun schon längst völlig überholt ist.

Schultes sehr mangelhafte Rufinedition²⁰²) veranlaßte Singer, der damals in Innsbruck lehrte, *Einige Bemerkungen zu Schultes Rufin-Ausgabe* (1892) und *Beiträge zur Würdigung der Decretalistenlitteratur* (Arch. f. kath. KR., 69. Bd., 1893, S. 369—477, 73. Bd., 1895, S. 3—124) zu veröffentlichen und schließlich setzte Singer anstelle Schultes Edition seine „große, mustergültige Ausgabe“ der *Summa decretorum des Magister Rufinus* (CLXXXIII u. 570 S., 1902), die als sein Hauptwerk bezeichnet werden darf, an welchem er schon während seiner Innsbrucker Jahre gearbeitet hatte. Sie ist dem Andenken Maassens, des „hochherzigen Förderers der Forschungen über die Dekretistenlitteratur“ gewidmet, in dessen Spuren Singer wie sein Vorgänger Thaner wandelten²⁰³).

¹⁹⁵) Otto Peterka, Heinrich Singer, in Wissenschaftl. Vierteljahrsschr. zur Prager Juristischen Zschr., 5. Jg. (1925), S. 51.

¹⁹⁶) In Deutsche Zschr. f. KR., 1895, S. 60—166 und 1898, S. 30—77.

¹⁹⁷) Mitteilungen des Vereins f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen, 62. Jg., 1925. Hussareks einschlägige Werke sind S. 178 Anm. 165 genannt.

¹⁹⁸) Hussarek, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, S. 486, Anm. 86.

¹⁹⁹) Peterka, Heinrich Singer, a. a. O., Sp. 52.

²⁰⁰) Grünhuts Zschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht d. Gegenwart, 16. Bd., 1889.

²⁰¹) Peterka, Heinrich Singer, a. a. O., Sp. 53.

²⁰²) J. Fr. v. Schulte, Die Summa magistri Rufini zum Decretum Gratiani, Gießen 1892.

²⁰³) Stutz, Die kirchl. Rechtsgesch. S. 15 u. 42; Todesanzeige in ZRG. kan. Abt. 24. Bd. (1935), S. 435. Vgl. auch Friedrich Heyer ebd. 4. Bd. (1914), 583ff.

Und als nach Maassens Tode die Wiener Akademie der Wissenschaften vor der Frage stand, wem sie die Inventarisierung und Verwertung des literarischen Nachlasses dieses Meisters anvertrauen sollte, „konnte sie kaum einen Geeigneteren wählen als dessen ehemaligen Schüler . . . Heinrich Singer“. Hatte sich dieser doch durch seine verschiedenen Beiträge zur Literaturgeschichte des gratianischen Rechtes, insbesondere durch seine dem Andenken Maassens gewidmete „musterhafte Neuausgabe“ der *Summa decretorum* des Magister Rufinus (1902) „als einen der kompetentesten und gewissenhaftesten Erforscher der Literatur des kanonischen Rechtes erwiesen“²⁰⁴). In seinen Neuen Beiträgen über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia (1913, 404 S.), welche Singer als Prager Ordinarius unter Benutzung der im Friedrich Maassens Nachlasse enthaltenen Vorarbeiten herausgab, wandte sich der Verfasser „mit demselben glücklichen Erfolge der Quellengeschichte zu“²⁰⁵). Nicht minder zeigt *Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus*²⁰⁶) Singer auf der gleichen Höhe kritischer Quellenbeherrschung wie in seiner Rufin-Ausgabe. So konnte nicht zu Unrecht schon um die Jahrhundertwende von fachmännischer Seite gerühmt werden: „Singer ist ebenso Dogmatiker wie Rechtshistoriker, letzteres in hervorragendem Maasse, wie seine zahlreichen werthvollen Publikationen zur canonischen Rechts- und Quellengeschichte darthun“²⁰⁷).

Als Singer 1896 nach Prag ging, wurde Ludwig Wahrmund²⁰⁸) berufen, der — ebenfalls der Wiener Schule Maassens entstammend und wie Thaner am Institut für österreichische Geschichtsforschung historisch geschult — seit 1891 als Professor in Czernowitz gewirkt.

Wahrmunds bis ins Greisenalter unermüdlich fortgesetzte Forschungsarbeit war ganz wesentlich der kirchlichen Rechtsgeschichte gewidmet, vornehmlich auf drei verschiedenen Gebieten, wenn man von kleineren Arbeiten wie den *Bildern aus dem Leben der christlichen Kirche des Abendlandes* (8 Hefte, 1920—28) oder von den größeren zum Eherecht, insbesondere zur österreichischen Eherechtsreform absieht²⁰⁹). Wahrmunds bekanntestes Werk, auf umfassendem Quellenstudium aufgebaut, stellt *Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich* (I. Bd., 1894, 184 S., II. Bd., 1896, 327 S.) dar, „eine vortreffliche Leistung, die nur, was die Anfänge und das Hochmittelalter anlangt, stellenweise durch die gerade 1895 in Gang gekommene Eigenkirchensforschung überholt, sonst aber bis heute grundlegend geblieben ist“²¹⁰). Durch Jahrzehnte hindurch haben Wahrmund Rechtsfragen der Papstwahl, insbesondere der kaiserliche Exklusivanspruch, beschäftigt; diesem Interesse verdanken folgende Arbeiten ihre Entstehung: *Zur Geschichte des Exklusivrechtes bei den Papstwahlen des 18. Jh.* (Arch. f. kath. KR. 68. Bd. S. 100ff.), *Das Ausschließungsrecht bei den Papstwahlen* (1888, 3305.), *Beiträge zur Geschichte des Exklusivrechtes bei den Papstwahlen aus römischen Archiven* (1890), *Die Bulle „Aeterni patris filius“ und der staatliche Einfluß*

²⁰⁴) Friedrich Heyer in Besprechung von Singers Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia in ZRG. kan. Abt. III (1913), S. 615.

²⁰⁵) Ebd. S. 615.

²⁰⁶) Sitzungsberichte d. kais. Akad. d. Wiss., phil. hist. Kl., 171. Bd., 2. Abh. (Wien 1914), 119 SS.

²⁰⁷) [Hörmann] in: Die k. k. Franz-Josephs-Universität in Czernowitz (Festschrift), Czernowitz 1900, S. 75.

²⁰⁸) Geb. am 21. August 1860 in Wien, habilitierte sich Wahrmund ebd. 1889, später Professor in Czernowitz, Innsbruck u. Prag, wo er im September 1932 verstarb. Vgl. H. E. Feine in ZRG. kan. Abt. 1933, S. 466f., dem ich hier mehrmals folge.

²⁰⁹) Wahrmunds Buch *Zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich*. Innsbruck 1908, enthält das einschlägige Material vom josephinischen Ehepatent von 1783 bis 1907. E. Friedberg verlegt (Dt. Zs. f. KR. 1908, S. 296f.) versehentlich dieses Patent auf 1753 vor und kommt demnach zu „einer über einhundertfünfzigjährigen Rechtsentwicklung“, deren Quellen W. hier ausgebreitet haben soll!

²¹⁰) Stutz in: Deutsche Literaturzeitung 1938, Sp. 974. Vgl. auch M. Hofmann in Zs. f. kath. Theol. 1900, S. 349—353 sowie F. Thaner in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschg., 16. Bd. (1895), S. 673—676.

auf die Papstwahlen 1894, Das Deutsche Reich und die kommenden Papstwahlen (1903), Die kaiserliche Exklusive im Konklave Innozenz XIII. (1912). „Ein drittes, ganz großes Arbeitsgebiet“ hat sich Wahrmund in einsamer Quellenarbeit in Innsbruck zu eröffnen begonnen und bis an sein Lebensende mit unermüdlichem Fleiß, entsagungsvoller Arbeit und großen Opfern gepflegt: den römisch-kanonischen Prozeß des Mittelalters. Wahrmund trug sich zuerst mit dem Gedanken, eine Geschichte dieses Prozesses im Mittelalter zu schreiben. Doch ergab sich für ihn bald die Notwendigkeit, den Quellen mit allem wissenschaftlichen Kraftaufwand nahezutreten. Merkwürdig: „Ein Mann, der das Zeug in sich hatte wie wenige, die öffentlichen Leidenschaften zu erregen und während des Modernismustretes diese Fähigkeit so ausgiebig betätigte, daß die Zeitungen jahrelang von seinem Namen widerhallten²¹¹⁾, vergräbt sich eines Tages in eine der schwierigsten, gelehrtesten, weltfremdesten Aufgaben und setzt, unbeirrt ... durch dreißig Jahre rastloser Tätigkeit hindurch die Verwirklichung seines Planes fort“²¹²⁾! Seit 1905 erschienen in Heftform seine *Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter*, die auf 4 stattliche Bände (Innsbruck 1905–28²¹³⁾) angewachsen sind, während vom 5. Bd. leider nur mehr das 1. Heft (Heidelberg 1931) veröffentlicht werden konnte²¹⁴⁾, da der Herausgeber schon im nächsten Jahre verstarb. Aus zahlreichen Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Englands, Österreichs und der Schweiz hatte Wahrmund die einschlägigen Handschriften zusammengesucht und zum größten Teil auch eingesehen und selbständig benützt. „Alle Ausgaben enthalten die Auflösung der vorkommenden Allegationen, die in die Tausende gehen und einen kritischen Apparat, der auf Dutzenden von Handschriften und Drucken fußt“. „Nur wer sich selbst“, so fährt H. Kantorowicz²¹⁵⁾ fort – und dies sei zur richtigen Würdigung der textkritischen Leistungen der Maassen-Schule hier erwähnt – „an einer der zugleich schwierigsten und ödesten rechtsgeschichtlichen Arbeiten, der nervenzerrüttenden und die Sehkraft schwächenden Kollation mittelalterlicher Handschriften, versucht hat, kann ermessen, was das bedeutet“.

Zufolge der menschlichem Schaffen gezogenen Grenzen ist Wahrmund nicht mehr zur Abfassung der ursprünglich geplanten Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter gekommen, wobei namentlich an eine Ergänzung und Weiterführung des bekannten Werkes von Bethmann-Hollweg über die Geschichte des Zivilprozesses nach dem gemeinen Recht (6 Bde., 1864/74) gedacht war. Doch hat er in unermüdlicher Forschung die unerläßliche, wenn freilich mit manchen Mängeln behaftete²¹⁶⁾ Quellengrundlage für eine solche geschaffen.

²¹¹⁾ Die sog. „Wahrmundaffäre“ war bes. durch Wahrmunds scharf antikirchliches Auftreten in der Ehe- und Schulfrage ausgelöst, sie führte nicht nur zu Studentenunruhen u. dadurch bedingter zeitweiliger Sistierung der Vorlesungen an der Innsbrucker Universität, sondern auch zu parlamentarischen Kämpfen. Wahrmund galt bis dahin als positiv-gläubiger Katholik und war deshalb vom Brixner Fürstbischof Dr. Simon Aichner für die Innsbrucker kirchenrechtliche Lehrkanzel empfohlen worden. Was Wahrmund in die Kreise der „Freien Schule“ trieb, ist schwer zu sagen. Vielfach wurde die Behauptung aufgestellt, er sei unglücklich verheiratet, das habe ihn gegen die „starre Kirche“ mit ihrer Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe getrieben (Albert Oesch, P. Michael Hofmann S. J., Innsbruck 1951, S. 89). Schließlich wurde Wahrmund 1908 von seinem Innsbrucker Lehrstuhl entfernt, der damalige Unterrichtsminister baute ihm jedoch goldene Brücken und bald finden wir Wahrmund neben Singer als Ordinarius an der Deutschen Universität zu Prag. Vgl. auch Hugo Hantsch, Die Geschichte Österreichs II (1950), S. 491 und 595 u. P. Molisch, Politische Geschichte d. deutschen Hochschulen in Österreich² (1939) S. 166ff.

²¹²⁾ Herm. Kantorowicz, Kritische Studien, in ZRG. rom. Abt., 1929, S. 82.

²¹³⁾ In diesen 4 Bden. wie in den vorangegangenen Beiträgen zum Arch. f. kath. KR., 1899 u. 1900 hat Wahrmund außer einem Rechtsbuch nicht weniger als 22 Prozeßschriften, davon die Hälfte Ordines iudiciorum und Formularien veröffentlicht, im ganzen 2454 Druckseiten, von denen 1987 auf mittellateinische Texte, der Rest auf literaturgeschichtliche Einleitung entfällt. Vgl. Herm. Kantorowicz in ZRG. rom. Abt., 1929, S. 82ff. u. dagegen Wahrmund ebd. 1930, S. 456–470.

²¹⁴⁾ Dazu Otto Riedner in ZRG. kan. Abt., 1932, S. 487–502.

²¹⁵⁾ Kritische Studien, ZRG. rom. Abt. 1929, S. 83.

Schon mehrmals ergab sich vorhin die Veranlassung auf in italienischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltungen hinzuweisen. Da nämlich die italienischen Gymnasien Welschtirols den Schülern eine genügende Kenntnis der deutschen Sprache nicht vermitteln, beschloß 1863 der Tiroler Landtag, daß an der Innsbrucker juristischen und medizinischen Fakultät die schwierigeren Gegenstände des 1. und 2. Jahrganges nicht nur in deutscher, sondern auch in italienischer Sprache vorgetragen werden sollten. So begann Prof. Moy 1865 mit italienischen Vorlesungen aus Kirchenrecht, welche 1870 der tirolische Landessekretär Eccheli, seit 1875 der dalmatinische Konzeptspraktikant v. Luxardo u. schließlich (1882—90) Prof. Nissl übernahmen; sämtliche lasen als Supplenten. 1892—97 hielt W. v. Hörmann diese Kurse ab (s. u. S. 195)²¹⁷.

Seit 1897 wirkte **Andreas Galante**, vorher Privatdozent in Pavia, als a. o. Professor des Kirchenrechtes mit italienischer Unterrichtssprache in Innsbruck.

Galante war in seiner Ausbildung durch die deutsche Kirchenrechtswissenschaft maßgeblich beeinflusst. Wie um die Mitte des 18. Jh. „viele Ausländer, ja sogar Neapolitaner nach Salzburg eilten, um Zallweins Schüler zu werden“²¹⁸), so übte um die Wende vom 19. zum 20. Jh. Friedbergs Leipziger Schule besonders auf Italiener eine starke Anziehungskraft aus; wurde doch seit Jahrzehnten an den staatlichen Rechtsfakultäten Italiens wie Frankreichs²¹⁹) kanonisches Recht nicht mehr gelehrt. Dieses war als Unterrichtsfach von den meisten staatlichen Universitäten verbannt und vornehmlich auf die geistlichen Lehranstalten beschränkt²²⁰). Als man diesen Mißgriff einzusehen begonnen, da erfolgte die Wiederbelebung einer von Laien getragenen Kirchenrechtswissenschaft in Italien weitgehend unter deutschem Einfluß. Emil Friedberg (1837—1910), ein Schüler von Ä. L. Richter und ein überzeugter Anhänger der historischen Schule²²¹), konnte in seiner Leipziger Rektoratsrede 1896 mit Stolz berichten: „Jahr für Jahr kommen strebsame Männer [aus Italien] nach Deutschland, um sich hier für den Lehrstuhl des kanonischen Rechtes vorbilden zu lassen, und wir sind stolz darauf, ihnen die Gaben, die wir einst von Bologna empfangen und die wir treuer behütet haben als sie, zurückerstatten zu dürfen“²²²). Zu den ältesten Friedberg-Schülern²²³) aus Italien zählte neben Francesco Scaduto Francesco Ruffini (1863—1934),

²¹⁶) Vgl. Kantorowicz in ZRG. rom. Abt., 1929, S. 55 ff. sowie Riedner ebd. kan. Abt., 1932, S. 487 ff.

²¹⁷) Wretschko 155.

²¹⁸) Placidus Scharl, Ein Mönchsleben aus der zweiten Hälfte des 18. Jh., hg. von M. Sattler (1868), S. 129. Scharl (1731—1814) ist übrigens kein Tiroler Schriftsteller, wie man aus seiner Aufnahme in Enzingers Die deutsche Tiroler Literatur (1929), S. 50 schließen könnte, er stammt nicht aus dem tirolischen Seefeld, sondern aus Seefeld in Bayern.

²¹⁹) Vgl. unten S. 205.

²²⁰) Vgl. Francesco Scaduto, L'abolizione delle facoltà teologiche in Italia, Torino 1886, u. Francesco Ruffini, Lo studio e il concetto moderno del diritto ecclesiastico, Torino 1892, auch in Rivista italiana delle scienze giuridiche 1892.

²²¹) Zur Charakterisierung von Friedbergs Schule sei noch erwähnt, daß diesem bei sämtlichen Arbeiten vor allem ein großes Ziel vor Augen stand: „Die Wissenschaft des Kirchenrechtes zu einer streng juristischen zu gestalten, ihr einen ebenbürtigen Platz neben den juristischen Schwester-Disziplinen zu verschaffen, sie aller Romantik und Mystik zu entkleiden und, von allen fremden Zutaten befreit, ihren nüchternen, juristischen Gedankeninhalt herauszuschälen“. E. Sehling in Dt. Zs. f. KR., 20. Band (1910), S. VI.

²²²) Friedberg, Das kanonische und das Kirchenrecht. Leipziger Rektoratsrede 1896, S. 31. Mit Recht wird von Sehling (Dt. Zs. f. KR., 1911, S. VII) hervorgehoben, daß die „junge, mächtig aufblühende Kanonisten-Schule [in Italien] wesentlich durch Friedberg ausgebildet worden ist“.

²²³) Eine Liste der Friedberg-Schüler enthält das Titelblatt seiner Festgabe: „Festschrift Emil Friedberg zum 70. Geburtstag gewidmet von seinen Schülern Francesco Brandileone, Andrea Galante, Heinrich Geffcken, Mattia Moreaco, Demetrios Petra-

der 1889/90 in Leipzig bei Friedberg studiert und nachmals dessen Lehrbuch — ein im großen und ganzen getreues Abbild vom Stande der Kirchenrechtswissenschaft um die Jahrhundertwende²²⁴) — ins Italienische übertragen hat²²⁵) und sich um die Wiedereinführung des kanonischen Rechtsunterrichtes an den italienischen Universitäten verdient gemacht, so daß er mit vollem Rechte als „Restauratore dello studio del diritto canonico in Italia“ bezeichnet werden konnte²²⁶). Aus der Schule Ruffinis, der „von der deutschen Kirchenrechtswissenschaft ausgegangen ist“²²⁷), sind zahlreiche italienische Kirchenrechtslehrer von Ruf hervorgegangen, als erster Andrea Galante²²⁸), der sich dann (wie ehemals sein Lehrer Ruffini) bei Friedberg in Leipzig vervollkommt, in Padua, wo einst Ruffini als Professor gelehrt, habilitiert und schließlich 1897 als a. o. Professor des Kirchenrechtes mit italienischer Unterrichtssprache an die Universität zu Innsbruck berufen wurde.

Galante hatte bereits 1894 eine umfassende Untersuchung *Il Diritto di Placitazione e l'Economato dei Benefici vacanti in Lombardia* (128 S.) veröffentlicht; auf diesen Fragenkreis kam der Verfasser noch später in seinem Beitrag *L'Exequatur e il Placet nella evoluzione storica e nel diritto vigente*²²⁹) zur *Enciclopedia Giuridica Italiana* zurück; diese Abhandlung gibt uns, wie G. J. Ebers 1911 ausführte, „einen dankenswerten, klaren Überblick über Geschichte und, man kann sagen, System des heutigen italienischen Staatskirchenrechtes“²³⁰). Für die obgenannte italienische Rechtszyklopädie hat dann Galante 1895 einen ausführlichen Abriß des Benefizialrechtes²³¹), auch der Geschichte desselben, verfaßt, welcher sich durch „ausgiebigste Verwendung der vorhandenen Literatur“²³²) auszeichnet. In demselben vertrat der Verfasser mit Geschick die damals herrschende, auf Thomassin (*Ancienne et Nouvelle Discipline de l'Eglise*, Lyon 1678) zurückgehende Abschichtungs- oder Prekarietheorie. Nach dem Erscheinen von Ulrich Stutz's Veröffentlichungen nahm Galante in einer Besprechung zu ihnen alsbald Stellung²³³), freilich mehr zur „Eigenkirche“ als auch zur „Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens“. In dieser Kritik verhielt sich Galante eher ablehnend; weder brachte er es über sich, von der überlieferten Benefizialtheorie abzugehen, noch vermochte er die Eigenkirchentheorie sich anzueignen. Wesentlich anders verhält er sich dagegen in seinem späteren Werke *La condizione giuridica delle cose sacre*, I (Turin 1903, 160 S.), dessen Abfassung eingehendes Quellenstudium voranging. Hier anerkennt Galante trotz aller Zurückhaltung das Eigenkirchenrecht als germanisches Element, das im urgermanischen Hauspriestertum wurzle²³⁴). Ja die Untersuchungen

kakos, Silvio Pivano, Konstantin Rhallis, Karl Rieker, Francesco Ruffini, Francesco Scaduto, Domenico Schiapoli, Arthur B. Schmidt, Emil Sehling“ (Leipzig 1908).

²²⁴) Vgl. Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte S. 14.

²²⁵) *Trattato del diritto ecclesiastico cattolico ed evangelico* del Dott. Emilio Friedberg. Edizione italiana dall'Avv. Francesco Ruffini, Torino 1893, 864 S.

²²⁶) Arnaldo Bertola, *La vita e l'opera di Francesco Ruffini*. Estratto dall'Annuario dell'Università di Torino 1946/47, Torino 1948. Dazu Hilling in Arch. f. kath. KR., 123. Bd., S. 579f. Vgl. auch Stutz in ZRG. kan. Abt. 1935, S. 432—434. Neben Ruffini darf freilich Francesco Scaduto nicht übersehen werden, dem Galante (Der kirchenrechtliche Unterricht an den italienischen Universitäten, Dt. Zs. f. KR., 1912, S. 289f.) das Verdienst zuschreibt, die kirchenrechtliche Wissenschaft in Italien wieder hergestellt zu haben. Auf Scaduto folgte dann der Friedberg-Schüler Ruffini.

²²⁷) Stutz in ZRG. kan. Abt., 13. Bd. (1924), S. 613.

²²⁸) Ruffini zählt zu den „bedeutendsten italienischen Kirchenrechtslehrern aus der ersten Hälfte des 20. Jh.“; aus seiner Schule sind ferner hervorgegangen: M. Falco, A. Bertola, A. C. Jemolo, der Galantes Kirchenrechtslehrbuch neu herausgab, und Ruffinis eigener Sohn Eduardo Ruffini (Hilling in Arch. f. kath. KR., 123. Bd., S. 580).

²²⁹) Auch als Sonderabdruck Mailand 1910, VI, 87 S. erschienen. Besprechung von Ebers in ZRG. kan. Abt. 1911, S. 428—430.

²³⁰) ZRG. kan. Abt. 1911, S. 430.

²³¹) *Il Beneficio Ecclesiastico, Estratto dall'Enciclopedia Giuridica Italiana*, Milano 1895, 190 S.

²³²) Stutz in Besprechung hiezu in Gött. Gel. Anz. 1904, S. 76.

²³³) *Rivista italiana per le scienze giuridiche* XXIV, 1897, S. 22ff.

²³⁴) Vgl. die eingehende Besprechung zu Galantes obgenanntem Buch durch Stutz in Gött. Gel. Anz. 1904, S. 75ff., bes. S. 78.

dieses mit der italienischen Literatur und den italienischen Quellen wohlvertrauten Forschers ergänzten, vertieften, vor allem aber sie bestätigten Stutz's Ergebnisse in jeder Hinsicht²³⁵), so daß Stutz Galantes Buch geradezu „als einen erfreulichen Erfolg der grundlegenden Eigenkirchentheorie“ bezeichnen konnte²³⁶). Diese Schwenkung zu ihr hin war um so bedeutsamer, als sie von einem Forscher ausging, der über diese Dinge schon von ihren ersten Anfängen geschrieben und der sie anfänglich mit größter Zurückhaltung besprochen und der sie auch später nur mit Kritik und keineswegs vorbehaltlos vertrat²³⁷). Zudem war Galante ein Schüler von Friedberg, welcher gegenüber Stutz's bahnbrechenden Untersuchungen die am meisten ablehnende Stellung einnahm und der, wie bekannt, dessen Veröffentlichungen eigentlich nur erwähnte, um ihre Ergebnisse samt und sonders zu verwerfen²³⁸). In seinem *Giusepatronato* kam Galante übrigens nochmals, und zwar in anerkennender Weise, auf das Eigenkirchenwesen zu sprechen²³⁹). Durch seine Mitarbeit an der Zeitschrift der Savigny-Stiftung

²³⁵) Stutz in Gött. Gel. Anz. 1904, S. 81.

²³⁶) Gött. Gel. Anz. 1904, S. 83.

²³⁷) Stutz's Eigenkirchentheorie wurde in Österreich mehrfach mit großer Zurückhaltung aufgenommen. Der damals maßgebliche Wiener Kanonist Karl Gross (vgl. oben S. 181) nahm die Forschungsergebnisse von Stutz in sein weitverbreitetes Lehrbuch nicht auf, da dieselben „derzeit noch der Anerkennung durch die Wissenschaft entbehren“. Erst nach Gross' Tode hat der Herausgeber der 5. Auflage (1907) Prof. Leder auf S. 395 in einer Anmerkung Stutz's Ansichten wiedergegeben. Vgl. auch 6. Aufl. hg. von Schueller, S. 363, Anm. *) u. Friedberg in Dt. Zs. f. KR. 1908, S. 286. Desgleichen hat der Thener-Schüler Arnold Pöschl, der von 1909—1935 und 1938—1945 als Professor an der Grazer Juristenfakultät gewirkt und einst durch fünf Semester zur Ausbildung bei Stutz in Bonn geweiht, in seinem auf Anregung von Stutz verfaßten Werke *Bischofsgut und mensa episcopalis* im I. Bande (1908) S. 36, Anm. 4 bekannt: „Der Eigenkirchentheorie ... vermag ich mich ... nach sorgfältigster Überprüfung des gesamten vorliegenden Quellenmaterials nicht anzuschließen“. In Pöschls Kurzgefaßtem Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (3. Aufl. 1931) ist dieselbe auch mit keinem einzigen Worte erwähnt! Wahrmund wiederum, der im großen und ganzen unbedenklich zustimmen zu können glaubte, formulierte: „gerade dasjenige, was man [bei Stutz, Benefizialwesen I/1] völlig neu nennen könnte, wie etwa den Versuch, das deutsche Eigenkirchenwesen auf das Priesterthum des (heidnisch-)germanischen Hausvaters zu gründen, hat mich nicht recht zu überzeugen vermocht“. Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft 1897, S. 268—279, bes. S. 269. Wahrmund soll die übrigens ganz unzutreffende Bemerkung gemacht haben: Das Originelle an Stutz's Theorie bestehe eigentlich in der Weglassung eines *e*; *eigen*e Kirchen habe man schon lange bekannt, Stutz habe daraus die Eigenkirche gemacht (Mitt. v. H. Prof. Steinacker, Innsbruck). Thener (Götting, Gel. Anz. 1898, S. 291—325, bes. S. 324) findet den Ausdruck „Eigenkirche“ unzutreffend und hält es für „gerathener, bei der Bezeichnung: grundherrliche Kirche, allenfalls Privatkirche zu bleiben“ (dazu wieder Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 43ff., bes. S. 67, Anm. 4). Mit Köstler (Wien 1912) und Ebers (Innsbruck 1936) sind ausgesprochene Anhänger der Stutz'schen Richtung auf kirchenrechtliche Lehrkanzeln an österreichischen Rechtsfakultäten gelangt. W. Hörmann stand zwar den Stutz'schen Bestrebungen stets freundlich gegenüber, hielt aber praktisch an der Einleitungshistorie fest. Andererseits haben Hörmann wie Thener angehende Habilitationswerber (Köstler und Pöschl) zur besseren Ausbildung zu Stutz gesandt. Über Wretschko's Einstellung vgl. oben S. 180 Anm. 175. An der Wiener theolog. Fakultät war Scherer's Nachfolger E. Eichmann (1913—1918) ein überzeugter Vertreter der Stutz'schen Richtung, während Eichmann's Nachfolger, der in der deutschen Rechtsgeschichte weniger bewanderte Konstantin (Prinz) Hohenlohe-Schillingsfürst (1918—1933) noch 1931 in seinen Grundlegenden Fragen des Kirchenrechts (S. 113) sich zur Behauptung verstieg: „Stutz und Pöschl haben die Kirchenrechtsgeschichte gründlich verzeichnet“.

²³⁸) Stutz in Gött. Gel. Anz. 1904, S. 74, Anm. 1; vgl. auch E. Friedberg, Lehrbuch d. kath. u. evangel. KR's. 1909, S. 374f. u. 594, Anm. 24.

²³⁹) *Giusepatronato* (Estratto dalla Enciclopedia Giuridica Italiana Vol. VIII, parte I, Mailand 1913) 84 S., bes. S. 8, Anm. 1. Dem englischen Patronatsrecht gilt Galantes

für Rechtsgeschichte, in welcher Galantes Arbeiten: *La separazione dello Stato dalla Chiesa nel Paese di Galles*²⁴⁰) und *Per la storia giuridica della Basilica di S. Marco*²⁴¹) erschienen, durch seine Beiträge und Berichterstattung über kirchenrechtliche Neuerscheinungen in der Dt. Zs. f. KR.²⁴²) wie nicht minder durch seine Mitwirkung an den Festschriften für Emil Friedberg²⁴³) und den Berliner Germanisten Otto Gierke²⁴⁴) bekannte sich der Verfasser zur deutschen rechtshistorischen Schule. Auch gab Galante den *Corso di storia del diritto pubblico germanico* (1908), den sein früh verstorbener Innsbrucker Fakultätskollege Tullius v. Sartori-Montecroce († 1905) verfaßt hatte, nach dessen Tode heraus. Gründliche rechtsgeschichtliche Bildung und Kenntnis der einschlägigen deutschen Literatur zeigen auch die von Galante zu akademischen Übungszwecken herausgegebenen *Fontes iuris canonici selecti* (Innsbruck 1906, 677 S.), desgleichen edierte Galante *Le leggi ed ordinanze in materia di culto* (1043 S.)²⁴⁵). Dem reichsdeutschen Ehrerecht wiederum galt seine Schrift *Il diritto matrimoniale nel progetto di codice civile germanico* (Turin 1896, 58 S.). Aus Galantes Lehrtätigkeit an der Innsbrucker Universität sind dessen *Elementi di Diritto Ecclesiastico* (Mailand 1909, 605 S.) hervorgegangen, welche schon vorher unter dem Titel *Diritto ecclesiastico* in der Enciclopedia Giuridica Italiana erschienen waren. Es handelt sich um „eine tüchtige Arbeit, welche kurz und präzise, den deutschen Lehrbüchern des Kirchenrechts entspricht. Der Verfasser ... steht ganz auf dem Boden der deutschen Forschung“²⁴⁶). „Es ist erfreulich“, so urteilte Emil Göller, „daß nun auch einmal ein Handbuch des Kirchenrechts in italienischer Sprache erscheint, in dem neben dem System auch die Geschichte des Kirchenrechts zur Darstellung kommt“²⁴⁷). Galantes Kirchenrechtswerk, dessen 2. Auflage Arturo Carlo Jemolo 1923 herausgab²⁴⁸), bezeichnet N. Hilling als „kleines Handbuch des Kirchenrechts“, welches „eine erstaunliche Fülle von Material in geschickter und fachmännischer Verarbeitung“ enthält²⁴⁹).

Weitere Arbeiten unseres „rühmlichst bekannten Kanonisten“²⁵⁰) waren dem Konzile von Trient gewidmet: 1908 veröffentlichte Galante in Trient zwei Vorträge: *Il concilio di Trento*²⁵¹), welche nachmals in von Eduard Spitaler besorgter alizu freier deutscher Übersetzung als *Kulturgeschichtliche Bilder aus der Trientner Konzilszeit* (Innsbruck 1911, 98 S. mit 20 Abb.) erschienen. Dieselben bieten „ein lebensvolles Bild des historischen und kulturellen Rahmens des Konzils (wobei sich die Darstellung Galantes bis auf die kleinsten Details erstreckt) und der kirchenrechtlichen Vorgänge

Studie *Il giuspatronato nel diritto ecclesiastico vigente dell'Inghilterra*, Studi giuridici in onore di Vincenzo Simoncelli.

²⁴⁰) ZRG. kan. Abt. I. Bd. (1911), S. 251—257.

²⁴¹) Ebd. 1912, S. 283ff.

²⁴²) Galante, *Der kirchenrechtliche Unterricht an den italienischen Universitäten*, a. a. O. 1912, S. 289f., *Das Urheberrecht des Index der verbotenen Bücher*, ebd. 1912, S. 291; *Übersicht der italienischen Literatur*, ebd. 1913, S. 267—275; *Übersicht der englischen Literatur* ebd. 1914, S. 129—137. Besprech. zu Schaefer, Kanonissenstifter in MIÖG. 34, 532.

²⁴³) Galante, *La teoria delle relazioni fra lo Stato e la Chiesa secondo Riccardo Hoker*. In Festschrift Emil Friedberg zum 70. Geburtstag gewidmet von seinen Schülern, Leipzig 1908, S. 229.

²⁴⁴) Vgl. Galante, *Lo Stato e la Chiesa nella mente e nell'opera politica di W. E. Gladstone*, in Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern, Weimar 1911, S. 711—739.

²⁴⁵) In raccolta di leggi ed ordinanze della Monarchia austriaca, 26. Bd., Innsbruck 1900. Zu Galantes *Fontes* vgl. Werminghoff in Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschg., 28. Bd. (1907), S. 665—670.

²⁴⁶) Dt. Zs. f. KR. 1909, S. 407f.

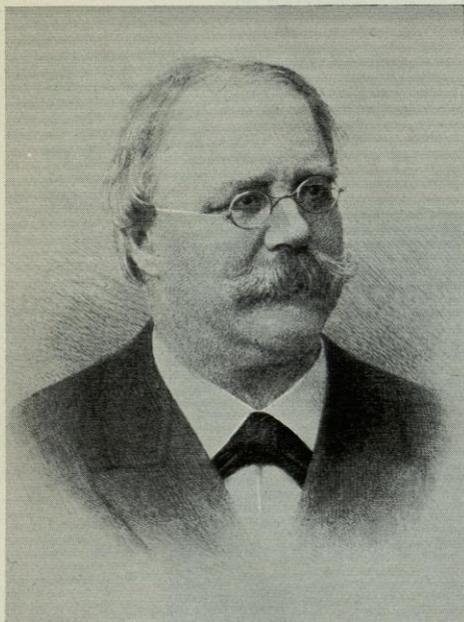
²⁴⁷) Arch. f. kath. KR., 91. Bd. (1911), S. 376.

²⁴⁸) Andrea Galante, *Manuale di diritto ecclesiastico, 2a ed. a cura di Arturo Carlo Jemolo* (Piccola biblioteca scientifica 18 bis) XXII und 736 S. Mailand 1923.

²⁴⁹) Arch. f. kath. KR., 102. Bd. (1922), S. 149.

²⁵⁰) So das Urteil von Emil Sehling in Dt. Zs. f. KR., 1912, S. 325.

²⁵¹) Einen Neudruck veröffentlichte Antonio Zieger unter dem Titel *Trento ed il suo concilio ecumenico* (Trient 1942, 77 S.).



Aus Almanach der Wiener Akademie
d. Wiss. 50. Jg.

Friedrich Maassen, 1823—1900



Aufn. aus der Zeit der Grazer Lehrtätigkeit

Friedrich Thaner, 1839—1915

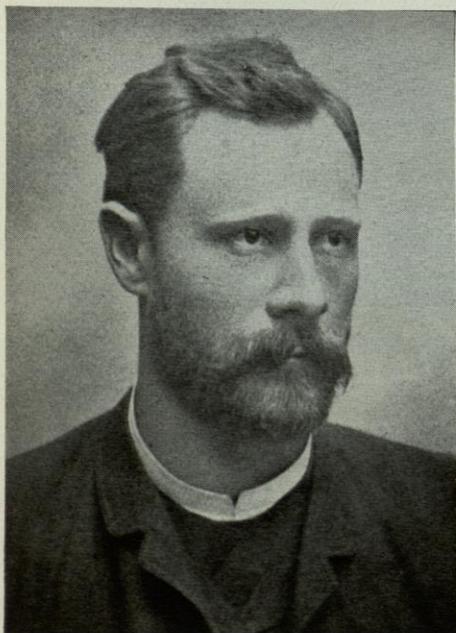


Foto Wilke, Innsbruck, Aufnahme aus dem
Jahre 1889

Anton Nissl, 1852—1890



Foto A. Nagele, Schwaz, um 1940

Walther Hörmann-Hörbach, 1865—1946

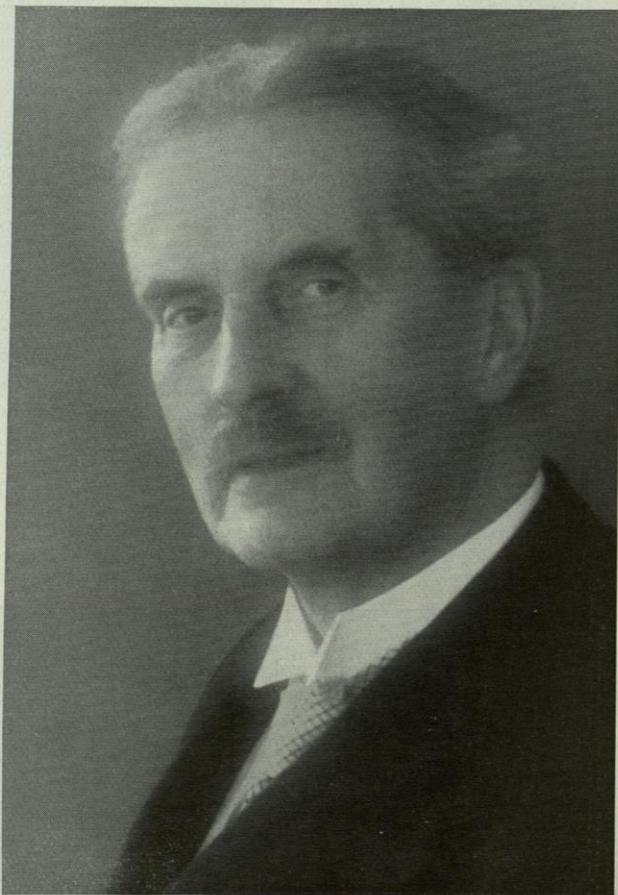


Foto H. Defner, Innsbruck, Aufnahme 1950

Godehard Josef Ebers

auf dem Konzil", ²⁵²). Den Briefwechsel des Trienter Fürstbischof Christoph Madruzzo, des Gastgebers des Konzils, behandelt Galante in seiner Schrift *La corrispondenza del Card. Cristoforo Madruzzo nell'archivio di stato di Innsbruck* (Innsbruck 1911, XII u. 35 S.). Auch sie „ist nicht ohne Bedeutung für die Kirchenrechtsgeschichte“. Bringt sie doch in der Einleitung eine kurze Lebensbeschreibung Madruzzos, weist auf die zahlreichen bedeutenden Persönlichkeiten hin, mit denen dieser im Verlaufe seines Lebens (1512—1578) in Berührung gekommen und geht dann auf den Bestand seiner Korrespondenz näher ein, der sich damals noch im Innsbrucker Staatsarchive befand²⁵³), heute aber in Trient verwahrt wird. Schon im Vorjahre war Galante auf *L'epistolario del Cardinale Cristoforo Madruzzo presso l'Archivio di Stato di Innsbruck* zurückgekommen²⁵⁴). Bei seinen archivalischen Nachforschungen über die Madruzzo-Korrespondenz in Innsbruck aufgefundene Briefe der Herzoge Emanuel-Philipp und Anton Maria von Savoyen, welche für die italienische Geschichte des Cinquecento von Bedeutung sind, hat Galante ebenfalls 1910 veröffentlicht²⁵⁵). Von weiteren Schriften Galantes sei noch erwähnt: *Il saggio di Jacopo Acconico „Delle osservazioni et auvertimenti che hauer si debbono nel legger historie“*²⁵⁶) sowie *I tesori artistici della via del Brennero*²⁵⁷). Während des ersten Weltkrieges wurde Galante an die Universität Bologna berufen; schließlich zum segretario particolare des Ministers Scialoia und zum Mitglied der commissione del dopoguerra ernannt, ist er am 26. Juli 1919 zu Rom gestorben.

Nach Wahrmunds Versetzung nach Prag wirkte Walther v. Hörmann zu Hörbach von 1908 bis 1935 als Ordinarius des Kirchenrechtes in Innsbruck. (Bild Tafel XXVI).

Als erstgeborener Sohn des angesehenen Dichterehepaares Ludwig und Angelika (Emilie) v. Hörmann hatte Walther zu St. Martin im Gnadenwald bei Hall, wo seine Eltern gerade auf Sommerfrische weilten, am 2. August 1865 das Licht der Welt erblickt. Die Neigung zu historischen Studien dürfte Hörmann von seinem Vater ererbt haben, der nach einjährigem Jusstudium sich der Germanistik und klassischen Philologie an der Innsbrucker Universität zugewendet und nachmals als Bibliothekar in Klagenfurt, Graz und seit 1876 in Innsbruck tätig war, schließlich — nicht ohne Fickers Zutun — 1882 zum Direktor der dortigen Universitätsbibliothek aufgestiegen und sich namentlich um die volkskundliche Erforschung Tirols hohe Verdienste erworben. Die juristische Begabung dürfte Walther v. Hörmann dagegen von seinen mütterlichen Vorfahren empfangen haben²⁵⁸); der Vater seiner Mutter, Matthias Geiger (1802—1858), einer altansässigen Bauernfamilie aus Fiß im Oberinntal entstammend, hatte es dank seiner Begabung vom Hirtenknaben zum Professor der Finanzgesetzskunde an der Innsbrucker Universität gebracht; dessen Ehegattin Henriette geb. von Benz war eine Tochter des Robert Frh. von Benz-Albkron (1780—1849), der von 1837 bis 1849 Gouverneur von Tirol war²⁵⁹) und mit Dorothea v. Ockel verheiratet war. Deren Vater Johann Balthasar v. Ockel aus Wetzlar hatte zuerst beim Reichskammergericht praktiziert, gehörte seit 1792 als Mitglied auf der Gelehrtenbank dem Reichshofrat bis zu dessen Auflösung an und war nachmals in österreichische Dienste getreten²⁶⁰).

²⁵²) Emil Sehling in Dt. Zs. f. KR., 21. Bd. (1912), S. 325; Sebastian Merkle freilich hat nachgewiesen (ZRG. kan. Abt., 2. Bd., 1912, S. 435—437), daß dieses „frisch und anschaulich geschriebene Büchlein“ Flüchtigkeitsfehler enthält.

²⁵³) Sehling in Dt. Zs. f. KR., 21. Bd. (1912), S. 325. Vgl. auch A. O. Meyer in ZRG. kan. Abt., 1. Bd. (1911), S. 407. Über Christoph Madruzzo vgl. jetzt H. Jedin, *Gesch. d. Konzils von Trient*, 1. Bd. (1949), S. 450—456.

²⁵⁴) In *Miscellanea di studi in onore di Attilio Hortis*, Triest 1910, S. 786—805.

²⁵⁵) *Le lettere di Emanuele Filiberto e di Antonio Maria di Savoia nell'Archivio di Stato di Innsbruck*. Florenz 1910, 20 S.

²⁵⁶) Estratto da „Pro Cultura“ fasc. VI, 1911, 13 S.

²⁵⁷) Estratto dall'Archivio per l'Alto Adige, anno VII, fasc. II, Trient 1912, 20 S.

²⁵⁸) Als Sohn einer begabten Lyrikerin verfaßte Walther von Hörmann häufig Gelegenheitsgedichte, ohne aber damit an die Öffentlichkeit zu treten.

²⁵⁹) *Erinnerungen an Robert Benz*, Innsbruck 1850, S. 4f.

²⁶⁰) Ruth Steinegger, Angelika von Hörmann (o. J.), *Innsbrucker phil. Dissertation, Maschinschrift am germanistischen Seminar der Universität u. O. v. Gschließer, Der Reichshofrat* (1942), S. 504f.

So konnte also Walther v. Hörmann auf eine ganze Reihe von begabten Juristen unter seinen Vorfahren zurückblicken. Entscheidend aber für seine wissenschaftliche Entwicklung wurde die frühe Bekanntschaft mit Julius v. Ficker, dem Begründer der Innsbrucker Historiker- wie Rechtshistorikerschule, aus welcher u. a. die Geschichtsforscher Arnold Busson, Josef Durig, Josef Egger²⁶¹⁾, Alfons Huber, Julius Jung, Engelbert Mühlbacher, Josef Hirn, Emil v. Ottenthal, Oswald Redlich²⁶²⁾, Scheffer-Boichorst, Felix Stieve und der Geograph Franz von Wieser sowie die Rechtshistoriker Anton Nissl²⁶³⁾, Anton Val de Lièvre und Otto v. Zallinger zum Thurn, der bedeutendste österreichische Rechtshistoriker nach Ficker²⁶⁴⁾ hervorgegangen waren. Doch nicht nur seinen Schülern von der Universität her stand Ficker mit Rat und Tat zur Seite, sondern auch solchen Jüngern der Wissenschaft, denen es nicht mehr vergönnt war, an der Alma mater Oenipontana zu seinen Füßen zu sitzen. Denn obwohl seit 1879 im Ruhestand lebend, gab Ficker auch weiterhin, bei den abendlichen Zusammenkünften des „Noricum“ wertvollste wissenschaftliche Anregungen. Paul Puntschart († 1945)²⁶⁵⁾, Hans v. Voltolini († 1938)²⁶⁶⁾ sowie Walther v. Hörmann zogen, obwohl sie niemals Fickers Vorlesungen gehört, aus diesen Symposien reichen Gewinn²⁶⁷⁾. „Wie konnte sich der gütige alte Herr interessieren“, so berichtet Puntschart aus eigener Erfahrung²⁶⁸⁾, „wenn er wußte, daß ein junger Mann ein rechtsgeschichtliches Problem zu untersuchen begann! Wie zuvorkommend stellte er seine massige Fachbibliothek zur Verfügung! Bekannt war seine Bereitwilligkeit, einem Anfänger durch Mitteilung eines Themas in den Sattel zu helfen und Material in die Hand zu geben“.

Da die Eltern Hörmanns dem gelehrten Kreise um Ficker angehörten, ja mit diesem geradezu in freundschaftlichen Beziehungen standen²⁶⁹⁾, mag Ficker schon früh deren hochbegabten Sohne Walther, welcher nach glänzend zurückgelegten Prüfungen 1888 an der Innsbrucker Universität das Doktorat der Rechte erlangt hatte, sein förderndes Interesse zugewendet haben. So wurde Hörmanns Forschungstätigkeit richtunggebend durch Ficker beeinflußt, der sich gerade in den Achtzigerjahren — durch seine Studien über fürstliche Eheschließungen im 13. Jahrhundert veranlaßt — eingehend mit Untersuchungen zum germanischen Eherechte befaßt hat²⁷⁰⁾. Ficker arbeitete damals an einem Werk über „Verlobung und Vermählung im 12. und 13. Jahrhundert“ und dehnte seine Untersuchungen auch auf das Gebiet des Kirchenrechtes aus. Er wollte die Lehren und Anschauungen der Kanonisten wie der kirchlichen Gesetzgebung auf diesem von der Kirche wie kein anderes beherrschten Rechtsgebiete erforschen und den gegenseitigen Einfluß weltlichen und kirchlichen Rechtes darlegen. Doch ist Fickers obgenanntes Werk leider niemals erschienen, da sein Verfasser noch vor der Vollendung desselben zu anderen Studien abgelenkt wurde²⁷¹⁾. Dafür regte Ficker wenigstens den jungen Hörmann zu einschlägigen Forschungen an, deren Ergebnisse dieser in seiner

²⁶¹⁾ Vgl. Voltolini, Josef Durig und Josef Egger, Zwei Tiroler Geschichtsforscher, Zs. d. Ferdinandeums, 1905, S. 405—430. Durig ist nicht 1871 gestorben, wie im Tiroler Urkundenbuch I. Abt., II. Bd. (1949), S. V, zu lesen steht, sondern erst am 7. Okt. 1901.

²⁶²⁾ L. Santifaller, Oswald Redlich, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 56. Bd., (1948) S. 1—238.

²⁶³⁾ Vgl. oben S. 184.

²⁶⁴⁾ Voltolini im Nachruf auf O. v. Zallinger-Thurn in ZRG. germ. Abt. 1934, S. XI. Über die Ficker-Schule vgl. besonders Jung, Julius Ficker, S. 202—241, sowie Srbik, Geist und Geschichte, I. Bd., S. 308—311.

²⁶⁵⁾ Vgl. Max Rintelen, Paul Puntschart, in ZRG. germ. Abt. 1950, S. 513ff.

²⁶⁶⁾ Ganahl, Hans von Voltolini, in ZRG. germ. Abt. 1940, S. XI—XXIV, Osw. Redlich im Almanach d. Wiener Akad. d. Wiss. 88. Jg. S. 329—335.

²⁶⁷⁾ Jung, Julius Ficker, S. 509, Anm. 3.

²⁶⁸⁾ Puntschart, Julius Ficker, in ZRG. germ. Abt. 1902, S. XX.

²⁶⁹⁾ Vgl. Jung, Julius Ficker, S. 498.

²⁷⁰⁾ Vgl. Jung, Julius Ficker, S. 483 und besonders den eingehenden Bericht Voltolinis dortselbst S. 511 ff.

²⁷¹⁾ Es waren dies Fickers monumentale Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, 6 Bde. (Innsbruck 1891—1904). Vgl. hiezu Jung, Julius Ficker, S. 521f. u. Herbert Meyers Bericht über E. M. Meijers Erbrechtsforschungen in ZRG. germ. Abt. 1930 S. 355.

Habilitationsschrift *Die desponsatio impuberum. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des canonischen Eheschließungsrechtes* (Innsbruck 1891, 269 S.) niederlegte.

Dieselbe behandelt die interessante Frage der Beurteilung der Eheschließung unmündiger Personen im Verlaufe der kirchlichen Rechtsentwicklung. Doch wurde neuere Spezialliteratur leider nicht vollständig herangezogen, sonst hätte der Verfasser „nicht wieder den Grundirrtum von den verschiedenen Eheschließungslehren der Kanonisten vorgebracht und übersehen, daß es sich um eine der verschiedenen Sakramentslehren mit ihren Folgen handelt. Von der Sakramentalität der Ehe wird in seinem Buche niemals gesprochen“. Infolgedessen hat der Verfasser „die Entwicklung des canonischen Eheschließungsrechtes mißverstanden“ und ist „über den Begriff ‚desponsatio‘ zu einer Klarheit nicht gelangt“. Diese Mängel sind um so bedauerlicher, als die Arbeit — die erste eingehendere Behandlung dieser Frage — „anerkennenswerthen Fleiß zeigt und dem Verfasser werthvolles handschriftliches Material zur Verfügung gestanden hat“²⁷²). Hatte doch Ficker sämtliche von ihm angefertigte Abschriften eherechtlicher Stellen aus den Handschriften der Dekretisten-Literatur selbstlos seinem Schüler zur Verfügung gestellt²⁷³).

Hörmann, der gleich nach seiner Promotion in den Dienst der k. k. tirolischen Finanzprokuratur getreten (der er bis 1895 angehören sollte) erlangte auf Grund seiner *Desponsatio impuberum*, eines immerhin stattlichen Buches noch im Juli 1891 die *venia legendi* für Kirchenrecht an der Wiener Universität, an welcher damals Karl Gross und Friedrich Maassen dieses Fach vertraten. In Innsbruck war nämlich seit Nissls Tode (6. 1. 1890) die kirchenrechtliche Lehrkanzel noch nicht ordnungsmäßig besetzt — erst im Herbst 1891 übernahm H. Singer diese Professur — und Hörmanns Lehrer im Kirchenrechte, Friedrich Thaner, hatte schon 1888 Innsbruck mit Graz vertauscht. Zudem erleichterte ein in Wien wohnender Onkel, der nachmalige Sektionschef Robert v. Hörmann, unserem Kanonisten den Aufenthalt in der Reichshauptstadt. Über Antrag des Innsbrucker Professorenkollegiums wurde jedoch Hörmanns Lehrbefugnis sofort von Wien auf Innsbruck übertragen und mit Ministerialerlaß vom 7. November 1891 als für letztere Universität gültig anerkannt. Zur besseren Ausbildung in der italienischen Sprache wurde Hörmann mit einem Staatsstipendium für ein Jahr an die Universitäten Siena und Rom entsandt, wo er mit solchem Erfolge einschlägigen Studien oblag, daß er auf Grund einstimmigen Fakultätsbeschlusses vom Studienjahre 1892/93 an mit der Supplirung der Kirchenrechtsvorlesungen in italienischer Sprache betraut wurde.

Der Eherechtsgeschichte, auf die Hörmann durch Ficker hingewiesen worden, blieb derselbe auch in seinem Hauptwerk *Quasi-affinität. Rechtshistorische Untersuchungen über Affinitätswirkungen des Verlöbnisses nach weltlichem und kirchlichem Rechte, treu*. Dessen erste Abteilung *Römisches und Byzantinisches Recht. Lehre der orientalischen Kirche* (306 S.), 1897 zu Innsbruck erschienen, ist der Darstellung des aus dem Abschluß von Sponsalien entstandenen Ehehindernisses nach römischem und byzantinischem Recht gewidmet. Daran schließt sich „eine von seltener gründlicher Kenntnis der Quellen der orientalischen Kirche zeugende rechtshistorische und dogmatische Erörterung des einschlägigen Rechtes der griechischen Kirche und der Lehre der grie-

²⁷²) Emil Sehling, *Neuere Literatur über kanonisches Eherecht*, Dt. Zs. f. KR. 1892, S. 401—403; vgl. auch Lingen im Arch. f. kath. KR., 67. Bd. (1892), S. 329—333 sowie Stephan Kekule von Stradonitz, C. 1. X. 4, 2. Ein Beitrag zur Lehre von der *desponsatio impuberum*. Arch. f. kath. KR., 73. Bd. (1895), S. 369—400 u. Scherer, KR. II, 289, Anm. 108.

²⁷³) Vgl. Vorwort zu Hörmanns *Desponsatio impuberum*, S. VII.

chischen Commentatoren²⁷⁴⁾. Das Resultat des Ganzen ist der Nachweis, daß die Ansicht, welche die Wurzeln des kanonischen Ehehindernisses der Sponsalaffinität im römischen Rechte erblickt, in den Quellen wohl begründet ist²⁷⁵⁾.

Während seiner dreijährigen Verwendung als Supplent hat Hörmann, wie im Referate des damaligen Innsbrucker Kirchenrechtsordinarius Singer hervorgehoben wurde, „die vom Professorencollegium in ihm gesetzten Erwartungen vollkommen gerechtfertigt und sich sowohl durch pflichteifrige Verwaltung des ihm anvertrauten Lehramtes, als durch seine literarischen Leistungen den Anspruch auf Beförderung zum Universitätsprofessor erworben²⁷⁶⁾. 1895 zum Extraordinarius mit italienischer Unterrichtssprache ernannt, ging Hörmann, um rascher ein Ordinariat zu erlangen, bereits 1897 — freilich schweren Herzens — in gleicher Eigenschaft an die damals noch österreichische Universität zu Czernowitz in der Bukowina, wo er bereits 1900 zum o. ö. Professor befördert wurde.

Als Lehrer der Czernowitzer Hochschule veröffentlichte Hörmann auch die 2. Abteilung der *Quasiaffinität*, von welcher leider nur mehr die erste Hälfte *Entwicklungsgrundlagen der Lehre der lateinischen Kirche. Studien zur vorgratianischen Desponsations- und Affinitätslehre sowie zum germanischen Eheschließungsrechte* (Innsbruck 1906, 661 S.) erschienen ist. Für die eherechtlichen Abschnitte der nicht edierten kanonischen Glossatoren-Literatur konnte der Verfasser wiederum von Ficker angefertigte Abschriften benutzen; ergriffen gedenkt Hörmann in pietätvoller Dankbarkeit im Vorwort „der wissenschaftlichen Förderung, die unser Meister rechtsgeschichtlicher Forschung [Ficker] mir angeeignet lieh²⁷⁷⁾. Wie bei Ficker fließt in Hörmanns Hauptwerk der Gedankenstrom in breiter Anlage dahin; das Thema strahlt nach allen möglichen Seiten hin aus und selbst Emil Sehling, ein genauer Kenner der behandelten Probleme, muß es dem Verfasser zum Ruhme nachsagen, daß dieser „keine Gelegenheit versäumt hat, die mit seiner Aufgabe sich berührenden Fragen selbständig nachzuprüfen²⁷⁸⁾. So erörtert Hörmann im Zusammenhang mit der Bedeutung der Verlöbniße die ganze Eheschließungslehre, und zwar nicht nur nach kirchlichem, sondern auch nach weltlichem Recht: nach römischem, germanischem und oberitalienischem Recht. Zahlreiche Detailuntersuchungen, insbesondere auch quellenkritischer Art, sind eingeflochten, was die Lektüre nicht gerade erleichtert. Mit Recht stellt Sehling, der einst zur *Desponsatio impuberum* „wenig Zustimmung“ geäußert²⁷⁹⁾, fest, „daß der Forscher-Fleiß und die Forscher-Kraft des Verfassers unsere vollste Anerkennung verdienen“ und fährt fort: „Das vorliegende Buch ist ein schöner Beweis deutscher selbstloser Gelehrsamkeit. Keine Darstellung des Eherechts und kein Kanonist wird in Zukunft an diesem Buche vorübergehen können; seine baldige Vollendung kann die Wissenschaft nur mit Spannung erwarten und sehnlichst erhoffen²⁸⁰⁾. Um so bedauerlicher ist es, daß die zweite kleinere Hälfte, welche die Darstellung der eigentlichen kanonischen Doktrin über das *impedimentum quasi-affinitatis et publicae honestatis* als geschlossenes Ganzes hätte darbieten sollen, nicht mehr erschienen ist. Obwohl

²⁷⁴⁾ R. v. Scherer im Allgemeinen Literaturblatt, hg. durch die österr. Leo-Gesellschaft, 8. Jg., Wien 1899, S. 181.

²⁷⁵⁾ Vgl. auch die Besprechung von E. Friedberg in Dt. Zs. f. KR., 1897, S. 136 u. von Lingen im Arch. f. kath. KR., 77. Bd. (1897), S. 430—433, sowie Scherer, KR. II, 347, Anm. 7.

²⁷⁶⁾ Auszug aus dem bei Zl. 22967/1895 des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht erliegenden Vortrag des Ministers Dr. Rittner vom 23. September 1895; die Kenntnis desselben habe ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Leo Santifaller, Generaldirektor des österr. Staatsarchives zu verdanken.

²⁷⁷⁾ *Quasiaffinität* II/1, S. X.

²⁷⁸⁾ Emil Sehling in Dt. Zs. f. KR. 1907, S. 310.

²⁷⁹⁾ Dt. Zs. f. KR. 1892, S. 401 ff.

²⁸⁰⁾ Dt. Zs. f. KR. 1907, S. 311.

das Quellenmaterial gesammelt vorlag, hat ein zunehmendes Augenleiden den Gelehrten, der bei seinen Forschungen ohnedies gerne ins Uferlose geriet, bei dessen Verarbeitung behindert und schließlich dürfte auch das Interesse an diesen Fragen allmählich geschwunden sein.

Den in der zweiten Abt. der *Quasiassinität* niedergelegten Untersuchungen über das deutsche Eheschließungsrecht des Mittelalters entsprang auch das Thema zur Hörmanns Czernowitz Rektorsrede über *Die Tridentinische Trauungsform in rechts-historischer Beurteilung*²⁸¹⁾, während seine „grundlegende, das Für und Wider nach allen Richtungen hin sorgsam abwägende und den Begriff gründlich ausbauende“²⁸²⁾ Innsbrucker Rektorsrede *Zur Würdigung des vatikanischen Kirchenrechts*²⁸³⁾ mit Stutz das wesentliche Merkmal dieser Rechtsperiode in der Spiritualisierung des Kirchenrechtes erblickt²⁸⁴⁾.

Hörmann hat sich in dieser Festrede, die ein zeitgemäßes Präludium zum damals bevorstehenden Erscheinen des neuen Codex iuris canonici (1917) bot, das Ziel gesetzt, die Zuhörer mit dem Geiste der neuen kirchlichen Gesetzgebung, welche mit der großen französischen Revolution und der Säkularisation beginnt und vor allem in der Reformgesetzgebung Leo XIII. und Pius X. ihren Ausdruck gefunden, bekannt zu machen. Nach Wahrmonds Versetzung nach Prag war nämlich Hörmann im Oktober 1908 an seine Heimatuniversität nach Innsbruck zurückberufen worden, an welcher er außer dem Kirchenrechte lange Jahre hindurch auch den österreichischen Zivilprozeß lehrhaftlich vertrat und die Einführungsvorlesung in die Rechts- und Staatswissenschaften abhielt. „Wie wir es bei den Arbeiten des gelehrten Innsbrucker Kanonisten gewohnt sind“, so urteilt Hilling über Hörmanns dortige Rektorsrede, ist auch diese „durch eine ebenso tiefe Gründlichkeit der allgemeinen Gedanken wie exakte Ausführung der einzelnen Belege ausgezeichnet“. Besonderen Wert mißt Hilling den umfangreichen Anmerkungen zu, welche „die gesamten Quellen- und Literaturnachweise über die päpstliche Gesetzgebung in den letzten 40 Jahren enthalten“. Hörmanns Schrift wird gerade wegen des hier angehäuften immensen Materials auch weiterhin den „Kommentatoren des Codex iuris ecclesiastici eine vortreffliche Handreichung leisten, auf die niemand verzichten darf“²⁸⁵⁾. Zudem ist diese Schrift nicht nur durch gründliche Einführung in den Geist der behandelten Materie, sondern auch durch feinsinnige Darstellungskunst ausgezeichnet, welche Hörmanns breit angelegten eherechtlichen Werken nicht eigen ist.

Zeigt sich also in Hörmanns Forschungen zur Ehrerechtsgeschichte, welche über Anregung Fickers unternommen wurden, unverkennbar dessen Einfluß und Vorbild, so tritt in Hörmanns nicht minder gelehrten, durch seine eherechtsgeschichtlichen Forschungen ausgelösten Untersuchungen zur mittelalterlichen kanonistischen Quellengeschichte deutlich die Schulung bei Thaner in Erscheinung, so in Hörmanns Arbeit *Über die Entstehungsverhältnisse des sogen. Poenitentiale Pseudo-Theodori*²⁸⁶⁾ wie ganz besonders in seinen tiefeschürfenden *Bußbücherstudien*²⁸⁷⁾, in denen der Verfasser auch das sogenannte *poenitentiale Martenianum* in kritischer Edition veröffentlichte²⁸⁸⁾ und hiebei auch ein gründliches Können in den historischen Hilfswissenschaften an den

²⁸¹⁾ Czernowitz 1904, 50 S.

²⁸²⁾ So urteilt Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici* (Kirchenrechtl. Abh. 92/93), 1918, S. 156, Anm. 3.

²⁸³⁾ Innsbruck 1917, 122 S.

²⁸⁴⁾ Vgl. hiezu den schönen Aufsatz von Ludwig Kaas, *Zum Vatikanischen Kirchenrecht*, in *Deutsche Literaturzeitung*, 38. Jg. (Berlin 1917), Sp. 1179—1183 u. 1211—1215.

²⁸⁵⁾ Hilling in *Arch. f. kath. KR.*, 97. Bd. (1917), S. 481 f. Ebd. aber auch berechtigte Einwände gegen den Ausdruck „Vatikanisches Kirchenrecht“, welches ja nicht ein Werk konziliärer Tätigkeit wie etwa das Tridentinische Kirchenrecht darstellt, sondern ein Werk des Papsttums ist. Denn die gesetzgeberischen Leistungen des Vatikanums sind nicht über Vorarbeiten hinausgekommen. Vgl. Hilling in *Arch. f. kath. KR.*, 94. Bd., S. 332.

²⁸⁶⁾ *Extrait des Melanges Fitting*, Montpellier 1908, 21 S.

²⁸⁷⁾ Erschienen in *ZRG. kan. Abt.* 1911, S. 195—250, 1912, S. 111—181, 1913, S. 413—492 u. 1914, S. 358—438 u. 610.

²⁸⁸⁾ *ZRG. kan. Abt.* 1914, S. 358—483.

Tag gelegt. Außerdem steuerte Hörmann zu verschiedenen Fachzeitschriften eingehende Besprechungen bei²⁸⁹⁾.

In seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen legte Hörmann „das Hauptgewicht auf die Entstehungsgeschichte der canonischen Rechtsinstitute“ und war zudem bestrebt, auch „das österreichische Staatskirchenrecht und dessen Entwicklung eingehend darzustellen“²⁹⁰⁾. Er war Vertreter der sogenannten „Einleitungshistorie“, behandelte den Stoff in der Art von Sägmüllers Lehrbuch und begrüßte freudig den Aufschwung kirchenrechtshistorischer Forschung unter der Führung von Ulrich Stutz²⁹¹⁾. Eine breitere Wirkung seiner Vorlesungen war durch sehr starke Kurzsichtigkeit des Gelehrten beeinträchtigt. Wissenschaftlich interessierte Hörer förderte er nach Kräften; Rudolf Köstler, der durch Hörmann der Kirchenrechtswissenschaft zugeführt und sich 1908 bei diesem in Czernowitz habilitierte (und auch von Hörmann auf die ehrerechtsgeschichtliche Forschung gewiesen) bekennt: „Bei ihm lernte ich die Gründlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens“²⁹²⁾. Gegen Ende von Hörmanns Innsbrucker Lehrtätigkeit hat sich noch der so früh dahingeschiedene Germanist Karl Hans Ganahl († 1942) im Studienjahre 1935/36 bei seinem Lehrer die kirchenrechtliche Lehrbefugnis geholt²⁹³⁾. Franz Grass hingegen, der auch noch Hörmanns kirchenrechtliche Vorlesungen gehört und sich anschließend bei Schönegger, Rudolf Köstler (in Wien) und G. J. Ebers weiter ausgebildet, konnte sich 1947 bei Ebers für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte habilitieren (s. u. S. 204), wobei Hörmanns Schüler Professor Köstler das zweite Gutachten erstattete.

Am 30. 9. 1935 trat Hörmann, der noch in der kaiserlichen Zeit mit dem Hofratstitel ausgezeichnet worden war, in den dauernden Ruhestand, während welchen er — bis zuletzt geistig interessiert — sich vornehmlich mit familiengeschichtlichen Studien befaßte. Am 15. März 1946 hatte er noch die große Ahnentafel seines Geschlechtes²⁹⁴⁾ zu Ende geführt, spät abends traf ihn ein Schlagfluß, dem er bereits um Mitternacht, im 81. Lebensjahre stehend, erlegen ist. Seine Heimattreue hatte Hörmann durch unterschiedenes Eintreten für die Deutschen in Südtirol als Mitbegründer und Obmann des seinerzeitigen Tiroler Volksbundes bewiesen. Mit ihm ist einer der letzten noch lebenden Jünger der alten Innsbrucker Schule Julius Fickers dahingeschieden²⁹⁵⁾.

²⁸⁹⁾ Vgl. u. a. ZRG. kan. Abt. 1922, S. 513—525, 1925, S. 513—517; MIOG. 1894, S. 531ff, 1895, S. 140—142.

²⁹⁰⁾ Die k. k. Franz-Josephs-Universität in Czernowitz im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestandes, Czernowitz 1900, S. 76.

²⁹¹⁾ Vgl. Hörmann, *Quasiaffinität* II/1 (1906), S. VIII.

²⁹²⁾ Österr. Geschichtswissenschaft d. Gegenwart in Selbstdarstellungen, hg. von Nik. Grass, 2. Bd. (1951), S. 94.

²⁹³⁾ Ganahl, der sich sonst vornehmlich mit dem Deutschen Rechte befaßte, wurde auf Grund seiner *Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechtes im 10. und 11. Jahrhundert*, Innsbruck 1935, seine deutschrechtliche Lehrbefugnis auf Kirchenrecht erweitert. Vgl. Cl. v. Schwerin in ZRG. germ. Abt. 1943, S. 512ff.

²⁹⁴⁾ Ein bis ins 14. Jahrhundert zurückreichender Stammbaum der Hörmann, welche 1585 von Erzherzog Ferdinand II. von Tirol einen Wappenbrief und 1785 den erbländischen österreichischen Adel mit dem Prädikate „v. Hörbach“ erhalten hatten, findet sich im „Wiener genealog. Taschenbuch“, 6. Bd. (Wien 1934), S. 78ff.

²⁹⁵⁾ Vgl. auch meinen Nachruf auf Hörmann in ZRG. kan. Abt. 1951.

Die kirchenrechtliche Lehrkanzel aber wurde nach Hörmanns Pensionierung im Studienjahr 1935/36 durch den Kanonisten der theologischen Fakultät, Artur Schönegger (s. u. S. 207f.) suppliert, der schon seit Jahren als Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission angehört hatte.

Am 18. November 1936 hielt dann der neu ernannte Lehrkanzelinhaber Professor Godehard Josef Ebers über das Thema „Urchristentum und Anfänge des Kirchenrechts“ seine Antrittsvorlesung. Ebers konnte bereits auf eine glänzende akademische Laufbahn wie auf umfangreiche und bedeutsame wissenschaftliche Leistungen zurückblicken (Bild: Tafel XXVII).

Als Sohn des späteren Breslauer Dombaumeisters und fürstbischöflichen Baurates Josef Ebers am 22. September 1880 zu Salzwedel in der Altmark geboren, bezog Godehard Ebers die Breslauer Universität und widmete sich zunächst durch vier Semester dem Studium der Philosophie und der katholischen Theologie. Nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung trat Ebers an die Breslauer Rechtsfakultät über, an welcher er durch sechs Semester einschlägigen Studien oblag. Reiche wissenschaftliche Anregung fand Ebers bei seinen Breslauer Lehrern Siegfried Brie, Hugo Laemmer und Otto Fischer († 1929)²⁹⁶, dem hervorragenden Zivilprozessualisten und einzigen deutschen Laienjuristen, der zum Konsultor der Kommission für die Kodifizierung des neuen kirchlichen Gesetzbuches ernannt worden war. Der Geheime Regierungsrat Hugo Laemmer, Konvertit und nachmals Domherr und Prälat, in gleicher Weise Kanonist wie Kirchenhistoriker, der aus den vatikanischen Handschriftenschatzen Textsammlungen edierte, entstammte väterlicherseits einer Salzburger Familie, die im 18. Jh. die Heimat verlassen und nach Preußen ausgewandert war²⁹⁷). Vom Staats-, Kirchen- und Völkerrechtslehrer Brie hingegen, der erst 1931 im 94. Lebensjahre verschied und durch seine Lehre vom Gewohnheitsrecht (einziger Band 1899) sich einen angesehenen Namen gemacht hatte²⁹⁸), stammt das Thema der Preisaufgabe über „Das Devolutionsrecht nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht“, für deren vorzügliche Bearbeitung Ebers am 27. Jänner 1905 von der Breslauer Juristenfakultät den vollen Preis und das Recht kostenfreier Promotion zuerkannt erhielt. Am 21. Juni 1906 bestand Ebers am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 27. Juni das examen rigorosum²⁹⁹). Bei seinen Studien über das Devolutionsrecht kam Ebers auch mit Ulrich Stutz in regen wissenschaftlichen Briefwechsel, so daß Stutz scherzweise Ebers als seinen „Schüler per epistolam“ bezeichnen konnte; als 37/38. Heft von Stutz's bekannten „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ erschien dann auch 1906 Ebers tiefeschürfendes Buch über *Das Devolutionsrecht*, welches den wissenschaftlichen Ruhm des Verfassers in der gelehrten Welt begründete.

Bereits 1908, also mit 28 Jahren, erhielt Ebers an der Breslauer Universität die *venia legendi* für Kirchen-, Staats- und Völkerrecht. Und noch im selben Jahr wurde die Aufmerksamkeit der österreichischen Unterrichtsverwaltung auf den jungen Breslauer Privatdozenten gelenkt, als durch Versetzung des Innsbrucker Kirchenrechtslehrers Wurm und eine Vakanz der hiesigen kanonistischen Lehrkanzel eingetreten war. Und wenn auch schließlich für Innsbruck der viel ältere, einer Tiroler Familie entstammende Czernowitzer Rechtslehrer Walther v. Hörmann (s. oben S. 193ff.) ernannt wurde, so beeinträchtigte dies Ebers' glänzende akademische Laufbahn nicht wesentlich. Denn schon im Jahre 1910 finden wir ihn als Extraordinarius zu Münster in Westfalen und 1919 wurde er als ordentlicher Professor an die neuerstandene Universität zu Köln berufen. Dort begründete Ebers das Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte. Zweimal bekleidete er in Köln das Dekanat seiner mächtig

²⁹⁶) Über Fischer vgl. dessen Autobiographie in der von Planitz hg. Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstausstellungen, I. Band (1924), S. 90ff. sowie Ebers, *Otto Fischer* †, in Arch. f. kath. KR., 112. Bd. (1932), S. 95f.

²⁹⁷) Hugo Lämmer, *Misericordias Domini*, Freiburg i. Br. 1861, S. 3.

²⁹⁸) Vgl. H. E. Feine in ZRG. kan. Abt. 1932, S. 528.

²⁹⁹) Ein kurzes Curriculum vitae veröffentlichte Ebers in seiner *Geschichte des Devolutionsrechtes bis zu seiner gesetzlichen Regelung (1179)*, Inauguraldissertation, Stuttgart 1906, S. 172.

aufstrebenden Fakultät und für das Studienjahr 1932/33 berief ihn das Vertrauen seiner Kollegen als Rektor an die Spitze der Kölner Universität. Er sollte jedoch sein Rektoratsjahr nicht vollenden, denn nach der Machtübernahme durch Hitler wurde er zu Ostern 1933 gezwungen, von der Leitung der Universität zurückzutreten und 1935 wurde er als „untragbar“ von seinem Lehrstuhle entfernt.

Nach Hörmanns Pensionierung folgte Ebers freudig einer Berufung an die Innsbrucker Universität, an welcher die Kirchenrechtswissenschaft schon seit langem eine besondere Pflegestätte gefunden. Doch nicht allzulange sollte sich Ebers hier der Lehrtätigkeit erfreuen. Die Okkupation Österreichs im März 1938³⁰⁰⁾ brachte für ihn sofort eine Haft von sechs Wochen, Enthebung vom Amt, für ein Jahr Entziehung der Pension, dann Gewährung stark gekürzter Bezüge. Auch weiterhin war er ständiger Verfolgung und Verdächtigung, Hausdurchsuchung und nochmaliger kurzer Haft ausgesetzt. Einen gewissen Ersatz für den verlorenen Lehrstuhl fand Ebers darin, daß er von der Apostolischen Administration Innsbruck-Feldkirch mit der Abhaltung der kirchenrechtlichen Vorlesungen an dem später aufgehobenen Priesterseminar zu Matrei am Brenner und dann mit dem Amte eines Advokaten am bischöflichen Ehegerichte betraut wurde.

Nach dem Wiedererstehen eines selbständigen Österreich wurde Ebers im Mai 1945 in sein Lehramt wieder eingesetzt und versieht seitdem die Lehrkanzeln für Kirchen- und für Staatsrecht an der Innsbrucker Universität. Zudem hielt er im Studienjahr 1945/46 auch an der theologischen Fakultät die kirchenrechtlichen Hauptvorlesungen, da den Jesuiten damals ein eigener Kanonist nicht zur Verfügung stand. 1945 wurde Ebers auch zum Präses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission bestellt, 1946 als Mitglied in den österreichischen Verfassungsgerichtshof zu Wien berufen und für die Studienjahre 1947/48 und 1950/51 zum Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt.

Zahlreiche Werke, Abhandlungen und eingehende Artikel in wissenschaftlichen Nachschlagewerken legen Zeugnis ab von Ebers' überaus fruchtbarer wissenschaftlicher Tätigkeit, welche von Anfang an weit gespannt war und sich auf Kirchen-, Staats- und Völkerrecht erstreckt.

Auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes ist Ebers' Forschungstätigkeit im besonderen der kirchlichen Rechtsgeschichte wie dem Staatskirchenrecht zugewendet. In seinem großen, auf umfassender Kenntnis und selbständiger Durchforschung und Beherrschung eines weitschichtigen, teilweise ungedruckten Quellenmaterials aufgebauten Werk über *Das Devolutionsrecht insbesondere nach katholischem Kirchenrecht* (Stuttgart 1906, 448 S.) gibt der Verfasser nicht nur eine systematische Darstellung des Devolutionsrechtes, sondern deckt auch die bis dahin völlig vernachlässigten geschichtlichen Grundlagen auf, aus denen dieses Rechtsinstitut hervorgegangen ist; unter demselben versteht Ebers „das außerordentliche Verleihungsrecht des nächsthöheren Kirchenoberen für den Fall, daß die zur Besetzung eines kirchlichen Amtes oder zur entscheidenden Mitwirkung bei derselben berufenen Personen schuldhafterweise ihre Rechte gar nicht oder den kanonischen Vorschriften zuwider ausgeübt haben“³⁰¹⁾. Ebers' Erstlingsarbeit ist, wie Hugo Laemmer ausführt³⁰²⁾, „eine mit außer-

³⁰⁰⁾ Vgl. hierüber Stolz, Grundriß der Österr. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1951), S. 57 u. E. Reut-Nicolussi, Die Rechtskontinuität Österreichs, in „Wissenschaft u. Weltbild“ 1950, S. 241 ff.

³⁰¹⁾ Ebers, Devolutionsrecht, S. 270. Nach dem neuen Rechte des Codex iuris canonici ist für die Devolution des Stellenbesetzungsrechtes die Nachlässigkeit des zunächst berechtigten kirchlichen Oberen jedoch nicht mehr in allen Fällen erforderlich. Vgl. can. 432, § 2.

³⁰²⁾ Arch. f. kath. KR., 87. Bd. (1907), S. 370–376, bes. S. 376.

ordentlicher Sorgfalt und offener Hingebung an den Gegenstand ausgearbeitete treffliche Monographie über das Devolutionsrecht, eine wahre und erwünschte Bereicherung unserer kirchenrechtlichen Literatur. ... Groß ist die Belesenheit des Verf., ausgezeichnet seine Kenntnis der einschlägigen Vorarbeiten, besonnen sein Verhalten in kritischen Fragen, von denen manche durch ihn ihre definitive Regelung erfahren, angemessen die Diathese des Stoffes, klar die Darstellung, verständig das juristische Urteil". Und selbst der auf ganz anderer weltanschaulicher wie wissenschaftlicher Grundlage stehende Emil Friedberg (ein scharfer Gegner der von Ebers vertretenen Stutz'schen Eigenkirchentheorie) kann Ebers' Veröffentlichung „nicht das Lob vor-enthalten, daß sie sehr fleißig ist, von guten geschichtlichen Studien Zeugnis ablegt und von nicht minderer juristischer Begabung"³⁰³).

Fast möchte man es in Anbetracht dieser „hervorragenden Erstlingsarbeit des jugendlichen, zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigenden Verfassers"³⁰⁴) nachträglich vom Standpunkte der historischen Rechtswissenschaft aus bedauern, daß Ebers nicht seine ungeheilte hervorragende Kraft ausschließlich der kirchlichen Rechtsgeschichte gewidmet hat, wo noch so viel wissenschaftliches Neuland unbestellt vorliegt, sondern sich nunmehr dem Staats- und Völkerrecht zuwandte (s. u. S. 202f.) und von diesen Fächern wie der Lehrtätigkeit für Jahre weitgehend in Anspruch genommen und damit von kanonistischer Forschung abgelenkt wurde. Erst 1913 erschien wiederum eine kirchenrechtliche Veröffentlichung, diese handelt über *Die Archidia-konal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert*³⁰⁵) und zieht auch archi-valische Quellen heran. 1915 ist Ebers Werk *Italien und das Garantgesetz* (62 S.) erschienen, welches den Untergang des Kirchenstaates wie die Entstehung des Garantgesetzes vom 13. Mai 1871 behandelt, mittels welchem Italien nach der Eroberung Roms einseitig die Rechtsstellung des Apostolischen Stuhles und die Beziehungen zwischen Kirche und Staat geregelt hat. In der von Eduard Eichmann begründeten „Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht" eröffnete Ebers eine neue Reihe *Der Papst und die römische Kurie*, von der nur das 1. Heft: *Wahl, Ordination und Krönung des Papstes* (Paderborn 1916, 216 S.) erschienen ist. In sachlicher Hinsicht wurden alle kanonistischen wie historischen Quellenstellen aufgenommen, welche zur Beleuchtung des Themas zweckdienlich sind; nach der formellen Seite hingegen ist der Stoff nach juristischen Gesichtspunkten bis ins einzelne zergliedert, so daß die springenden Punkte in der Entwicklung des Wahlaktes selbst und der nachfolgenden Weihe- und Krönungszeremonien leicht in die Augen fallen³⁰⁶).

Ein von Ebers besonders gepflegtes Gebiet bildet das Staatskirchenrecht. Aus den Vorarbeiten zu seinem eingehenden Artikel *Staatskirchenrecht* zu Stier-Somlo und Elsters Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 5. Bd. (1928), S. 629—642 sowie vor allem für den Beitrag *Religionsgesellschaften* zu dem von H. C. Nipperdey herausgegebenen Sammelwerk „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung" 2. Bd. (1930), S. 361—427, entstand die umfangreiche monographische Darstellung *Staat und Kirche im neuen Deutschland* (München 1930, 431 S.), welche sich, wie der Staatsrechtslehrer Ernst Rudolf Huber ausführte³⁰⁷), „als erste ... die große Aufgabe einer systematischen Gesamtdarstellung und einer wirklich umfassenden Durchdringung des neuen Staatskirchenrechts gestellt hat". Der leitende Grundgedanke dieses Werkes geht dahin, daß die Weimarer Verfassung ein völlig neues kirchenpolitisches System eingeführt habe, wodurch die bisherige Staatskirchenhoheit in eine bloße Religionshoheit umgewandelt wurde und die besondere Staatsaufsicht über die Kirche zu einer Aufsicht über die religiösen Körperschaften, wie über sonstige Gesellschaften und Vereine sich verflüchtigt hat. Ebers hat diese Lehre „in klarem Gedankengang und zielbewußter Konsequenz durchgeführt, mit der umfassenden Materialkenntnis, die

³⁰³) Dt. Zs. f. KR. 1907, S. 301.

³⁰⁴) So Laemmers Urteil im Arch. f. kath. KR. 87. Bd., S. 376, vgl. auch M. Hofmann in Zs. f. kath. Theol. 1907, S. 726—728.

³⁰⁵) ZRG. kan. Abt. 1913, S. 364-462.

³⁰⁶) Eingehende Besprechung durch Hilling in Arch. f. kath. KR., 97. Bd. (1917), S. 146—148.

³⁰⁷) Archiv für öffentliches Recht, NF., 21. Bd., Tübingen 1932, S. 301—307, bes. S. 304.

ihm zu Gebote steht, und mit einer eindrucksvollen Herausarbeitung der wesentlichen Probleme". Huber³⁰⁸) hat festgestellt, daß dieses Werk „in der neuen staatskirchenrechtlichen Literatur eine zentrale Position einnimmt“ und Hilling hat dasselbe als „die beste und ausführlichste Arbeit über das Verhältnis von Kirche und Staat im neuen Deutschland“ bezeichnet³⁰⁹).

Gewissermaßen einen urkundlichen oder quellenkundlichen Anhang zum vorhin genannten Werke bilden die von Ebers veranstalteten und mit Anmerkungen versehenen Textausgaben: *Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht, Sammlung der religions- und kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches und Preußens nebst den einschlägigen kirchlichen Vorschriften* (München 1932, XLI u. 834 S.) und *Evangelisches Kirchenrecht in Preußen* (München 1932, I–III, 653, 644, 662 S.). Diese überaus mühevollen Neuherausgaben waren notwendig geworden zufolge des politischen Umsturzes des Jahres 1918, durch welchen die kirchenpolitische Gesetzgebung des Reiches wie der Länder eine große Umwandlung erfahren, so daß die früheren Gesetze vielfach veraltet und neue an ihre Stelle getreten waren³¹⁰). Sorgfältige Anmerkungen und Verweisungen sowie ausführliche Sachregister erhöhen Wert und Brauchbarkeit beider Ausgaben³¹¹).

Eine eingehende Darstellung des Österreichischen Staatskirchenrechtes lag 1938 druckfertig vor, konnte aber, da nach dem Umschwung überholt, nicht mehr veröffentlicht werden.

Auch nach dem politischen Umsturz in Österreich war Ebers unentwegt wissenschaftlich tätig. Die Muße, welche ihm von 1938 bis 1945 aufgezwungen war, gab ihm Gelegenheit, eine umfassende Darstellung des geltenden Kirchenrechtes in einem auf drei Bände berechnetem Werke *Das Recht des Codex Iuris Canonici* zu verfassen, welches in der Schweiz erscheinen soll. Auch der im Vorjahre veröffentlichte *Grundriß des katholischen Kirchenrechtes* (Wien 1950, 479 S.) ist damals entstanden. Derselbe enthält dadurch seine besondere Note, daß anstelle der noch vielfach üblichen „Einleitungsgeschichte“ (welche bei jedem Rechtsinstitut auch dessen Entwicklung kurz darlegt), nach dem Vorbilde von Ulrich Stutz ein zusammenhängender Abriss der Kirchlichen Rechtsgeschichte getreten ist, der an den Beginn des Buches gestellt, die ganze erste Hälfte desselben einnimmt. Diese Kirchliche Rechtsgeschichte, in welcher der Verfasser die Entwicklung des Kirchenrechtes von den Anfängen des Christentums bis zur Gegenwart mit sicherer Hand umreißt, überragt nicht nur an Umfang (228 S.), sondern auch an Reichhaltigkeit des Inhalts die wenigen vorangegangenen Gesamtdarstellungen von Stutz³¹²), Koeniger³¹³) oder Ivo Zeiger³¹⁴); die genannten Kirchlichen Rechtsgeschichten behandeln übrigens doch vorwiegend nur die kirchliche Verfassungsgeschichte³¹⁵), während Ebers außer derselben die Entwicklung aller Gebiete des kirchlichen Rechts, der verschiedenen Zweige des Verwaltungsrechts, auch des Prozeß- und Strafrechtes, in ihren organischen Zusammenhängen gibt, das Ergebnis einer mehr als 40jährigen unermüdlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit. Es ist nur zu bedauern, daß aus verlagstechnischen Gründen gerade die Darstellung der Rechtsgeschichte vor ihrer Veröffentlichung um ein Drittel gekürzt werden mußte.

Auf dem Gebiet der Staatslehre und des Völkerrechtes vertrat Ebers schon lange vor der nach 1918 einsetzenden Renaissance des Naturrechtes in Wort und

³⁰⁸) Ebd. S. 304.

³⁰⁹) Arch. f. kath. KR., 112. Bd. (1932), S. 311, vgl. auch 111. Bd., S. 315–318.

³¹⁰) Besprechung von Hilling in Arch. f. kath. KR., 112. Bd. (1932), S. 310–312.

³¹¹) Koellreutter im Archiv f. öffentliches Recht, NF., 22. Bd. (1932), S. 256.

³¹²) Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl. (in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., 1914, 5. Bd., S. 279–368).

³¹³) Albert Michael Koeniger, Grundriß einer Geschichte des kath. Kirchenrechtes, Köln 1919, 91 S. Dazu Emil Göller in Arch. f. kath. KR., 100. Bd. (1921), S. 179. Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, Freiburg i. Br. 1926, S. 16–83.

³¹⁴) Zeiger, *Historia iuris canonici*, Rom 1939f. Bei Erler's Kirchenrecht (1949) handelt es sich nur um einen Grundriß von insgesamt 203 S., während B. Kurtscheids *Historia Iuris Canonici. Historia Institutorum*, Vol. I (Rom 1941) nur bis Gratian reicht und unvollendet geblieben ist.

³¹⁵) Dies hebt auch Göller im Arch. f. kath. KR. 100. Bd. S. 179 sowie Hilling ebd. 101. Bd. S. 24 hervor.

Schrift das christliche Naturrecht als Grundlage von Recht, Staat und Völkergemeinschaft, so in seinem Werke *Die Lehre vom Staatenbund* (Breslau 1910, 316 S.)³¹⁶⁾, in welchem dieser nach dem Bilde der Gemeinschaft zur gesamten Hand konstruiert wird; „der weitaus größte Teil dieser Schrift enthält eine überaus vollständige Dogmengeschichte der Lehre vom Staatenbund; es ist wohl kein Schriftsteller, welcher sich darüber geäußert hat, übergangen“³¹⁷⁾. Paul Laband, der führende Staatsrechtslehrer des deutschen Kaiserreiches bekennt in seiner Besprechung, „daß der Verf. in eingehender und selbständiger Begründung den Nachweis führt, daß der Staatenbund eine völkerrechtliche Vereinigung souveräner Staaten ist und damit bin ich vollkommen einverstanden“³¹⁸⁾. Im Vorwort zum Sammelwerke *Katholische Staatslehre und volksdeutsche Politik* (Freiburg i. Br. 1929, 179 S.) stellt der Herausgeber Ebers die „Überwindung des Etatismus“ als Aufgabe hin und betont als Forderung der Zeit, „die natürlichen volkspolitischen Gegebenheiten im Raum und Landschaft, in Stammesart und Heimatkultur wieder anzuerkennen, den natürlichen Volkskräften von neuem Raum zu politischer Entfaltung in Selbstverantwortung und Selbstregierung zu schaffen“. In seiner Abhandlung *Leo XIII. und das moderne Staatsrecht* (Rom 1937, 23S.)³¹⁹⁾ stellt Ebers den modernen Staatslehren das Regierungsprogramm dieses Papstes gegenüber. Das christliche Naturrecht vertritt Ebers auch in seinen einschlägigen Artikeln über *Staat, Staatsgewalt und Völkergemeinschaft*, welche im Staatslexikon der Görresgesellschaft erschienen³²⁰⁾ und sich zu einer kurzgefaßten Allgemeinen Staatslehre zusammenschließen; in derselben wird der „reinen Rechtslehre“ Kelsens die „organische Staatslehre“ entgegengestellt. Von dieser Auffassung ist auch die von Ebers begründete und herausgegebene Schriftenreihe *Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker* (10 Hefte, Freiburg i. Br. 1918—1922) getragen, aus dieser Einstellung erwachsen die Gründung der „Kommission für christliches Völkerrecht“ 1919 und vor allem die bis 1933 in den verschiedensten Gegenden Deutschlands und Österreichs abgehaltenen Schulungskurse des „Görresringes“, dessen Mitbegründer Ebers war³²¹⁾. Nachdem in der nationalsozialistischen Ära der Rechtspositivismus zur Legalisierung des herrschenden Systems geführt, läßt sich seit 1945 eine immer stärkere Wendung zum Naturrecht beobachten, welches seine Geltung nicht auf bloßen staatlichen Gesetzesbefehl, sondern auf ewige vorstaatliche, sittliche Rechtsprinzipien stützt. Auch in der neuesten westdeutschen Verfassungsgesetzgebung tritt dieser Durchbruch des Naturrechtes sowohl in den Präambeln wie in zahlreichen Einzelbestimmungen unverkennbar in Erscheinung; am weitesten in dieser Richtung ist die Verfassung von Rheinland-Pfalz vorgestoßen, deren Schöpfer, der derzeitige Kultus- und Justizminister dieses Landes, Adolf Süsterhenn, ein Kölner Schüler von Ebers ist³²²⁾.

³¹⁶⁾ Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hg. von Brie und Fleischmann, 22. Heft. Die ersten 86 Seiten desselben waren 1908 als Breslauer Habilitationsschrift genehmigt worden.

³¹⁷⁾ Laband im Archiv des öffentl. Rechts 27. Band (1911), S. 340.

³¹⁸⁾ Laband, a. a. O. S. 342.

³¹⁹⁾ Excerptum ex Actis Congressus Iuridici Internationalis, Romae, 12—17 Novembris 1934, Vol. V, pag. 17—39.

³²⁰⁾ 4. Bd. (1931), Sp. 1803—1833, 1875—1888, 5. Bd. (1932), Sp. 900—906. Vgl. jetzt auch das Werk „Staatslehre, Mensch, Recht und Staat“ von Heinrich Kipp (2. Aufl. Köln 1949, 364 S.), das der Verf. seinem Lehrer Ebers gewidmet hat.

³²¹⁾ Von weiteren Arbeiten Ebers seien hier noch erwähnt: *Belgiens Neutralität und ihr Untergang* (Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg) 1915, *Deutschland und das Papsttum* (Deutschland und der Katholizismus II) 1918, *Quellen zum Staats- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und Preußens*, 1. Bd. (1935, 364 S.), *Verfassungsprobleme* (Zs. f. österr. Recht und vergleichende Rechtswissenschaft, 1. Jg., Innsbruck 1946, Nr. 2, S. 14—51. Als Mitherausgeber zeichnete Ebers bei den Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görresgesellschaft.

³²²⁾ Vgl. Süsterhenn, Der Durchbruch des Naturrechtes in der deutschen Verfassungsgesetzgebung nach 1945, in *Gegenwartsprobleme des Rechts* (1950), S. 43ff.

Auch um die Förderung des akademischen Nachwuchses war Ebers erfolgreich bemüht. In Köln hatte er 1921 Joseph Lammeyer²²³⁾ und 1923 Franz Gescher²²⁴⁾, in Innsbruck 1947 Franz Grass²²⁵⁾ für Kirchenrecht und Hans Lentze²²⁶⁾ für kirchliche Rechtsgeschichte habilitiert. Klaus Mörsdorf, heute Ordinarius für Kirchenrecht und Vorstand des 1947 begründeten kanonistischen Institutes an der Universität zu München, wurde bei Ebers in Köln zum Doktor der Rechte promoviert, Hermann Conrad, heute Ordinarius für Deutsches Recht in Bonn, war gleichfalls in Köln Schüler von Ebers. Bei der 1914 zu Münster i. W. erfolgten Habilitierung des Rechtshistorikers Erich Molitor, derzeit o. ö. Professor in Mainz, hat Ebers mitgewirkt.

Ebers ist Mitglied der Görresgesellschaft, der Gesellschaft für Völkerrecht, der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer und neuestens der Wiener Katholischen Akademie. Pius XI. ernannte ihn zum päpstlichen Ehrenkämmerer und anlässlich der Vollendung des 70. Lebensjahres wurde Ebers eine stattliche Festschrift „Gegenwartsprobleme des Rechts“ (Paderborn 1950, 240 S.) überreicht, an welcher Gelehrte aus Deutschland, Österreich und Amerika mitgewirkt haben; die Innsbrucker rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät aber hat dem Jubilar in Würdigung seiner Verdienste um Forschung und Lehre das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften verliehen.

Was den kirchenrechtlichen Lehrbetrieb angeht, so hatte sich dieser seit den Thunischen Reformen bedeutsam geändert. Während in der vormärzlichen Zeit das Kirchenrecht geradezu als ein Stück Verwaltungsgesetzeskunde behandelt wurde und die einschlägigen landesfürstlichen Verordnungen den eigentlichen Kern der Sache bildeten, gelangte seit 1849 und besonders seit 1855 die Wissenschaft des gemeinen Kirchenrechtes in Vortrag und Schrifttum wieder zur Geltung. Die spezifisch österreichischen Verordnungen aber traten in die ihnen der Natur der Sache nach allein zukommende Stellung partikularrechtlicher Gestaltung zurück²²⁷⁾. Der Einfluß der historischen Schule sowie das Vorbild protestantischer Juristen hat, wie Martin Grabmann, der Geschichtsschreiber der katholischen Theologie zutreffend hervorhebt²²⁸⁾, in der deutschen katholischen Kanonistik des 19. Jh. eine starke Betonung des rechtshistorischen

²²³⁾ Gest. 1943 als a. o. Professor des Kirchenrechtes der jur. Fakultät Köln. Vgl. Arch. f. kath. KR. 123. Bd. (1948), S. 104f.

²²⁴⁾ Seit 1930 Professor in Breslau, gest. 1945. Vgl. Arch. f. kath. KR., 123. Bd., S. 106–109, u. Conrad in ZRG. kan. Abt. 1947, S. XII–XVI.

²²⁵⁾ Die über meine Anregung verfaßte Habilitationsschrift von Dr. iur., Dr. rer. pol., Dr. med. Franz Grass (geb. 24. 11. 1914 zu Innsbruck) handelt über *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols* (Innsbruck 1950, 206 S.) ein „inhaltsreiches Buch, das“, wie Hilling (Arch. f. kath. KR., 124. Bd., S. 285) ausführt, „für die kirchliche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die Geschichte des religiösen Lebens und die allgemeine Kulturgeschichte von großer Bedeutung ist“. Vgl. auch O. Stolz in *Tiroler Heimatblätter* 1950, S. 29f., u. H. F. Schmid in *Österr. Arch. f. KR.* 1951, S. 140–144. Franz Grass schrieb außerdem über *Die Anfänge der Geomedizin in Tirol* (Forschungen und Forscher der Tiroler Ärzteschule, hg. v. G. Sausser, 2. Bd., 1948–1950, Wels 1950, S. 25–32, über *Staatliches und kirchliches Eherecht in Österreich* (in *Gegenwartsprobleme des Rechts*, Paderborn 1950 S. 133–142), über *Die Großpfarre Breitenwang in Tirol und ihre Aufteilung* (in Festschrift Karl Haff, hg. v. K. Bußmann u. Nik. Grass, Innsbruck 1950, S. 83–94), sowie über *Pfarrhöfe als Gaststätten in Tirol*, Veröff. d. Ferdinandeums 1951, S. 147–156.

²²⁶⁾ Dr. iur. Hans (Hermann Josef) Lentze, geb. am 14. 3. 1909 zu Lauban in Schlesien, Chorherr des Prämonstratenserstiftes Wilten, hörte Kirchenrecht bei Heyer in Bonn und schrieb u. a. über *Der Kaiser und die Junftverfassung* (Gierkes Untersuchungen, 145. Heft, 1933), *Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Junftwesens in Wien* (Mitt. d. Ver. für Geschichte der Stadt Wien 1935), *Die Kurzform des Schwabenspiegels* (Wiener S.-B. phil. hist. Kl. 217/3, 1938), *Begräbnis u. Jahrtag im ma. Wien* (ZRG. kan. Abt. 1950) sowie *Der Meßritus des Prämonstratenserordens* (Analecta Praemonstratensia 1949ff.).

²²⁷⁾ Geschichte der Wiener Universität von 1848–1898. Wien 1898, S. 152f.

²²⁸⁾ Grabmann, *Gesch. d. kath. Theol.* 236f. Ähnlich auch J. B. Sägmüller, *Lehrbuch d. kath. KR.*, 4. Aufl. (1925ff.), I. Bd., S. 16.

Elementes zur Folge gehabt. Auch an den österreichischen Rechtsfakultäten wurde nunmehr das Kirchenrecht — wenn auch noch meist dogmatisch — doch unter weitgehender Berücksichtigung seiner geschichtlichen Grundlagen (in der Form der sogenannten „Einleitungshistorie“ und der Quellenkunde³²⁹) gelehrt; selbständige Vorlesungen über „Kirchliche Rechtsgeschichte“ wurden hingegen in Innsbruck erst von G. J. Ebers (1936), in Wien schon von M. v. Hussarek und dauernd von R. Köstler (1912) eingeführt³³⁰).

Kirchenrecht bildet ein obligates Prüfungsfach in Staatsprüfung wie Rigorosum. Das gründliche Studium des Kirchenrechts durch die österreichischen Juristen hat schon J. Fr. v. Schulte auf Grund langjähriger eigener Erfahrung hervorgehoben³³¹). Desgleichen bekennt Emil Friedberg, daß „von den österreichischen Prüfungskandidaten ein größerer Umfang von Kenntnissen in der Disziplin des Kirchenrechts gefordert wird als in Deutschland“³³²). Der hohen Blüte der kirchenrechtlichen Studien und Forschung an den österreichischen und deutschen Universitäten im 19. und beginnenden 20. Jh. gedenkt auch der führende Meister kirchenrechtshistorischer Forschung in Frankreich, Paul Fournier in seinem Eröffnungsworte, das er anlässlich der Übernahme der 1921 an der Juristenfakultät der Pariser Universität neu geschaffenen Professur für Geschichte des kanonischen Rechtes veröffentlicht hat³³³). Zuerst betont Fournier die großen Nachteile³³⁴), welche sich für Wissenschaft und Praxis dadurch ergaben, daß an der genannten Fakultät — ganz im Gegensatz zu den früheren Jahrhunderten — seit der großen französischen Revolution an durch etwa 130 Jahre kein Kirchenrecht mehr gelehrt wurde. Diese Unterlassungssünde nun, welche die französische Unterrichtsverwaltung durch Nichtberücksichtigung des kirchlichen Rechtes beging, machte sich um so unangenehmer bemerkbar, als, wie Fournier fortfährt: nos voisins et nos rivaux avaient su éviter ces inconvenients. On sait quelle place a tenue au XIXe siècle et au début du XXe le droit canonique dans les Universités des deux Empires centraux. Ont sait quelle riche végétation d'ouvrages y a produit cet enseignement, donné par une pléiade de canonistes à la tête desquels, pour ne parler que des morts, brillent les noms de Phillips, de Maassen et d'Hinschius. Dans ces ouvrages l'histoire e le présent, la doctrine et les sources ont été minutieusement étudiés³³⁵). Unter den von Fournier namentlich aufgeführten, in der deutschen und österreichischen Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jh. besonders hervorragenden drei Vertretern begegnen uns gleich zwei Gelehrte: Phillips und Maassen, die einst in Innsbruck gewirkt!

Und wenn die „deutsche, durchaus von Laien und Juristen getragene Wissenschaft des Kirchenrechtes der außerdeutschen und der in geistlichen Kreisen betriebenen vielfach mehr mit Moralsätzen als mit Rechtsbegriffen arbeitenden Richtung [im 19. Jh.] weitaus vorangeilt“³³⁶), so kommt auch manchen der vorhin genannten Innsbrucker Kanonisten ein bedeutsamer Anteil daran zu.

³²⁹) Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß z. B. Thaner in seinen Vorlesungen bei der Behandlung der Quellenlehre zweifellos zuviel des Guten tat; denn in seinen akademischen Vorträgen wurde „der breiteste Raum ... der sonst mit Recht zurückgestellten Quellenlehre eingeräumt, von wo er freilich Ausblicke aufs ganze gab“. Doch bekennt sein Grazer Schüler und Lehrkanzelnachfolger Arnold Pöschl (Arch. f. kath. KR., 96. Bd. [1916], S. 476f.), daß Thaners Vorlesungen, „äußerlich zwar anspruchslos und nicht auf Sensation berechnet, ... doch zu den besten akademischen Vorträgen gehörten“, die er zu hören Gelegenheit hatte.

³³⁰) Vgl. Köstler in „Österr. Geschichtswissenschaft“ II. Bd., S. 96.

³³¹) Schulte III/2—3, 318.

³³²) Friedberg in Dt. Zs. f. KR. 1905, S. 146.

³³³) Abgedruckt in der Nouvelle revue historique de droit français et étranger, 45. Bd. (1921), S. 345. Dazu Stutz in ZRG. kan. Abt. 1922, S. 548f. und 1924, S. 610f.

³³⁴) Auszugsweise angeführt von Stutz in ZRG. kan. Abt. 1924, S. 611f.

³³⁵) ZRG. kan. Abt. 1924, S. 612.

³³⁶) Voltolini im Nachruf auf Rud. v. Scherer im Almanach der Wiener Akad., 69. Jg. (1919), 202.

IV. Das Kirchenrecht an der theologischen Fakultät (1857—1951).

Durch Jahrhunderte hindurch wurde an den katholischen Universitäten das Kirchenrecht nur an den Rechtsfakultäten gelehrt und dort sowohl von Juristen wie von Theologen besucht³³⁷). So war es auch in Innsbruck, wo bis 1770 Jesuiten, später weltliche Professoren ausschließlich an der Rechtsfakultät Kirchenrecht vortrugen; dasselbe wurde 1780 auch für die Theologen zum Obligatfach erklärt³³⁸). Daß der Theologieprofessor Bertholdi von 1811 an durch mehrere Jahre Kirchenrecht lehrte, hängt damit zusammen, daß von 1810—14 ein juristisches Studium in Innsbruck überhaupt nicht bestand.

Als 1857 die (1823 aufgehobene) theologische Fakultät wiederhergestellt und dem Jesuitenorden übergeben worden war, wurde nunmehr auch an dieser Fakultät eine eigene Kirchenrechts-Lehrkanzel errichtet. Denn man war

³³⁷) Dies war insoweit von Vorteil, als juristisch begabten und interessierten Theologen damit die Möglichkeit geboten war, sich gleichzeitig in weltlichen Rechtsfächern auszubilden, deren Kenntnis auch für den Kanonisten höchst wichtig ist. Deshalb waren auch die geistlichen Kanonisten im deutschen Sprachgebiet jener Zeiten juristisch vorgebildet. Seit dem frühen 19. Jh. trat hierin vielfach ein Wandel ein, (vgl. Phillips' Urteil oben S. 175 mit Anm. 138), der vielleicht auch durch den Verfall der Kirchenrechtswissenschaft an den Rechtsfakultäten in der späten Aufklärung mitbedingt sein mag. So kam es, daß besonders im vergangenen Jahrhundert in Deutschland und Österreich die Geistlichen unter den Kanonisten in der Minderheit blieben und die Führung in der Kirchenrechtswissenschaft auf die Laienjuristen übergegangen war (vgl. oben S. 205, unten S. 212, sowie Schulte III/3, S. 288).

Hervorragende geistliche Kanonisten wie Rudolf R. v. Scherer (1845—1918) und dessen Schüler Johann Haring (1867—1945), Eduard Eichmann (1870—1946) und dessen Lehrkanzelnachfolger Klaus Mörsdorf (ein Schüler von G. J. Ebers), wie Nikolaus Hilling, aber auch die früheren Innsbrucker Kanonisten Max R. v. Führich (1869—1934) und Artur Schönegger (geb. 1877) hatten den juristischen Doktorgrad erworben, während Nikolaus Nilles (1828—1907), Joseph Biederlack (1845—1930) sowie Alphons Gommenginger (geb. 1903) in Rom zum Doctor juris canonici promoviert worden waren. Und wenn das alte Sprichwort: *Legista senza capitolo vale poco, ma il Canonista senza legge vale niente*, welches der berühmte Dominikanertheologe Melchior Cano († 1560) in seinen klassischen *Loci theologici* (Lib. X, cap. 8), der ersten theologischen Methodologie mitteilt, zufolge der geänderten Rechtsverhältnisse heute nicht mehr für alle Kanonisten anwendbar ist, für die akademischen Lehrer des Kirchenrechtes wenigstens trifft es — nach Hillings Meinung — „auch heute noch unbedingt zu“ (Arch. f. kath. KR. 101. Bd., S. 6). Auch E. Eichmann hebt hervor: „juristisches Denken lernt sich nur in der Schule der Juristen“ (Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts^o I, 1949, S. 39; vgl. auch N. Hilling, Eduard Eichmann †, in Arch. f. kath. KR., 123. Bd., S. 110) und der nachmalige ausgezeichnete Kirchenhistoriker Heinrich Schrörs, ein „Gelehrter von großem Format“ (Stutz, in ZRG. kan. Abt. 1929, S. 671) ließ sich nach Erreichung des theologischen Doktorates an der Münchner Juristenfakultät einschreiben, wozu ihn „vor allem die Erkenntnis [geführt hatte], daß juristische Bildung für ein eingehendes Studium des kanonischen Rechtes unerläßlich und für die Kirchengeschichte von hohem Werte sei“ (Schrörs in Die Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen 3. Bd., 1927, S. 208).

Ein Besuch von Vorlesungen an einer Rechtsfakultät durch an einer theologischen Fakultät oder an einem Seminare studierende Kleriker ist heute aber erschwert, da es zufolge Dekretes der Konsistorialkongregation vom 30. April 1918 (Acta Apost. Sed. X, 273f.) den Klerikern untersagt ist, vor Empfang der Priesterweihe weltliche Fakultäten zu besuchen und nachher ist so mancher Geistliche aus beruflichen Gründen außerstande, noch an einer Juristenfakultät sich weiterzubilden!

³³⁸) Probst, 369.

zur Überzeugung gelangt, daß den Theologen das Kirchenrecht in anderer Weise vorgetragen werden müsse als den Juristen. Dem ersten Ordinarius des Kirchenrechts an der wiedererstellten Fakultät Josef Staffler (1857), von dem keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen bekannt sind³³⁹), folgte schon 1859 der bedeutende Nikolaus Nilles, dessen Berufung nach Innsbruck Moy veranlaßt hatte. Nilles überaus reiche literarische Tätigkeit³⁴⁰) (an 60 selbständige Veröff.) diente hauptsächlich der Wiedervereinigung der getrennten Kirchen des Orients und der slawischen Länder mit Rom (*De unione utriusque ecclesiae* 1886) sowie der Heortologie, deren Erforschung sich schon zweihundert Jahre vorher der „Vater der kirchlichen Rechtsgeschichte“ Louis de Thomassin in seinen „*Traité des festes de l'Eglise*“ (Paris 1683) hatte angelegen sein lassen. Nilles' *Kalendarium manuale utriusque ecclesiae* (2 Bde.² 1896/97) ist für die geschichtliche Festkunde äußerst wichtig und der hervorragende protestantische Theologe Adolf v. Harnack rühmte von Nilles: „schwerlich gibt es einen zweiten Gelehrten, der in diesen Dingen . . . so gewandt ist, wie der Verfasser“³⁴¹). Nilles' *Commentaria in Concilium plenerium Baltimoreense tertium* (1884, 1890) fanden besonders in Nordamerika Anklang. Auf den hochgelehrten Nilles, der auch über amerikanisches Kirchenrecht sowie über Kalendarographie gelesen, folgte der Praktiker Michael Hofmann (1898—1919), der schon von 1892 bis 1895 als Extraordinarius an der Salzburger theologischen Fakultät Kirchengeschichte und Kirchenrecht gelehrt. Hofmann war „als Professor kein Stern erster Größe“³⁴²), aber ein guter Lehrer und verdienter Priestererzieher. Bescheiden war seine literarische Tätigkeit; er veröffentlichte, wie er selbst sagt, „Artikel und anderes in verschiedenen Zeitschriften und Blättern“ und schrieb über die Hausgeschichte des theologischen Konviktes, des Nikolaihauses³⁴³). Als Hofmann 1919 zum Rektor des Germanikums nach Rom berufen wurde, folgte ihm Artur Schönegger auf die Innsbrucker kirchenrechtliche Lehrkanzel.

Über seine Laufbahn berichtet Schönegger folgendes: natus in Villa Lagarina (dioec. Trident.) 12. Oct. 1877 absolvit studia humaniora in Collegio Feldkirchensi Soc. Jesu; studiis philosophicis et theologicis operam dedit in Collegio S. J. Valkenburgensi in Hollandia et doctor Theologiae et Philosophiae creatus est ab A. R. P. Fr. X. Wernz, Praeposito Generali S. J.; in Universitate Vindobonensi in Austria studiis vacabat iuridicis ibique doctor iuris utriusque creatus est, et etiam in Facultate eiusdem Universitatis obtinuit Nostrificationem doctoratus theologi. Dein studiis iuridicis et historicis operam dedit in Universitate Berolinensi³⁴⁴) et Romae. Obtenta venia legendi in Universitate Oenipontana pro iure canonico, lectiones in hac Alma Matre assumpsit semestri aestivo 1918, quo supplavit vices professoris ordinarii iuris canonici; denique vi decreti 13. Junii

³³⁹) Sommervogel VII, 1472.

³⁴⁰) Nilles' Name begegnet uns bereits im I. Bande des Archivs f. kath. KR. und zuletzt im 82. Bde. derselben Zeitschr. Vgl. Hilling, Hundert Bände Archiv f. kath. KR., ebd. 100. Bd., S. 22. Für die Zs. f. kath. Theol. steuerte er ca. 120 Beiträge bei.

³⁴¹) Theol. Literaturzeitung XXI, 1896, Sp. 350f., vgl. auch Archiv f. kath. KR., 87. Bd. (1907) S. 353ff., Fonck in Zschr. f. kath. Theol. 1907, 396ff., Blum, Das Collegium Germanicum zu Rom und dessen Zöglinge aus dem Luxemburger Lande, Luxemburg 1899, S. 76—109, Lex. f. Theol. u. Kirche VII, 593, sowie Koch, Jesuiten-Lexikon, Sp. 1298.

³⁴²) Ösch, P. Michael Hofmann S. 66, auf S. 67 Verzeichnis der Veröff. Hofmanns.

³⁴³) Hofmann, Das Nikolaihaus zu Innsbruck, ebd. 1908, 135 S.

³⁴⁴) Vgl. auch Stutz in ZRG. kan. Abt. 1937, S. 490.

1921 nominatus est professor extraordinarius Juris Canonici³⁴⁵). Später zum Ordinarius ernannt, betreute er als scharfer Jurist, klarer Lehrer und sehr gefürchteter Prüfer das Kirchenrecht bis zu der 1933 erfolgten Aufhebung seiner Fakultät. Derzeit lehrt Schönegger an der Gregoriana in Rom und ist, dortiger Gepflogenheit gemäß, auch als Konsultor bei Kardinalskongregationen tätig. Schönegger schrieb über *Die kirchenpol. Bedeutung des „Constitutum Constantini“ im frühern Mittelalter* (Zs. f. kath. Theol. 1918, S. 327–371, 541–590) und besorgte die Neuauflagen von Noldins *De censuris* und *De poenis ecclesiasticis*.

Von 1886 bis 1909 wirkte der vorhin genannte Hieron. Noldin († 1922) als Prof. der Moraltheologie in Innsbruck, dessen Hauptwerk, die *Summa theologiae moralis* zahlreiche Auflagen (²⁷I, ²⁸II, ²⁹III) erlebte, in der ganzen Welt verbreitet ist und deren Verfasser „nicht minder auf dem Gebiete des Kirchenrechts durch seine ehrethlichen Arbeiten bekannt und geachtet ist“³⁴⁶). Sein *Decretum de sponsalibus et de matrimonio* erschien 1909 in 6. Auflage und noch 1919 hat er ein Lehrbuch *De iure matrimoniali iuxta codicem iuris canonici* (208 S.) veröffentlicht; dessen Abfassung ist um so höher zu werten, als zur Zeit der Ausarbeitung nur wenige Darstellungen des damals noch neuen kodikarischen Rechtes vorlagen. Noldins Nachfolger als Moralist war der hochbegabte Joseph Biederlack (1909) der sich schon 1882 in Innsbruck für Moral und Kirchenrecht habilitiert hatte, 1890 Extraordinarius für Katechetik und Homiletik, 1895 o. Professor geworden war und von 1897 durch zwölf Jahre an der Gregoriana in Rom als Kanonist gelehrt hatte. Biederlack ist besonders durch sein Hauptwerk, die *Einleitung in die soziale Frage* (1895, ¹⁰1925) bekannt geworden. Biederlack und sein Ordensbruder, der bekannte Moraltheologe Augustin Lehmkuhl (1834–1918) waren geradezu „bahnbrechend als die ersten katholischen Theologen des deutschen Sprachgebiets, welche Fragen der neuzeitlichen Entwicklung des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens unter moraltheologischem Gesichtswinkel streng wissenschaftlich durcharbeiteten“³⁴⁷). Daneben darf freilich der große österreichische Sozialpolitiker Martin Schindler nicht übersehen werden³⁴⁸).

Biederlack veröffentlichte außerdem seine Vorlesungen *De sacramento matrimonii* (Innsbruck 1890, 108 S.), *De iustitia et iure* (ebd. 1891, 160 S.) und *De contractibus* (ebd. 1892, 152 S.) sowie Vorträge über *Die modernen Strafrechtstheorien* (1898, 12 S.) und den *Darlehenszins* (1898, 43 S.). Seine *Institutiones iuris ecclesiastici publici* sind 1909 zu Rom erschienen. Von Biederlacks Vorlesungen *De iure regularium* (1893) besorgte Maximilian v. Führich († 1934) unter dem Titel *De religiosis* (1919, 324 S.) eine neue Ausgabe³⁴⁹). Führich, ein Enkel des bekannten Malers Josef v. Führich, hatte nach Zurücklegung des juristischen Studiums an der Wiener Universität die Richterlaufbahn eingeschlagen und war in Bosnien tätig. Doch entschied er sich bald für den Priesterstand und trat später in den Jesuitenorden ein, wirkte dann als Repetitor am Germanikum zu Rom und oblag nachmals dort weiteren Studien aus dem kanonischen Recht. 1908 habilitierte er sich in Innsbruck und las mehrere Jahre über verschiedene Gebiete des Kirchenrechts. Zugleich war er als Gefangenhauseelsorger tätig. Seit 1920 lehrte er als Professor am Priesterseminar zu Klagenfurt Kirchenrecht und Moral und machte sich durch seine Mitwirkung am bischöflichen Ehegerichte verdient. Literarisch ist Führich durch sein Werk *Rechtssubjekt und Kirchenrecht* hervorgetreten, von welchem freilich nur der 1. Bd. (Wien 1908, 232 S.) erschienen ist³⁵⁰).

³⁴⁵) So Schöneggers eigenhändige Eintragung in der hs. *Matricula . . . omnium Professorum . . . Univ. Oenipont.* p. 17, Innsbruck, Universität, Rektorat.

³⁴⁶) H. E. Feine in ZRG. kan. Abt. 1924, S. 615. Im Nachruf auf Noldin von Alb. Schmitt (Zs. f. kath. Theol. 1923, S. *1–*4) sowie bei F. Hatheyer, P. Noldin, sein Leben und Wirken (1923), sucht man dagegen vergeblich nach einer entsprechenden Erwähnung der kanonistischen Leistungen Noldins.

³⁴⁷) Sacher, Art. „Lehmkuhl“ in Staatslexikon der Görresges. III, 882f.

³⁴⁸) Vgl. J. Hollnsteiner, Art. „Schindler“, ebd. IV, 1250f.

³⁴⁹) Anerkennend besprochen von Haring in Theol. prakt. Quartalschrift 73. Jg., (Linz 1920), S. 271.

³⁵⁰) Führich (geb. zu Wien 1869, gest. zu Klagenfurt 1934) war, wie ein Nekrolog hervorhebt, „ein gelehrter Mann mit einem ungewöhnlich ausgebreiteten, sicheren und klaren Wissen. Seine Schüler schauten mit Hochachtung zu ihrem Lehrer auf.“ Nachrichten der österr. Provinz S. J. Juli–September 1934 (Wien), S. 3f. Koch, Jesuiten-Lexikon, Sp. 625.

Nachdem 1945 die 1938 aufgehobene theologische Fakultät wiedererstanden war, hielt, da ein theologischer Kanonist zunächst nicht zur Verfügung stand, Professor Ebers durch ein Jahr eigene Kirchenrechtsvorlesungen für die Theologen; 1946 übernahm dann Gottfried Heinzel, bisher Professor am Priesterseminar zu Klagenfurt den kirchenrechtlichen Lehrstuhl an dieser Fakultät, hält aber auch moraltheologische Vorlesungen. Seit 1947 steht ihm als Lehrbeauftragter Alphons Gommenginger zur Seite, der sich mit einer auch die Beziehungen zur Dogmatik herausarbeitenden Abhandlung *Bedeutet die Exkommunikation Verlust der Kirchengliedschaft?* (Teildruck in Zs. f. kath. Theol. 1951, S. 1—71) 1950 für Kirchenrecht habilitiert hat.

So zeigt die Behandlung des Kirchenrechtes an den zwei Fakultäten derselben Universität sowohl in Lehre wie Forschung mancherlei Unterschiede. Bei den Juristen wird das kanonische Recht als „einer der Hauptfaktoren in der geschichtlichen Entwicklung des Rechtslebens“³⁵¹⁾ unter je nach Neigung des Dozenten mehr oder minder starker Berücksichtigung seiner historischen Grundlagen behandelt; die enge Verbindung zwischen Kirchenrecht und Rechtsgeschichte trat z. B. auch darin in Erscheinung, daß zwei der Innsbrucker juristischen Kanonisten, die Professoren Phillips und Moy außer dem Kirchenrechte noch das Deutsche Recht lehramtlich vertraten, eine Fächerverbindung, welche an reichsdeutschen Universitäten, namentlich bei den Schülern von Ulrich Stutz (H. E. Feine, H. Nottarp, S. Reicke, W. Schönhofeld, A. Erler u. a.) auch heute noch üblich ist. An der Theologischen Fakultät hingegen ist begreiflicherweise in erster Linie auf die Bedürfnisse der kirchlichen Praxis Rücksicht zu nehmen³⁵²⁾. Das Kirchenrecht wird dort in enger Verbindung mit anderen theologischen Fächern, namentlich mit der Moral tradiert³⁵³⁾. So wird es erklärlich, daß das rein juristische Element in den Veröffentlichungen bisweilen zurücktritt³⁵⁴⁾, wie daß

³⁵¹⁾ Ebers, Grundriß des kath. KR. (Vorwort).

³⁵²⁾ Über die Aufgaben des Kirchenrechtsunterrichtes an den theologischen Studienanstalten vgl. die ausgezeichneten Ausführungen des auch juristisch wie historisch geschulten Freiburger theol. Kanonisten Nikolaus Hilling, Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart, in Archiv f. kath. Kirchenrecht 101. Bd., S. 9ff. u. Haring, Das Lehramt der kath. Theologie (1926), S. 68.

³⁵³⁾ So bereitet Prof. Heinzel S. J. eine Neuausgabe von Noldins Moralwerk vor, während beispielsweise der derzeit führende Kanonist der Gregoriana, Cappello, einen Tractatus canonico — moralis de sacramentis (3 vol., Rom) et de censuris (Rom) verfaßte. Am päpstlichen Institutum utriusque iuris Lateranense in Rom wird dagegen das Kirchenrecht nach streng juristischen Gesichtspunkten, ohne Verbindung mit der Moraltheologie vorgetragen, wobei auch die Rechtsgeschichte wohl betont wird. Den Standpunkt der Jesuiten vertreten u. a. Wernz in Zs. f. kath. Theol. 1887, S. 335, u. I. A. Zeiger S. J., De mutua inter theologiam moralem et ius canonicum habitudine, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica 1943, 333ff., u. oben Anm. 10.

³⁵⁴⁾ So hat charakteristischerweise das häufige Betonen der „juristischen“ Methode in Scherers großem Handbuch des Kirchenrechtes nicht den Beifall des damaligen Innsbrucker theologischen Kanonisten Hofmann gefunden, während es doch gerade Scherer daran gelegen war, daß sich sein Werk „auch vor Juristen sehen lassen könne“, welches „ein Gegenstück zu dem seit 1869 erscheinenden Werke von Hinschius bilden sollte“ (Eichmann in ZRG. kan. Abt. 1919, S. 371). Hatte doch noch 1880 Joh. Fr. v. Schulte bei Besprechung der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechtes in Deutschland und Österreich (Quellen und Lit. III/3, S. 288) boshaft hervorgehoben, daß im 19. Jh. „die canonistischen Studien von Theologen regelmäßig die Abwesenheit jeder irgend gründlichen juristischen Kenntnis ihrer Verfasser zur Schau tragen“. Und anstatt gerade auch die juristische Meisterschaft des Theologen Scherer freudig hervorzuheben, hat Hofmann Scherers Werk wegen mehrerer Versehen und Mängel einer gewiß sachkundigen, aber im ganzen doch recht schulmeisterlichen Kritik in der Zs. f. kath. Theol. 1901, S. 123—128 unterzogen, in welcher schon vorher Wernz (ebd. 1887, S. 328—351 u. 378—389) sich über Scherer geäußert.

wohl die zwei fruchtbarsten Kirchenrechtslehrer dieser Fakultät; Nilles und Biederlack nicht den „Kanonisten“ im eigentlichen Sinne beigezählt werden, denn letzterer gilt vornehmlich als „Moraltheolog und Soziolog“³⁵⁵), während der langjährige verdiente Kirchenrechts-Ordinarius Nilles selbst von seinem Fakultätskollegen Hurter unter die Vertreter der „Liturgia“ eingereiht wurde³⁵⁶).

Der große Aufschwung der kirchenrechtl. Forschung an der Innsbrucker Juristen-Fakultät seit der Mitte des 19. Jh., der sich namentlich in einer starken Betonung des rechtsgeschichtlichen Elementes zutage trat, ist vornehmlich auf den Einfluß der historischen Schule in der Rechtswissenschaft zurückzuführen, der auch der größte theologische Kanonist Österreichs der „excellente R. v. Scherer“³⁵⁷), „ein Stern am kanonistischen Himmel“³⁵⁸) angehörte³⁵⁹), von dem Eduard Eichmann rühmte, er werde „es immerdar als seine höchste akademische Ehrung betrachten, der Nachfolger Scherers auf der Wiener kirchenrechtlichen Lehrkanzel gewesen zu sein“³⁶⁰).

Die Innsbrucker theologischen Kanonisten blieben dagegen, wenn wir von dem auch bei Ulrich Stutz geschulten Artur Schönegger absehen, anscheinend ohne nähere Berührung mit der rechtshistorischen Richtung³⁶¹) in der Wissenschaft vom kirchlichen Recht. Wie an der hiesigen Theologenfakultät die Moral nach dem romanischen Modus³⁶²) vorgetragen wird, so ist auch die Behandlung des Kirchenrechts von jener an den Hochschulen Roms, besonders der Gregorianischen Universität, beeinflußt. In Rom haben

Auch wegen seiner ablehnenden Stellung zum Naturrecht wurde an Scherers Kirchenrecht, dessen Verfasser im Banne der historischen Rechtsschule stand und dem Rechtspositivismus huldigte, von Viktor Cathrein und Theodor Meyer herbe Kritik geübt (vgl. Arch. f. kath. KR. 1919, S. 120). Krankheit wie die „wenig wohlwollende, sachlich großenteils nicht gerechtfertigte Kritik, welche Scherer seitens einiger unebenbürtiger Rezensenten erfuhr, verstimmte ihn so, daß er den dritten Band [welcher sein Handbuch zum Abschluß bringen sollte], liegen ließ. Es ist zu bedauern, daß Scherer diese Angriffe — es handelte sich hauptsächlich um seine Stellung zum Naturrecht und um einige Bemerkungen über den Jesuitenorden — allzu tragisch genommen und das Werk unvollendet gelassen“ (Eichmann in ZRG. kan. Abt. 1919, S. 372). Ein späterer Wiener Fakultätskollege Scherers, der hervorragende Kirchenhistoriker Albert Ehrhard hat sich dagegen die Ausstellungen verschiedener Kritiker, unter denen M. Hofmann nicht fehlte, nicht so zu Herzen genommen, vielmehr seinen Rezensenten in einem eigenen Buche *Liberaler Katholizismus* (Wien 1902) geantwortet (zu M. Hofmanns Ausstellungen vgl. ebendort S. 283—300).

³⁵⁵) Der Große Herder II, 664, vgl. jedoch auch Koch, Jesuiten-Lexikon, Sp. 877.

³⁵⁶) Hurter V. 2067f. Hartmann Grisar wiederum nennt Nilles mit Recht einen „bekannten Heortologen“. Grisar in seiner Autobiographie in Die Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen III. Bd. (1927), S. 39.

³⁵⁷) So urteilt J. B. Sägmüller in Tübinger Theol. Quartalschrift 108. Jg. (1927), S. 397. Vgl. auch die Nachrufe von Konstantin v. Hohenlohe in Arch. f. kath. KR., 99. Bd. (1919), S. 117—121 u. von H. v. Voltolini im Almanach der Wiener Akad. d. Wiss., 69. Jg. (1919), S. 198—210.

³⁵⁸) Eichmann in ZRG. kan. Abt. 1919, S. 373.

³⁵⁹) Der große Friedrich Maassen, damals bereits in Graz (vgl. oben S. 000) hatte Scherers wissenschaftlichem Streben die Richtung gewiesen. Für spekulative Erörterungen dagegen fehlte Scherer der Geschmack. So stand er in einer Reihe mit Gelehrten wie Franz X. Kraus, Albert Ehrhard u. a. im Gegensatz zur Theologie des Jesuitenordens, dessen systematische Anfeindung er später zu empfinden glaubte. (So Voltolini unter Benützung autobiographischer Notizen Scherers im Almanach d. Wiener Akad. 1919, S. 22).

Anlässlich des bevorstehenden Konklaues von 1903 soll die österreichische Regierung hinsichtlich des Exklusivrechtes sich auch an Scherer um ein Gutachten gewendet haben; derselbe soll sich, wie damals allgemein erzählt wurde, zugunsten des kaiserlichen Exklusivrechtes geäußert haben. Dies mag ihn bei Vertretern der kurialen Richtung gewiß mißliebig gemacht haben!

³⁶⁰) Eichmann im Nachruf auf Scherer in ZRG. kan. Abt. 1919, S. 372.

³⁶¹) Vgl. über diese Ernst Heymann, Rechtswissenschaft, in „Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft. Die Entwicklung ihrer Fachgebiete in Einzeldarstellungen“, hg. v. Gustav Abb (1930), S. 110f.

³⁶²) Vgl. darüber Lex. f. Theol. u. Kirche VII, 321.

Nilles (bei Tarquini), Biederlack, Hofmann, Schönegger und Gommenginger die höhere kanonistische Ausbildung empfangen und an der Gregoriana hat Biederlack von 1897 bis 1909 als Professor des kanonischen Rechtes gelehrt, während wiederum Hofmann als Rektor des Germanikum nochmals von 1919–25 in Rom geweiht. Durch ihre Diplomaten³⁶³) wie durch ihre Juristen hat die römische Kurie Weltruf erlangt. Wenn man aber den römischen Kurialisten des 19. Jh. einen Vorwurf machen kann, so ist es wohl der eines Mangels an historischem Sinne³⁶⁴). So tief philosophisch die Werke eines Cavagnis, Tarquini, De Angelis, Santis etc. angelegt sind, „es fehlt ihnen an historischer Erudition“³⁶⁵). Dieser Mangel wurde auch von Wernz, Biederlack und Hofmann zutreffend erkannt³⁶⁶). Erst in jüngster Zeit wurden an den römischen Kirchenrechts-fakultäten Lehrkanzeln für kirchliche Rechtsgeschichte gegründet und z. T. mit deutschen Gelehrten wie Bertrand Kurtscheid O. F. M. († 1941) und dem Stutz-Schüler Ivo Zeiger S. J. besetzt. Da der Innsbrucker Theologenfakultät kein eigenes Kirchenrechtsinstitut eingegliedert ist — die einzige derartige Einrichtung auf deutschsprachigem Boden wurde 1947 in München begründet³⁶⁷) — so ist es auch sehr begreiflich, daß im kanonistischen Unterrichte dortselbst das Hauptgewicht auf die praktische Seite des Kirchenrechtes gelegt wird³⁶⁸). Wenn wir von etwaigen Spezialkollegien absehen, sind, — wie an den übrigen österreichischen theologischen und juristischen Fakultäten — Institutionenvorlesungen vorherrschend, welche als erste Einführung in das kanonische Recht gedacht sind; ausführliche Textvorlesungen zum Codex Iuris Canonici wie sie in Rom abgehalten werden, können schon wegen der geringen, dem Kirchenrechte zugewiesenen Stundenanzahl nicht veranstaltet werden³⁶⁹). Als Studienbehelf wurde früher namentlich Simon Aichners *Compendium juris ecclesiastici in usum cleri* (Brixen 1863, 101905)³⁷⁰) geschätzt, während gegenwärtig neben Harings vortrefflichen „Grundzügen“ (1924) sich namentlich Anton Perathoners „Das kirchliche Gesetzbuch“ (Brixen 1919, 1931) besonderer Beliebtheit erfreut³⁷¹).

³⁶³) Vgl. Arthur Wynen, Die päpstliche Diplomatie (Das Völkerrecht X, hg. von G. J. Ebers), dazu U. Stutz in ZRG. kan. Abt. 13. Bd., S. 593. Auch Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata (Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1925, Nr. 3/4); dazu J. B. Sägmüller in Tübinger Theol. Quartalschr., 108. Jg. (1927), S. 288f. sowie Alfr. Schultze in ZRG. kan. Abt., 28. Bd. (1939), S. XXXV.

³⁶⁴) Hohenlohe im Arch. f. kath. KR., 99. Bd., S. 118. Und Hilling (ebd. 100. Bd., S. 106) hebt im Nachruf auf den in Rom bei Santi und de Angelis 1878–81 ausgebildeten nachmaligen Freiburger Kanonisten Fr. Heiner hervor, daß sich dessen „ganze Ausbildung auf die rein praktische Seite des Kirchenrechtes beschränkt hätte“.

³⁶⁵) So Hohenlohe, der selbst von 1907–15 in S. Anselmo in Rom Kirchenrecht gelehrt.

³⁶⁶) Vgl. Wernz in Zs. f. kath. Theol. 1889, S. 695, 1892, S. 161f., Biederlack ebd. 1898, S. 562 u. 1901, S. 509 sowie Hofmann ebd. 1898, S. 726.

³⁶⁷) Vgl. Hilling in Arch. f. kath. KR. 123. Bd., S. 439ff.

³⁶⁸) Dies empfiehlt auch Hilling in Arch. f. kath. KR., 101. Bd., S. 11.

³⁶⁹) Über die an der Wiener theol. Fakultät nach Abschluß des Österr. Konkordates zur eingehenderen Pflege des Kirchenrechtes 1856 eingerichtete Lehrkanzel für Dekretalenrecht, der jedoch kein langer Bestand beschieden war, vgl. Haring, Die Methode des akadem. Kirchenrechtsunterrichtes, Theol. prakt. Quartalschr. 73. Jg. (Linz 1920), S. 218.

³⁷⁰) Besprochen von J. Fr. v. Schulte in Jenaer Literaturzeitung, 2. Jg. (1875), S. 139f. sowie in Zs. f. kath. Theol. 1885, S. 516ff., 1887, S. 759, 1891, S. 777f., 1898 S. 364 u. 1900, S. 762ff. Über Simon Aichner (1884–1904 Fürstbischof v. Brixen), vgl. Anselm Sparber in Veröff. d. Ferdinandeums, 31. Bd., 1951. Vor Niederschrift seines *Compendium* las Aichner Sallust, um sich einen guten lateinischen Stil anzueignen. Und noch als Bischof ermunterte er die Theologiestudierenden, später die freie Zeit in der Seelsorge zur Weiterbildung zu benutzen, so wie auch er es gemacht habe. Frdl. Mitt. von Schulrat Fr. Kranebitter, Telfs.

³⁷¹) Perathoner, geb. am 24. 10. 1864 zu Selva im Grödnertale, später Theologieprofessor in Trient, dann Direktor des Frintaneums in Wien, 1909 als Vertreter Österreich-Ungarns zum Uditor della Rota ernannt, mußte nach Kriegsausbruch Rom verlassen und kehrte nach Tirol zurück, wo er am 4. 2. 1930 starb.

Wenn N. Hilling jedoch behauptet, daß Ende des 19. Jh. „der Schwerpunkt der kirchenrechtlichen Forschung von den Laien auf die Kleriker übergegangen sei“³⁷²⁾, so trifft dies für Innsbruck wohl nicht zu. Vielmehr bildet nach wie vor die Pflege der scholastischen Theologie den Hauptruhm dieser Fakultät, welche schon bald nach ihrer 1857 erfolgten Wiedererrichtung „hohes Ansehen in der ganzen katholischen Welt genoß“³⁷³⁾ ³⁷⁴⁾.

³⁷²⁾ Hilling in Arch. f. kath. KR., 100. Bd. (Jg. 1920), S. 16.

³⁷³⁾ Voltolini, Die Wiedereröffnung der Universität in Innsbruck im Jahre 1826, in Tiroler Heimat, NF. I. Bd. (Innsbruck 1928), S. 20. Vgl. auch Alb. Ehrhard, Katholische Theologie, in „Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft“, hg. von G. Abb (1930), S. 66.

³⁷⁴⁾ Um ein allzustarkes Anschwellen meiner Abhandlung zu vermeiden mußte ich mich bei der Behandlung der literarischen Leistungen der Kanonisten der theologischen Fakultät leider kürzer fassen als wie dies bei der vorausgehenden Darstellung der Kirchenrechtslehrer der juristischen Fakultät der Fall ist.

Anschrift des Verfassers: Univ.-Prof. Dr. iur., Dr. phil., Dr. rer. pol. Nikolaus Grass,
Innsbruck, Meraner Straße 9

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [31](#)

Autor(en)/Author(s): Grass Nikolaus

Artikel/Article: [Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität von 1672 bis zur Gegenwart. Mit 6 Bildern \(Tafel XXIV-XXVII\). 157-212](#)